Europäisches Parlament
2019-2024

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

2023/0205(COD)

13.12.2023

***I
ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Rahmen für den Zugang zu Finanzdaten und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010, (EU) Nr. 1095/2010 und (EU) 2022/2554
(COM(2023)0360 – C9-0215/2023 – 2023/0205(COD))

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

Berichterstatter: Michiel Hoogeveen

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Anhörungsverfahren
***	Zustimmungsverfahren
***I	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
***II	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
***III	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruc***k in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruc***k gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol ▌ hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.
Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 5

BEGRÜNDUNG 117

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Rahmen für den Zugang zu Finanzdaten und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010, (EU) Nr. 1095/2010 und (EU) 2022/2554
(COM(2023)0360 – C9-0215/2023 – 2023/0205(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

– gestützt auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2023)0360),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0215/2023),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,

– gestützt auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A9-0000/2023),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Kunden von Finanzinstituten, sowohl Verbraucher als auch Unternehmen, sollten über eine effektive Kontrolle über ihre Finanzdaten verfügen und die Möglichkeit haben, von offenen,	(2) Die Kunden von Finanzinstituten, sowohl Verbraucher als auch Unternehmen, sollten über eine effektive ***Eigenverantwortung und*** Kontrolle über ihre Finanzdaten verfügen und die

fairen und sicheren datengesteuerten Innovationen im Finanzsektor zu profitieren. Diese Kunden sollten selbst entscheiden können, wie und von wem ihre Finanzdaten genutzt werden, und sie sollten die Möglichkeit haben, Unternehmen auf ihren Wunsch Zugang zu ihren Daten zu gewähren, um Finanz- und Informationsdienstleistungen in Anspruch zu nehmen.	Möglichkeit haben, von offenen, fairen und sicheren datengesteuerten Innovationen im Finanzsektor zu profitieren. Diese Kunden sollten selbst entscheiden können, wie und von wem ihre Finanzdaten genutzt werden, und sie sollten die Möglichkeit haben, Unternehmen auf ihren Wunsch ***sicheren*** Zugang zu ihren Daten zu gewähren, um Finanz- und Informationsdienstleistungen in Anspruch zu nehmen.

Or. en

Begründung

Es wird vorgeschlagen hervorzuheben, dass Kunden die Eigenverantwortung für ihre Finanzdaten behalten und dass der Zugang zu Finanzdaten sicher sein sollte.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Union hat ein erklärtes politisches Interesse daran, Kunden von Finanzinstituten den Zugang zu ihren Finanzdaten zu ermöglichen. In ihrer Mitteilung über eine Strategie für ein digitales Finanzwesen und in ihrer 2021 verabschiedeten Mitteilung über eine Kapitalmarktunion bestätigte die Kommission ihre Absicht, einen Rahmen für den Zugang zu Finanzdaten zu schaffen, um die Vorteile ***des Datenaustauschs*** im Finanzsektor für die Kunden zu nutzen. Zu diesen Vorteilen gehört die Entwicklung und Bereitstellung von datengesteuerten Finanzprodukten und Finanzdienstleistungen, die durch ***den Austausch*** von Kundendaten ermöglicht werden.	(3) Die Union hat ein erklärtes politisches Interesse daran, Kunden von Finanzinstituten den Zugang zu ihren Finanzdaten zu ermöglichen. In ihrer Mitteilung über eine Strategie für ein digitales Finanzwesen und in ihrer 2021 verabschiedeten Mitteilung über eine Kapitalmarktunion bestätigte die Kommission ihre Absicht, einen Rahmen für den Zugang zu Finanzdaten zu schaffen, um die Vorteile ***der Erschließung ihrer Daten*** im Finanzsektor für die Kunden zu nutzen. Zu diesen Vorteilen gehört die Entwicklung und Bereitstellung ***durch den Finanzsektor*** von datengesteuerten Finanzprodukten und Finanzdienstleistungen, die durch ***die Wiederverwendung*** von Kundendaten ermöglicht werden. ***Durch die Schaffung von Synergieeffekten mit Daten aus anderen einschlägigen Sektoren könnte das Innovationspotenzial solcher***

Finanzprodukte und Finanzdienstleistungen zum Vorteil von Kunden und der gesamten Datenwirtschaft noch weiter ausgebaut werden.

Or. en

Begründung

Es wird vorgeschlagen, eine Sprache zu verwenden, die einen deutlicheren Schwerpunkt auf die Schaffung von Datenzugangsrechten für Konsumenten und Geschäftsteilnehmer legt. Die EU-Verordnung für den Zugang zu Finanzdaten (FIDA) sollte Kunden in erster Linie dazu befähigen, die Kontrolle über ihre Daten zu übernehmen, sodass sie nach eigenem Ermessen darauf zugreifen und sie wiederverwenden können. Es wird ferner vorgeschlagen, klarzustellen, dass die FIDA es dem Finanzsektor ermöglicht, Finanzdienstleistungen und Finanzprodukte auf Grundlage der aufgerufenen Daten anzubieten.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Im Finanzdienstleistungssektor und infolge der überarbeiteten Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates[7] hat der ***Austausch von*** Zahlungskontodaten in der Union auf der Grundlage der Berechtigung durch die Kunden begonnen, die Art und Weise zu verändern, wie Verbraucher und Unternehmen Bankdienstleistungen nutzen. Um auf den Maßnahmen der genannten Richtlinie aufzubauen, sollte ein Rechtsrahmen für den ***Austausch von*** Kundendaten im Finanzsektor über Zahlungskontodaten hinaus geschaffen werden. Dies sollte auch ein Baustein für die vollständige Integration des Finanzsektors in die Datenstrategie der Kommission[8] sein, durch die der sektorübergreifende ***Datenaustausch*** gefördert wird.	(4) Im Finanzdienstleistungssektor und infolge der überarbeiteten Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates[7] hat der ***Zugriff auf*** Zahlungskontodaten in der Union auf der Grundlage der Berechtigung durch die Kunden begonnen, die Art und Weise zu verändern, wie Verbraucher und Unternehmen Bankdienstleistungen nutzen. Um auf den Maßnahmen der genannten Richtlinie aufzubauen, sollte ein Rechtsrahmen für den ***Zugriff auf*** Kundendaten im Finanzsektor über Zahlungskontodaten hinaus geschaffen werden. Dies sollte auch ein Baustein für die vollständige Integration des Finanzsektors in die Datenstrategie der Kommission[8] sein, durch die der sektorübergreifende ***Datenzugriff*** gefördert wird.
_____	_____

[7] Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG, 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35).

[8] https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1593073685620&uri=CELEX%3A52020DC0066

[7] Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG, 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35).

[8] https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1593073685620&uri=CELEX%3A52020DC0066

Or. en

Begründung

Es wird vorgeschlagen, eine Sprache zu verwenden, die einen deutlicheren Schwerpunkt auf die Schaffung von Datenzugangsrechten für Konsumenten und Geschäftsteilnehmer legt. Die EU-Verordnung für den Zugang zu Finanzdaten (FIDA) sollte Kunden in erster Linie dazu befähigen, die Kontrolle über ihre Daten zu übernehmen, sodass sie nach eigenem Ermessen darauf zugreifen und sie wiederverwenden können.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Um einen gut funktionierenden und wirksamen Rahmen für den ***Datenaustausch*** im Finanzsektor zu schaffen, müssen die Kontrolle und das Vertrauen der Kunden gewährleistet sein. Die ***Gewährleistung*** einer effektiven Kontrolle der Kunden über ***den Datenaustausch*** trägt zur Innovation sowie zum Vertrauen der Kunden in ***den Austausch von Daten*** bei. Eine effektive Kontrolle hilft daher, die Zurückhaltung der Kunden bezüglich ***des Austauschs*** ihrer Daten zu überwinden. Nach dem derzeitigen Unionsrahmen ist das Recht einer betroffenen Person auf Datenübertragbarkeit gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des	(5) Um einen gut funktionierenden und wirksamen Rahmen für den ***Datenzugriff*** im Finanzsektor zu schaffen, müssen die Kontrolle und das Vertrauen der Kunden gewährleistet sein. Die ***Sicherstellung*** einer effektiven Kontrolle der Kunden über ***ihre Daten*** trägt zur Innovation sowie zum Vertrauen der Kunden in ***die Verwendung alternativer Dienstleister*** bei. Eine effektive Kontrolle hilft daher, die Zurückhaltung der Kunden bezüglich ***der Wiederverwendung*** ihrer Daten zu überwinden. Nach dem derzeitigen Unionsrahmen ist das Recht einer betroffenen Person auf Datenübertragbarkeit gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des

Europäischen Parlaments und des Rates[9] auf personenbezogene Daten beschränkt und kann nur dann geltend gemacht werden, wenn die Datenübertragung technisch machbar ist. Kundendaten und technische Schnittstellen im Finanzsektor, die über Zahlungskonten hinausgehen, sind nicht standardisiert, was den ***Datenaustausch*** kostspieliger macht. Außerdem sind die Finanzinstitute gesetzlich nur verpflichtet, die Zahlungsdaten ihrer Kunden zur Verfügung zu stellen.	Europäischen Parlaments und des Rates[9] auf personenbezogene Daten beschränkt und kann nur dann geltend gemacht werden, wenn die Datenübertragung technisch machbar ist. Kundendaten und technische Schnittstellen im Finanzsektor, die über Zahlungskonten hinausgehen, sind nicht standardisiert, was den ***Datenzugriff*** kostspieliger macht. Außerdem sind die Finanzinstitute gesetzlich nur verpflichtet, die Zahlungsdaten ihrer Kunden zur Verfügung zu stellen.
[9] Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).	[9] Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

Or. en

Begründung

Es wird vorgeschlagen, eine Sprache zu verwenden, die einen deutlicheren Schwerpunkt auf die Schaffung von Datenzugangsrechten für Konsumenten und Geschäftsteilnehmer legt. Die EU-Verordnung für den Zugang zu Finanzdaten (FIDA) sollte Kunden in erster Linie dazu befähigen, die Kontrolle über ihre Daten zu übernehmen, sodass sie nach eigenem Ermessen darauf zugreifen und sie wiederverwenden können.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Finanzdatenwirtschaft der Union ist daher nach wie vor fragmentiert und durch einen uneinheitlichen ***Datenaustausch***, Hindernisse und eine große Zurückhaltung der Interessenträger	(6) Die Finanzdatenwirtschaft der Union ist daher nach wie vor fragmentiert und durch einen uneinheitlichen ***Datenzugriff***, Hindernisse und eine große Zurückhaltung der Interessenträger

bezüglich ***des Austauschs*** von Daten über Zahlungskonten hinaus gekennzeichnet. Entsprechend profitieren die Kunden nicht von individualisierten, datengesteuerten Produkten und Dienstleistungen, die ihren spezifischen Bedürfnissen entsprechen könnten. Durch den Mangel an personalisierten Finanzprodukten werden die Möglichkeiten für Innovationen eingeschränkt, die interessierten Verbrauchern eine größere Auswahl und mehr Finanzprodukte und -dienstleistungen bieten würden; diese könnten dann von datengesteuerten Instrumenten profitieren, die sie dabei unterstützen können, fundierte Entscheidungen zu treffen, Angebote auf benutzerfreundliche Weise zu vergleichen und zu vorteilhafteren Produkten zu wechseln, die ihren Präferenzen auf der Grundlage ihrer Daten entsprechen. Durch die bestehenden Hindernisse für ***den Austausch*** von Geschäftsdaten werden Unternehmen, insbesondere KMU, davon abgehalten, von besseren, bequemeren und automatisierten Finanzdienstleistungen zu profitieren.	bezüglich ***der Erschließung und Wiederverwendung*** von Daten über Zahlungskonten hinaus gekennzeichnet. Entsprechend profitieren die Kunden nicht von individualisierten, datengesteuerten Produkten und Dienstleistungen, die ihren spezifischen Bedürfnissen entsprechen könnten. Durch den Mangel an personalisierten Finanzprodukten werden die Möglichkeiten für Innovationen eingeschränkt, die interessierten Verbrauchern eine größere Auswahl und mehr Finanzprodukte und -dienstleistungen bieten würden; diese könnten dann von datengesteuerten Instrumenten profitieren, die sie dabei unterstützen können, fundierte Entscheidungen zu treffen, Angebote auf benutzerfreundliche Weise zu vergleichen und zu vorteilhafteren Produkten zu wechseln, die ihren Präferenzen auf der Grundlage ihrer Daten entsprechen. Durch die bestehenden Hindernisse für ***die Wiederverwendung*** von Geschäftsdaten werden Unternehmen, insbesondere ***kleine und mittlere Unternehmen (***KMU***)***, davon abgehalten, von besseren, bequemeren und automatisierten Finanzdienstleistungen zu profitieren.

Or. en

Begründung

Es wird vorgeschlagen, eine Sprache zu verwenden, die einen deutlicheren Schwerpunkt auf die Schaffung von Datenzugangsrechten für Konsumenten und Geschäftsteilnehmer legt. Die EU-Verordnung für den Zugang zu Finanzdaten (FIDA) sollte Kunden in erster Linie dazu befähigen, die Kontrolle über ihre Daten zu übernehmen, sodass sie nach eigenem Ermessen darauf zugreifen und sie wiederverwenden können. Ferner soll die Abkürzung „KMU“ eingeführt werden.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die Bereitstellung von Daten im Wege hochwertiger Anwendungsprogrammierschnittstellen ist eine wesentliche Voraussetzung für einen nahtlosen und wirksamen Datenzugang. Über den Bereich Zahlungskonten hinaus gibt jedoch nur eine Minderheit der Finanzinstitute, die Dateninhaber sind, an, dass sie Daten über technische Schnittstellen wie Anwendungsprogrammierschnittstellen zur Verfügung stellen. Da es keine Anreize für die Entwicklung solcher innovativer Dienstleistungen gibt, ist die Nachfrage nach Datenzugang auf dem Markt nach wie vor begrenzt.	(7) Die Bereitstellung von Daten im Wege hochwertiger ***technischer Schnittstellen wie*** Anwendungsprogrammierschnittstellen ist eine wesentliche Voraussetzung für einen nahtlosen und wirksamen Datenzugang. Über den Bereich Zahlungskonten hinaus gibt jedoch nur eine Minderheit der Finanzinstitute, die Dateninhaber sind, an, dass sie Daten über technische Schnittstellen wie Anwendungsprogrammierschnittstellen zur Verfügung stellen. Da es keine Anreize für die Entwicklung solcher innovativer Dienstleistungen gibt, ist die Nachfrage nach Datenzugang auf dem Markt nach wie vor begrenzt.

Or. en

Begründung

Um nicht spezifisch auf die verwendete Technologie einzugehen (Anwendungsprogrammierschnittstellen sind bislang eindeutig die am weitesten verbreitete Form), wird vorgeschlagen, denselben Wortlaut wie im zweiten Satz der Erwägungsgrundes zu verwenden.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallenden Daten sollten einen hohen Mehrwert für Innovationen im Finanzsektor und ein geringes Risiko der finanziellen Ausgrenzung von Verbrauchern aufweisen. Diese Verordnung sollte daher nicht für Daten im Zusammenhang mit der Krankenversicherung eines Verbrauchers gemäß der Richtlinie 2009/138/EG des	(9) Die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallenden Daten sollten einen hohen Mehrwert für Innovationen im Finanzsektor und ein geringes Risiko der finanziellen Ausgrenzung von Verbrauchern aufweisen. Diese Verordnung sollte daher nicht für Daten im Zusammenhang mit der Krankenversicherung eines Verbrauchers gemäß der Richtlinie 2009/138/EG des

Europäischen Parlaments und des Rates[10] sowie für Daten über Lebensversicherungsprodukte eines Verbrauchers gemäß der Richtlinie 2009/138/EG gelten, ausgenommen Lebensversicherungsverträge, die durch Versicherungsanlageprodukte abgedeckt sind. Diese Verordnung sollte auch nicht für Daten gelten, die im Rahmen einer Kreditwürdigkeitsprüfung eines Verbrauchers erhoben werden. Beim Austausch von Kundendaten im Rahmen dieser Verordnung sollte der Schutz von vertraulichen Geschäftsdaten und Geschäftsgeheimnissen gewahrt werden.

[10] Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (Neufassung) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1).

Europäischen Parlaments und des Rates[10] sowie für Daten über Lebensversicherungsprodukte eines Verbrauchers gemäß der Richtlinie 2009/138/EG gelten, ausgenommen Lebensversicherungsverträge, die durch Versicherungsanlageprodukte abgedeckt sind. ***Diese Verordnung sollte nicht für Daten im Zusammenhang mit der Krankenversicherung und Gesundheitsversorgung eines Mitglieds oder Begünstigten gemäß der Richtlinie 2016/2341[10a] gelten.*** Diese Verordnung sollte auch nicht für Daten gelten, die im Rahmen einer Kreditwürdigkeitsprüfung eines Verbrauchers erhoben werden. Beim ***Zugriff auf und bei der Verwendung von*** Kundendaten im Rahmen dieser Verordnung sollte der Schutz von vertraulichen Geschäftsdaten und Geschäftsgeheimnissen ***gemäß der Richtlinie 2016/943[10b], einschließlich mathematischer und methodischer Herangehensweisen,*** gewahrt werden.

[10] Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (Neufassung) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1).

[10a] Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) (ABl. L 354 vom 23.12.2016, S. 37).

[10b] Richtlinie (EU) 2016/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor

rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung (ABl. L 157 vom 15.6.2016, S. 1).

Or. en

Begründung

Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) können auch Leistungen bereitstellen, die Erkrankungen und Gesundheitsrisiken abdecken, und sind mit einer Krankenversicherung vergleichbar. Da die finanziellen Ausschlussrisiken ähnlich sind, wird vorgeschlagen, solche Daten ebenfalls aus dem Anwendungsbereich der FIDA auszuschließen. Siehe auch die diesbezüglichen Bemerkungen des Europäischen Datenschutzbeauftragten in seiner Stellungnahme (Punkt 13). Es wird ferner vorgeschlagen, einen Verweis auf die Richtlinie zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen aufzunehmen.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(9a) Zum Zwecke der Erbringung von Finanzdienstleistungen und der Bereitstellung von Finanzprodukten im Rahmen dieser Verordnung sollten Dateninhaber und Datennutzer die bestehenden Rechtsvorschriften und Verordnungen der Union einhalten, die den Zugriff auf und die Verwendung von personenbezogenen Daten betreffen. Dies umfasst auch die Rechtsvorschriften, die für die Durchführung von Verbraucherkreditwürdigkeitsprüfungen gelten, wie sie in Richtlinie [XXXX/XXXX] des Europäischen Parlaments und des Rates[1a] (Verbraucherkreditrichtlinie) und in Richtlinie 2014/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[1b] (Richtlinie über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher) festgelegt ist, oder die Pflicht von Wertpapierfirmen, bei der Durchführung von Eignungsbewertungen im bestmöglichen Interesse des Kunden zu handeln.

*[1a] **COM(2021)0347.***

*[1b] **Richtlinie 2014/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. L 60 vom 28.2.2014, S. 34).***

Or. en

Begründung

Wie in der Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten (Punkt 29) empfohlen soll an das Vorhandensein von sektorspezifischen Rechtsvorschriften und Leitlinien erinnert werden, die auf die in Artikel 2 Absatz 2 aufgeführten infrage kommenden Einrichtungen anwendbar sind, einschließlich Rechtsvorschriften, die für Verbraucherkredite gelten.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Der ***Austausch von*** Kundendaten im Rahmen dieser Verordnung sollte auf der Berechtigung durch den Kunden beruhen. Die rechtliche Verpflichtung der Dateninhaber zum ***Austausch von*** Kundendaten sollte zum Tragen kommen, sobald der Kunde ***um Austausch seiner Daten mit einem Datennutzer ersucht hat. Dieses Ersuchen kann von einem*** Datennutzer ***gestellt werden, der im Namen*** des Kunden ***handelt.*** Wenn es um die Verarbeitung personenbezogener Daten geht, sollte der Datennutzer eine ***gültige Rechtsgrundlage*** für die Verarbeitung gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 ***vorweisen können***. Die Kundendaten können für die vereinbarten Zwecke im Rahmen der erbrachten Dienstleistung verarbeitet werden. Bei der Verarbeitung	(10) Der ***Zugriff auf*** Kundendaten im Rahmen dieser Verordnung sollte auf der Berechtigung durch den Kunden beruhen. ***Eine solche Berechtigung sollte nicht allein auf dem Ankreuzen eines Kästchens oder der Verwendung von verallgemeinernden Phrasen beruhen. Beim Einholen der ausdrücklichen Einwilligung des Verbrauchers in die Verwendung seiner oder ihrer Daten sollten die Datennutzer angeben, wie die Daten des Kunden verwendet werden sollen, sollte der Kunde seine Einwilligung erteilen.*** Die rechtliche Verpflichtung der Dateninhaber zum ***Ermöglichen des Zugriffs auf*** Kundendaten sollte zum Tragen kommen, sobald der Kunde ***ausdrücklich verlangt hat, dass seine Daten für einen***

personenbezogener Daten sind die Grundsätze des Schutzes personenbezogener Daten, einschließlich Rechtmäßigkeit, Fairness und Transparenz, Zweckbindung und Datenminimierung, zu achten. Ein Kunde hat das Recht, die einem Datennutzer erteilte Berechtigung zu widerrufen. Wenn die Datenverarbeitung für die Erfüllung eines Vertrags erforderlich ist, sollte der Kunde die Möglichkeit haben, die Berechtigung gemäß den vertraglichen Verpflichtungen, die die betroffene Person eingegangen ist, zu widerrufen. Wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten auf einer Einwilligung beruht, ***hat*** die betroffene Person gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 ***das Recht,*** ihre Einwilligung jederzeit ***zu*** widerrufen.

Datennutzer zugänglich gemacht werden. Der Datennutzer ***sollte nachweisen können, wie das bestmögliche Interesse*** des Kunden ***bedient und gewahrt wird. Gemäß Verordnung (EU) [XXXX/XXXX] des Europäischen Parlaments und des Rates[1a] (Datengesetz) kann ein Unternehmen, das zentrale Plattformdienste bereitstellt und gemäß der Verordnung (EU) 2022/1925[1b] als Torwächter benannt wurde, nicht als Datennutzer gemäß dieser Verordnung in Betracht kommen. Die Beschränkung des Gewährens des Zugangs für Torwächter würde diese nicht vom Markt ausschließen oder am Anbieten ihrer Dienste hindern, da freiwillige Vereinbarungen zwischen ihnen und den Dateninhabern weiterhin nicht betroffen sind.*** Wenn es um die Verarbeitung personenbezogener Daten geht, sollte der Datennutzer ***sich auf eine der gültigen Rechtsgrundlagen*** für die Verarbeitung gemäß ***Artikel 6*** der Verordnung (EU) 2016/679 ***stützen***. Die Kundendaten können ***nur*** für die vereinbarten Zwecke im Rahmen der erbrachten Dienstleistung verarbeitet werden. ***Im Rahmen dieser Verordnung sind diese Zwecke strikt auf die Bereitstellung bzw. Erbringung eines Finanzprodukts, einer Finanzdienstleistung oder einer Finanzinformationsdienstleistung beschränkt.*** Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sind die Grundsätze des Schutzes personenbezogener Daten, einschließlich Rechtmäßigkeit, Fairness und Transparenz, Zweckbindung und Datenminimierung, zu achten. Ein Kunde hat das Recht, die einem Datennutzer erteilte Berechtigung ***jederzeit*** zu widerrufen. Wenn ***beispielsweise*** die Datenverarbeitung für die Erfüllung eines Vertrags erforderlich ist, sollte der Kunde die Möglichkeit haben, die Berechtigung gemäß den vertraglichen Verpflichtungen, die die betroffene Person eingegangen ist, zu widerrufen. ***In ähnlicher Weise gilt:*** Wenn die Verarbeitung personenbezogener

Daten auf einer Einwilligung beruht, ***sollte*** die betroffene Person gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 ihre Einwilligung jederzeit widerrufen ***können***. ***Es sollte dem Datennutzer nicht möglich sein, Kundendaten ohne diese ausdrückliche Einwilligung an einen dritten Akteur oder sogar an eine andere Entität innerhalb derselben Gruppe zu übertragen.***

[1a] Verordnung (EU) 2023/... des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinie (EU) 2020/1828 (Datengesetz) (ABl. L ...).

[1b] Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828 (Gesetz über digitale Märkte) (ABl. L 265 vom 12.10.2022, S. 1).

Or. en

Begründung

Klarstellungen und Vorschläge: Die Datennutzung sollte stets im bestmöglichen Interesse des Kunden erfolgen; der Zugriff zu Kundendaten, die von Dateninhabern gehalten werden, sollte bedingt sein; Torwächter im Rahmen des Gesetzes über digitale Märkte sollten nicht auf Daten zugreifen können, die der FIDA unterliegen; präzisere Verweise auf die DSGVO; die Zustimmung des Kunden sollte für jede Übertragung von Daten vorgeschrieben sein. Ferner wird Punkt (40) der Stellungnahme des EDSB aufgenommen.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Wenn Kunden ihre Daten über ihre laufenden Anlagen ***austauschen*** können, kann dies Innovationen bei der Erbringung von Anlagedienstleistungen für Kleinanleger fördern. Die Primärdatenerhebung zur Beurteilung der Eignung und Angemessenheit eines Kleinanlegers ist für den Kunden zeitintensiv und stellt für Berater und Vertriebsstellen von Anlage-, Renten- und Versicherungsanlageprodukten einen erheblichen Kostenfaktor dar. ***Der Austausch*** von Kundendaten über Ersparnisse und Anlagen in Finanzinstrumenten, einschließlich Versicherungsanlageprodukten, sowie von Daten, die für Beurteilungen der Geeignetheit und der Angemessenheit erhoben werden, kann die Anlageberatung für die Verbraucher verbessern und birgt ein hohes Innovationspotenzial, unter anderem in Bezug auf die Entwicklung einer personalisierten Anlageberatung und von Anlageverwaltungsinstrumenten, die die Anlageberatung für Privatkunden effizienter machen können. Derartige Verwaltungsinstrumente werden bereits auf dem Markt entwickelt und können sich noch wirksamer weiterentwickeln, wenn ein Kunde anlagebezogene Daten ***austauschen*** kann.	(11) Wenn Kunden ihre Daten über ihre laufenden Anlagen ***erschließen und wiederverwenden*** können, kann dies Innovationen bei der Erbringung von Anlagedienstleistungen für Kleinanleger fördern. Die Primärdatenerhebung zur Beurteilung der Eignung und Angemessenheit eines Kleinanlegers ist für den Kunden zeitintensiv und stellt für Berater und Vertriebsstellen von Anlage-, ***einigen Arten von*** Renten- und Versicherungsanlageprodukten einen erheblichen Kostenfaktor dar. ***Die Wiederverwendung*** von Kundendaten über Ersparnisse und Anlagen in Finanzinstrumenten, einschließlich Versicherungsanlageprodukten, sowie von Daten, die für Beurteilungen der Geeignetheit und der Angemessenheit erhoben werden, kann die Anlageberatung für die Verbraucher verbessern und birgt ein hohes Innovationspotenzial, unter anderem in Bezug auf die Entwicklung einer personalisierten Anlageberatung und von Anlageverwaltungsinstrumenten, die die Anlageberatung für Privatkunden effizienter machen können. Derartige Verwaltungsinstrumente werden bereits auf dem Markt entwickelt und können sich noch wirksamer weiterentwickeln, wenn ein Kunde anlagebezogene Daten ***wiederverwenden*** kann.

Or. en

Begründung

Es wird vorgeschlagen, eine Sprache zu verwenden, die einen deutlicheren Schwerpunkt auf die Schaffung von Datenzugangsrechten für Konsumenten und Geschäftsteilnehmer legt. Die EU-Verordnung für den Zugang zu Finanzdaten (FIDA) sollte Kunden in erster Linie dazu befähigen, die Kontrolle über ihre Daten zu übernehmen, sodass sie nach eigenem Ermessen darauf zugreifen und sie wiederverwenden können.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Kundendaten über die Bilanz, Konditionen oder Transaktionen im Zusammenhang mit Hypotheken, Darlehen und Ersparnissen können es den Kunden ermöglichen, einen besseren Überblick über ihre Einlagen zu erhalten und ihren Sparbedarf auf der Grundlage von Kreditdaten besser zu decken. Diese Verordnung sollte sich auf Kundendaten erstrecken, die über Zahlungskonten im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2366 hinausgehen. ***Kreditkonten, für die eine Kreditlinie besteht und die nicht für die Ausführung von Zahlungsvorgängen an Dritte genutzt werden können, sollten in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen. Es sollte daher davon ausgegangen werden, dass diese*** Verordnung ***den Zugang zu*** Daten über die Bilanz, Konditionen oder Transaktionen im Zusammenhang mit ***Hypothekarkreditverträgen, Darlehen und Sparkonten sowie die Arten von Konten, die nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2015/2366[11] fallen, abdeckt.***	(12) Kundendaten über die Bilanz, Konditionen oder Transaktionen im Zusammenhang mit Hypotheken, Darlehen und Ersparnissen können es den Kunden ermöglichen, einen besseren Überblick über ihre Einlagen zu erhalten und ihren Sparbedarf auf der Grundlage von Kreditdaten besser zu decken. Diese Verordnung sollte sich auf Kundendaten erstrecken, die über Zahlungskonten im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2366[11] hinausgehen. ***Diese*** Verordnung ***sollte keine*** Daten über die Bilanz, Konditionen oder Transaktionen im Zusammenhang mit ***Konten abdecken, die für die Ausführung von Zahlungstransaktionen von Dritten und an Dritte verwendet werden können und die durch Verordnung (EU) [XXXX/XXXX] des Europäischen Parlaments und des Rates[11a] (PSR/PSD3) abgedeckt sind.***
[11] Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG, 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35).	[11] Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG, 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35). ***[11a] COM(2023)0367.***

Or. en

Begründung

Zahlungskonten sind im Rahmen der PSD reguliert. Die vorgeschlagene Ergänzung soll Rechtssicherheit sicherstellen, indem deutlicher abgegrenzt wird, welches System (PSD/FIDA) für welchen Datensatz gilt. Die vorgeschlagene Löschung soll signalisieren, dass solche Guthabenkonten auch von der PSD abgedeckt sein sollten, was im Anschluss die Einleitung von Transaktionen zwischen ihnen durch den Kunden ermöglichen würde. Durch die Abdeckung von Guthabenkonten im Anwendungsbereich von FIDA wäre es nur AIS und keinen Kunden gestattet, PIS zur Übertragung von Geldern zwischen den eigenen Konten zu verwenden.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallenden Kundendaten sollten ***nachhaltigkeitsbezogene*** Informationen umfassen, die es den Kunden im Einklang mit der Strategie der Kommission zur Finanzierung einer nachhaltigen Wirtschaft[12] ermöglichen sollten, leichter Zugang zu Finanzdienstleistungen zu erhalten, die ihren Nachhaltigkeitspräferenzen und ihrem Bedarf an nachhaltiger Finanzierung entsprechen. Der Zugang zu Nachhaltigkeitsdaten, die in den Bilanz- oder Transaktionsdaten im Zusammenhang mit einem Hypotheken-, Kredit-, Darlehens- oder Sparkonto enthalten sein können, sowie der Zugang zu Nachhaltigkeitsdaten des Kunden im Besitz von Wertpapierfirmen können dazu beitragen, den Zugang zu Daten zu erleichtern, die für den Zugang zu nachhaltiger Finanzierung oder für Investitionen in den grünen Wandel benötigt werden. Darüber hinaus sollten die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallenden Kundendaten auch Daten umfassen, die Teil einer Kreditwürdigkeitsprüfung von Unternehmen, einschließlich KMU, sind	(13) Die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallenden Kundendaten sollten ***verfügbare*** Informationen ***zu nachhaltigkeitsbezogenen Präferenzen*** umfassen, die es den Kunden im Einklang mit der Strategie der Kommission zur Finanzierung einer nachhaltigen Wirtschaft[12] ermöglichen sollten, leichter Zugang zu Finanzdienstleistungen zu erhalten, die ihren Nachhaltigkeitspräferenzen und ihrem Bedarf an nachhaltiger Finanzierung entsprechen. Der Zugang zu Nachhaltigkeitsdaten, die in den Bilanz- oder Transaktionsdaten im Zusammenhang mit einem Hypotheken-, Kredit-, Darlehens- oder Sparkonto ***oder in Versicherungsanlageprodukten*** enthalten sein können, sowie der Zugang zu Nachhaltigkeitsdaten des Kunden im Besitz von Wertpapierfirmen ***wie den anfänglichen Nachhaltigkeitspräferenzen eines Kunden***, können dazu beitragen, den Zugang zu Daten zu erleichtern, die für den Zugang zu nachhaltiger Finanzierung oder für Investitionen in den grünen Wandel benötigt werden. Darüber hinaus sollten die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallenden Kundendaten auch

und die einen besseren Einblick in die Nachhaltigkeitsziele kleiner Unternehmen geben können. Durch die Einbeziehung von Daten, die für die Kreditwürdigkeitsprüfung von Unternehmen herangezogen werden, dürfte der Zugang zu Finanzmitteln verbessert und die Beantragung von Darlehen vereinfacht werden. Diese Daten sollten auf Daten über Unternehmen beschränkt sein und keine Rechte an geistigem Eigentum verletzen.

Daten umfassen, die Teil einer Kreditwürdigkeitsprüfung von Unternehmen, einschließlich KMU, sind und die einen besseren Einblick in die Nachhaltigkeitsziele kleiner Unternehmen geben können. Durch die Einbeziehung von Daten, die für die Kreditwürdigkeitsprüfung von Unternehmen herangezogen werden, dürfte der Zugang zu Finanzmitteln verbessert und die Beantragung von Darlehen vereinfacht werden. Diese Daten sollten auf Daten über Unternehmen beschränkt sein und keine Rechte an geistigem Eigentum verletzen. ***Die Nachhaltigkeitspräferenzen sollten Nachhaltigkeitspräferenzen eines Kunden, die von Versicherungsvermittlern erhoben wurden, die Versicherungsanlageprodukte verteilen wie in Artikel 2 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1257[12a] definiert, und Nachhaltigkeitspräferenzen, die von Wertpapierfirmen erhoben wurden wie in Artikel 2 Absatz 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565[12b] definiert, enthalten.***

[12] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Strategie zur Finanzierung einer nachhaltigen Wirtschaft (COM(2021) 390 final).

[12] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Strategie zur Finanzierung einer nachhaltigen Wirtschaft (COM(2021) 390 final).

[12a] Delegierte Verordnung (EU) 2021/1257 der Kommission vom 21. April 2021 zur Änderung der Delegierten Verordnungen (EU) 2017/2358 und (EU) 2017/2359 im Hinblick auf die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsfaktoren, -risiken und -präferenzen in die Aufsichts- und Lenkungsanforderungen an Versicherungsunternehmen und Versicherungsvertreiber sowie in die für

den Vertrieb von Versicherungsanlageprodukten geltenden Informationspflichten und Wohlverhaltensregeln (ABl. L 277 vom 2.8.2021, S. 18)

[12b] Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission vom 25. April 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie (ABl. L 87 vom 31.3.2017, S. 1).

Or. en

Begründung

Es wird vorgeschlagen, Versicherungsanlageprodukte zu dieser Liste hinzuzufügen, da sie in den Geltungsbereich von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b fallen. Darüber hinaus könnten Nachhaltigkeitspräferenzen einen potenziell vielversprechenden Anwendungsfall von FIDA darstellen. Da Nachhaltigkeitspräferenzen in zwei produktspezifischen Delegierten Verordnungen (MiFID und IBIPs) definiert sind, wird vorgeschlagen, im vorliegenden Erwägungsgrund auf diese Delegierten Verordnungen zu verweisen.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Kundendaten im Zusammenhang mit der Erbringung von Nichtlebensversicherungen sind unerlässlich, um Versicherungsprodukte und -dienstleistungen zu ermöglichen, die für die Bedürfnisse der Kunden wie den Schutz von Wohnungen bzw. Häusern, Fahrzeugen und anderem Eigentum wichtig sind. Gleichzeitig ist die Erhebung solcher Daten oftmals aufwendig und kostspielig und kann die Kunden davon abhalten, einen optimalen	(14) Kundendaten im Zusammenhang mit der Erbringung von Nichtlebensversicherungen sind unerlässlich, um Versicherungsprodukte und -dienstleistungen zu ermöglichen, die für die Bedürfnisse der Kunden wie den Schutz von Wohnungen bzw. Häusern, Fahrzeugen und anderem Eigentum wichtig sind. Gleichzeitig ist die Erhebung solcher Daten oftmals aufwendig und kostspielig und kann die Kunden davon abhalten, einen optimalen

Versicherungsschutz anzustreben. Um dieses Problem anzugehen, müssen solche Finanzdienstleistungen daher in den Anwendungsbereich dieser Verordnung aufgenommen werden. Kundendaten über Versicherungsprodukte, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, sollten sowohl Informationen über das Versicherungsprodukt, z. B. Einzelheiten über den Versicherungsschutz, als auch spezifische Daten über die versicherten Vermögenswerte des Verbrauchers umfassen, die für die Zwecke eines Wunsch- und Bedürfnistests erhoben werden. Der ***Austausch*** solcher Daten sollte die Entwicklung personalisierter Instrumente für die Kunden ermöglichen, z. B. Dashboards für Versicherungen, die den Verbrauchern helfen könnten, ihre Risiken besser zu steuern. Er könnte auch dazu beitragen, dass die Kunden Produkte erhalten, die besser auf ihre Anforderungen und Bedürfnisse zugeschnitten sind, unter anderem durch eine bessere Beratung. Dies kann zu einem optimierten Versicherungsschutz für die Kunden und zu einer stärkeren finanziellen Inklusion von ansonsten unterversorgten Verbrauchern beitragen, indem ein neuer oder erweiterter Versicherungsschutz angeboten wird. Darüber hinaus kann ***der Austausch*** von Versicherungsdaten zu einer effizienteren Bereitstellung von Versicherungen beitragen, insbesondere in den Phasen der Produktgestaltung, der Übernahme und der Vertragsabwicklung, einschließlich Schadenmanagement und Risikominderung.

Versicherungsschutz anzustreben. Um dieses Problem anzugehen, müssen solche Finanzdienstleistungen daher in den Anwendungsbereich dieser Verordnung aufgenommen werden. Kundendaten über Versicherungsprodukte, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, sollten sowohl Informationen über das Versicherungsprodukt, z. B. Einzelheiten über den Versicherungsschutz, als auch spezifische Daten über die versicherten Vermögenswerte des Verbrauchers umfassen, die für die Zwecke eines Wunsch- und Bedürfnistests erhoben werden. Der ***Zugriff auf und die Wiederverwendung*** solcher Daten sollte die Entwicklung personalisierter Instrumente für die Kunden ermöglichen, z. B. Dashboards für Versicherungen, die den Verbrauchern helfen könnten, ihre Risiken besser zu steuern. Er könnte auch dazu beitragen, dass die Kunden Produkte erhalten, die besser auf ihre Anforderungen und Bedürfnisse zugeschnitten sind, unter anderem durch eine bessere Beratung. Dies kann zu einem optimierten Versicherungsschutz für die Kunden und zu einer stärkeren finanziellen Inklusion von ansonsten unterversorgten Verbrauchern beitragen, indem ein neuer oder erweiterter Versicherungsschutz angeboten wird. Darüber hinaus kann ***die Erschließung und Wiederverwendung*** von Versicherungsdaten zu einer effizienteren Bereitstellung von Versicherungen beitragen, insbesondere in den Phasen der Produktgestaltung, der Übernahme und der Vertragsabwicklung, einschließlich Schadenmanagement und Risikominderung.

Or. en

Begründung

Es wird vorgeschlagen, eine Sprache zu verwenden, die einen deutlicheren Schwerpunkt auf die Schaffung von Datenzugangsrechten für Konsumenten und Geschäftsteilnehmer legt. Die EU-Verordnung für den Zugang zu Finanzdaten (FIDA) sollte Kunden in erster Linie dazu

befähigen, die Kontrolle über ihre Daten zu übernehmen, sodass sie nach eigenem Ermessen darauf zugreifen und sie wiederverwenden können.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Der ***Austausch von*** Daten über betriebliche und private Altersvorsorge birgt ein hohes Innovationspotenzial für die Verbraucher. Vorsorgesparer wissen oft nicht ausreichend über ihre Rentenansprüche Bescheid, was damit zusammenhängt, dass die Daten über diese Ansprüche oft auf verschiedene Dateninhaber verteilt sind. Der ***Austausch*** von Daten im Zusammenhang mit der betrieblichen und privaten Altersvorsorge dürfte zur Entwicklung von Instrumenten zur Pensions- und Rentenaufzeichnung beitragen, die den Sparern einen umfassenden Überblick über ihre Ansprüche und ihr Renteneinkommen sowohl innerhalb einzelner Mitgliedstaaten als auch grenzüberschreitend in der Union bieten. Die Daten über Rentenansprüche betreffen insbesondere die erworbenen Rentenansprüche, die voraussichtliche Höhe der Altersversorgungsleistungen sowie die Risiken und Garantien von Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern betrieblicher Altersversorgungssysteme. Der Zugang zu Daten im Zusammenhang mit der betrieblichen Altersversorgung erfolgt unbeschadet der nationalen sozial- und arbeitsrechtlichen Vorschriften über die Gestaltung der Altersversorgungssysteme, einschließlich der Mitgliedschaft in Systemen und der Ergebnisse von Tarifvereinbarungen.	(15) Der ***Zugriff auf*** Daten über betriebliche und private Altersvorsorge birgt ein hohes Innovationspotenzial für die Verbraucher***, die aktuell Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger betrieblicher Altersversorgungssysteme sind***. Vorsorgesparer wissen oft nicht ausreichend über ihre Rentenansprüche Bescheid, was damit zusammenhängt, dass die Daten über diese Ansprüche oft auf verschiedene Dateninhaber verteilt sind. Der ***Zugriff auf und die Wiederverwendung*** von Daten im Zusammenhang mit der betrieblichen und privaten Altersvorsorge dürfte zur Entwicklung von Instrumenten zur Pensions- und Rentenaufzeichnung beitragen, die den Sparern einen umfassenden Überblick über ihre Ansprüche und ihr Renteneinkommen sowohl innerhalb einzelner Mitgliedstaaten als auch grenzüberschreitend in der Union bieten. Die Daten über Rentenansprüche betreffen insbesondere die erworbenen Rentenansprüche, die voraussichtliche Höhe der Altersversorgungsleistungen sowie die Risiken und Garantien von Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern betrieblicher Altersversorgungssysteme. Der Zugang zu Daten im Zusammenhang mit der betrieblichen Altersversorgung erfolgt unbeschadet der nationalen sozial- und arbeitsrechtlichen Vorschriften über die Gestaltung der Altersversorgungssysteme, einschließlich der Mitgliedschaft in

	Systemen und der Ergebnisse von Tarifvereinbarungen***, und sollte Beschränkungen in der Lohnsummendeklaration und die Zyklizität der Bearbeitungszeit für die Rentenverwaltung gebührend berücksichtigen. Zur Vermeidung von doppelten Datenverwaltungskosten sollte Dateninhabern, die in vorhandene nationale Aufzeichnungsdienste einzahlen, der Einsatz von vorhandenen technischen Schnittstellen und allgemeinen Normen gestattet werden, die bereits als Teil dieser Systeme entwickelt wurden, um die Verpflichtungen im Rahmen der vorliegenden Verordnung zu erfüllen.***

Or. en

Begründung

Die Hinterbliebenenrente bietet Familienangehörigen von verstorbenen Pensionskassenmitgliedern eine Altersversorgung. Es wird klargestellt, dass nur „aktuelle" Mitglieder einer Pensionskasse als Konsumenten im Rahmen von FIDA betrachtet werden sollten. Außerdem sind die Ruhestandsdaten von der Lohnsummendeklarationskette abhängig, an der Arbeitgeber, Pensionskassen und Steuerbehörden beteiligt sind. Diese Daten können nicht kontinuierlich und in Echtzeit aktualisiert werden. Zuletzt wird vorgeschlagen, eine unnötige Vervielfältigung von vorhandenen Aufzeichnungsdiensten zu vermeiden.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Da Finanzinstitute durch diese Verordnung verpflichtet werden sollen, auf Ersuchen des Kunden Zugang zu bestimmten Kategorien von Daten zu gewähren, wenn sie als Dateninhaber auftreten, und den ***Austausch*** von Daten auf der Grundlage der durch den Kunden erteilten Berechtigung zu ermöglichen, wenn sie als Datennutzer auftreten, sollte die Verordnung eine Liste der	(17) Da Finanzinstitute durch diese Verordnung verpflichtet werden sollen, auf Ersuchen des Kunden Zugang zu bestimmten Kategorien von Daten zu gewähren, wenn sie als Dateninhaber auftreten, und den ***Zugriff auf und die Wiederverwendung*** von Daten auf der Grundlage der durch den Kunden ***ausdrücklich*** erteilten Berechtigung zu ermöglichen, wenn sie als Datennutzer

Finanzinstitute enthalten, die entweder als Dateninhaber, als Datennutzer oder als beides auftreten können. Finanzinstitute sollten daher als Einrichtungen verstanden werden, die Finanzprodukte und Finanzdienstleistungen anbieten oder einschlägige Informationsdienstleistungen für Kunden im Finanzsektor erbringen.	auftreten, sollte die Verordnung eine Liste der Finanzinstitute enthalten, die entweder als Dateninhaber, als Datennutzer oder als beides auftreten können. Finanzinstitute sollten daher als Einrichtungen verstanden werden, die Finanzprodukte und Finanzdienstleistungen anbieten oder einschlägige Informationsdienstleistungen für Kunden im Finanzsektor erbringen. ***Ein Datennutzer sollte jede in Artikel 2 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung aufgeführte Kategorie von Kundendaten empfangen können und wird durch den Zugriff auf oder anderweitigen Empfang von Kundendaten von einem Dateninhaber nicht selbst zu einem Dateninhaber.***

Or. en

Begründung

Es wird vorgeschlagen, die Aufgaben und Zuständigkeiten des Dateninhabers und des Datennutzers deutlicher abzugrenzen, indem ausdrücklich angegeben wird, dass ein Datennutzer durch den Zugriff auf Kundendaten nicht selbst zu einem Dateninhaber wird; dies würde eine durchgehende Kette erzeugen und könnte potenziell zu einer massiven und unkontrollierten Verbreitung von FIDA-Daten führen.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Die von den Datennutzern angewandten Verfahren zur Kombination neuer und traditioneller Kundendatenquellen im Rahmen dieser Verordnung müssen verhältnismäßig sein, um sicherzustellen, dass sie nicht zu finanziellen Ausschlussrisiken für Verbraucher führen. Verfahren, die zu einer differenzierteren oder umfassenderen Analyse bestimmter schutzbedürftiger Verbrauchersegmente, z. B. Personen mit geringem Einkommen, führen, können das	(18) Die von den Datennutzern angewandten Verfahren zur Kombination neuer und traditioneller Kundendatenquellen im Rahmen dieser Verordnung müssen ***im bestmöglichen Interesse des Kunden liegen und*** verhältnismäßig sein, um sicherzustellen, dass sie nicht zu finanziellen Ausschlussrisiken für Verbraucher führen. Verfahren, die zu einer differenzierteren oder umfassenderen Analyse bestimmter schutzbedürftiger Verbrauchersegmente,

Risiko unfairer Bedingungen oder differenzierter Preisbildungspraktiken, darunter die Erhebung unterschiedlicher Prämien, erhöhen. Das Ausschlusspotenzial erhöht sich bei der Bereitstellung von Produkten und Dienstleistungen, deren Preise sich nach dem Profil eines Verbrauchers richten, insbesondere bei der Kreditpunktebewertung und der Kreditwürdigkeitsprüfung natürlicher Personen sowie bei Produkten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Risikobewertung und der Preisgestaltung für natürliche Personen im Falle von Lebens- und Krankenversicherungen. Angesichts der Risiken sollte die Nutzung von Daten für diese Produkte und Dienstleistungen besonderen Anforderungen unterliegen, um die Verbraucher und ihre Grundrechte zu schützen.	z. B. Personen mit geringem Einkommen, führen, können das Risiko unfairer Bedingungen oder differenzierter Preisbildungspraktiken, darunter die Erhebung unterschiedlicher Prämien, erhöhen. Das Ausschlusspotenzial erhöht sich bei der Bereitstellung von Produkten und Dienstleistungen, deren Preise sich nach dem Profil eines Verbrauchers richten, insbesondere bei der Kreditpunktebewertung und der Kreditwürdigkeitsprüfung natürlicher Personen sowie bei Produkten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Risikobewertung und der Preisgestaltung für natürliche Personen im Falle von Lebens- und Krankenversicherungen. Angesichts der Risiken sollte die Nutzung ***und Wiederverwendung*** von Daten für diese Produkte und Dienstleistungen besonderen Anforderungen unterliegen, um die Verbraucher und ihre Grundrechte zu schützen.

Or. en

Begründung

Die Datennutzung sollte stets im bestmöglichen Interesse des Kunden erfolgen.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) Die Kunden müssen über eine effektive Kontrolle über ihre Daten verfügen und Vertrauen in die Verwaltung der von ihnen erteilten Berechtigungen gemäß dieser Verordnung haben. Die Dateninhaber sollten daher verpflichtet werden, ihren Kunden einheitliche und kohärente Dashboards für die Zugriffsberechtigung auf Finanzdaten zur	(21) Die Kunden müssen über eine effektive Kontrolle über ihre Daten verfügen und Vertrauen in die Verwaltung der von ihnen erteilten Berechtigungen gemäß dieser Verordnung haben. Die Dateninhaber sollten daher verpflichtet werden, ihren Kunden einheitliche und kohärente Dashboards für die Zugriffsberechtigung auf Finanzdaten zur

Verfügung zu stellen. Die Dashboards für Zugriffsberechtigungen sollten es den Kunden ermöglichen, ihre Berechtigungen auf informierte und unparteiische Weise zu verwalten, und ihnen ein hohes Maß an Kontrolle darüber geben, wie ihre personenbezogenen und nicht personenbezogenen Daten genutzt werden. Sie sollten nicht so gestaltet sein, dass der Kunde dazu ermutigt oder ungebührlich dahin gehend beeinflusst wird, Berechtigungen zu erteilen oder zu widerrufen. Die Dashboards für Zugriffsberechtigungen sollten gegebenenfalls den Barrierefreiheitsanforderungen gemäß der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates[14] entsprechen. Bei der Bereitstellung von Dashboards für Zugriffsberechtigungen könnten die Dateninhaber einen angemeldeten elektronischen Identifizierungs- und Vertrauensdienst nutzen, z. B. in Form einer von einem Mitgliedstaat ausgestellten Brieftasche für die europäische digitale Identität, wie sie mit dem Vorschlag zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 im Hinblick auf die Schaffung eines Rahmens für eine europäische digitale Identität[15] eingeführt wurde. Für die Bereitstellung von Dashboards für Zugriffsberechtigungen, die den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen, können die Dateninhaber auch auf Anbieter von Datenvermittlungsdiensten gemäß der Verordnung (EU) 2022/868 des Europäischen Parlaments und des Rates[16] zurückgreifen.

[14] Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die

Verfügung zu stellen. Die Dashboards für Zugriffsberechtigungen sollten es den Kunden ermöglichen, ihre Berechtigungen auf informierte und unparteiische Weise zu verwalten, und ihnen ein hohes Maß an Kontrolle darüber geben, wie ihre personenbezogenen und nicht personenbezogenen Daten genutzt werden. Sie sollten nicht so gestaltet sein, dass der Kunde dazu ermutigt oder ungebührlich dahin gehend beeinflusst wird, Berechtigungen zu erteilen oder zu widerrufen. ***Zum Beispiel sollte das Verfahren zum Widerruf von Berechtigungen nicht komplexer gestaltet werden als das Verfahren zur Erteilung von Datenzugriffsberechtigungen.*** Die Dashboards für Zugriffsberechtigungen sollten gegebenenfalls den Barrierefreiheitsanforderungen gemäß der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates[14] entsprechen. Bei der Bereitstellung von Dashboards für Zugriffsberechtigungen könnten die Dateninhaber einen angemeldeten elektronischen Identifizierungs- und Vertrauensdienst nutzen, z. B. in Form einer von einem Mitgliedstaat ausgestellten Brieftasche für die europäische digitale Identität, wie sie mit dem Vorschlag zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 im Hinblick auf die Schaffung eines Rahmens für eine europäische digitale Identität[15] eingeführt wurde. Für die Bereitstellung von Dashboards für Zugriffsberechtigungen, die den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen, können die Dateninhaber auch auf Anbieter von Datenvermittlungsdiensten gemäß der Verordnung (EU) 2022/868 des Europäischen Parlaments und des Rates[16] zurückgreifen.

[14] Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die

Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 70).

[15] COM(2021) 281 final, 2021/0136(COD).

[16] Verordnung (EU) 2022/868 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2022 über europäische Daten-Governance und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724 (Daten-Governance-Rechtsakt) (ABl. L 152 vom 3.6.2022, S. 1).

Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 70).

[15] COM(2021) 281 final, 2021/0136(COD).

[16] Verordnung (EU) 2022/868 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2022 über europäische Daten-Governance und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724 (Daten-Governance-Rechtsakt) (ABl. L 152 vom 3.6.2022, S. 1).

Or. en

Begründung

Das Verfahren zum Widerruf einer Berechtigung sollte nicht umständlicher sein als das Verfahren zum Erteilen einer Berechtigung.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Im Dashboard der Zugriffsberechtigungen sollten die von einem Kunden erteilten Berechtigungen angezeigt werden, einschließlich wenn personenbezogene Daten mit seiner Zustimmung ***ausgetauscht*** werden oder für die Erfüllung eines Vertrags erforderlich sind. Zwar sollte der Kunde im Dashboard der Zugriffsberechtigungen standardmäßig auf das Risiko möglicher vertraglicher Folgen des Widerrufs einer Berechtigung hingewiesen werden, doch sollte der Kunde für den Umgang mit diesem Risiko verantwortlich bleiben. Das Dashboard der Zugriffsberechtigungen sollte für die Verwaltung bestehender Berechtigungen verwendet werden. Die Dateninhaber sollten die Datennutzer in Echtzeit über den Widerruf einer Berechtigung	(22) Im Dashboard der Zugriffsberechtigungen sollten die von einem Kunden erteilten Berechtigungen angezeigt werden, einschließlich wenn personenbezogene Daten mit seiner Zustimmung ***aufgerufen*** werden oder für die Erfüllung eines Vertrags erforderlich sind. Zwar sollte der Kunde im Dashboard der Zugriffsberechtigungen standardmäßig auf das Risiko möglicher vertraglicher Folgen des Widerrufs einer Berechtigung hingewiesen werden, doch sollte der Kunde für den Umgang mit diesem Risiko verantwortlich bleiben. Das Dashboard der Zugriffsberechtigungen sollte für die Verwaltung bestehender Berechtigungen verwendet werden. Die Dateninhaber sollten die Datennutzer in Echtzeit über den Widerruf einer Berechtigung

unterrichten. Das Dashboard der Zugriffsberechtigungen sollte eine Aufzeichnung der Berechtigungen enthalten, die widerrufen wurden oder für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren abgelaufen sind, damit der Kunde seine Berechtigungen auf informierte und unparteiische Weise nachverfolgen kann. Die Datennutzer sollten die Dateninhaber in Echtzeit über vom Kunden neu oder wiederholt erteilte Berechtigungen unterrichten, einschließlich der Gültigkeitsdauer der Berechtigung und einer kurzen Zusammenfassung des Zwecks der Berechtigung. Die im Dashboard der Zugriffsberechtigungen bereitgestellten Informationen gelten unbeschadet der Informationspflichten gemäß der Verordnung (EU) 2016/679.

unterrichten. ***Wenn eine Berechtigung wiederholt erteilt wird, sollten die Dateninhaber die Kunden über die zu diesem Zeitpunkt anwendbaren Bedingungen informieren oder es Datennutzern ermöglichen, die Kunden zu informieren.*** Das Dashboard der Zugriffsberechtigungen sollte eine Aufzeichnung der Berechtigungen enthalten, die widerrufen wurden oder für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren abgelaufen sind, damit der Kunde seine Berechtigungen auf informierte und unparteiische Weise nachverfolgen kann. Die Datennutzer sollten die Dateninhaber in Echtzeit über vom Kunden neu oder wiederholt erteilte Berechtigungen unterrichten, einschließlich der Gültigkeitsdauer der Berechtigung und einer kurzen Zusammenfassung des Zwecks der Berechtigung. Die im Dashboard der Zugriffsberechtigungen bereitgestellten Informationen gelten unbeschadet der Informationspflichten gemäß der Verordnung (EU) 2016/679***, insbesondere der Informationsanforderung***.

Or. en

Begründung

Die von einem Kunden erteilte Berechtigung begründet eine Rechtsbeziehung zwischen einem Datennutzer und dem Kunden, welche den Bedingungen unterliegt, die der Datennutzer und der Kunde zum Berechtigungszeitpunkt miteinander vereinbart haben. Ein Kunde sollte außerdem über die anwendbaren Bedingungen informiert werden, wenn eine Berechtigung wiederholt erteilt wird. Ferner sollten alle Anforderungen der DSGVO berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Durch diese Verordnung wird Finanzinstituten, ***die als Dateninhaber***	(24) Durch diese Verordnung wird Finanzinstituten ***eine neue rechtliche***

auftreten, eine neue rechtliche Verpflichtung auferlegt, nach der sie bestimmte Kategorien von Daten ***auf Ersuchen des Kunden austauschen müssen.*** Die Verpflichtung der Dateninhaber, ***Daten*** auf Ersuchen des Kunden ***auszutauschen***, sollte durch die Bereitstellung allgemein anerkannter Standards spezifiziert werden, um auch sicherzustellen, dass die ausgetauschten Daten von ausreichender Qualität sind. Der Dateninhaber sollte Kundendaten ***kontinuierlich*** für die Zwecke und unter den Bedingungen ***zur Verfügung stellen***, für die der Kunde einem Datennutzer die Berechtigung erteilt hat. Der kontinuierliche Zugang könnte in mehreren Ersuchen zur Bereitstellung von Kundendaten bestehen, um die mit dem Kunden vereinbarte Dienstleistung zu erbringen. Er könnte auch in einem einmaligen Zugang zu Kundendaten bestehen. Während der Dateninhaber dafür verantwortlich ist, dass die Schnittstelle verfügbar ist und eine angemessene Qualität aufweist, kann die Schnittstelle nicht nur vom Dateninhaber, sondern auch von einem anderen Finanzinstitut, einem externen IT-Anbieter, einem Branchenverband oder einer Gruppe von Finanzinstituten oder von einer öffentlichen Stelle in einem Mitgliedstaat bereitgestellt werden. Bei Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung kann die Schnittstelle in Dashboards für die Altersversorgung integriert werden, die ein breiteres Spektrum an Informationen abdecken, sofern sie die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt.

Verpflichtung auferlegt, wenn Mitglieder eines Finanzdatenzugriffssystems als Dateninhaber auftreten***, um Datennutzern den Zugriff auf*** bestimmte Kategorien von Daten ***zu ermöglichen, die in digitaler Form verfügbar sind.*** Die Verpflichtung der Dateninhaber, ***auf ausdrückliches*** Ersuchen des Kunden ***hin den Zugriff auf Daten zu ermöglichen,*** sollte durch die Bereitstellung allgemein anerkannter Standards spezifiziert werden, um auch sicherzustellen, dass die ausgetauschten Daten von ausreichender Qualität sind. Der Dateninhaber sollte Kundendaten ***nur*** für die Zwecke und unter den Bedingungen, für die der Kunde einem Datennutzer ***ausdrücklich*** die Berechtigung ***für einen bestimmten Dienst*** erteilt hat***, den der Kunde eindeutig identifiziert, soweit erforderlich und technisch machbar, fortlaufend und in Echtzeit zur Verfügung stellen.*** Der kontinuierliche Zugang könnte in mehreren Ersuchen zur Bereitstellung von Kundendaten bestehen, um die mit dem Kunden vereinbarte Dienstleistung zu erbringen. Er könnte auch in einem einmaligen Zugang zu Kundendaten bestehen. Während der Dateninhaber dafür verantwortlich ist, dass die Schnittstelle verfügbar ist und eine angemessene Qualität aufweist, kann die Schnittstelle nicht nur vom Dateninhaber, sondern auch von einem anderen Finanzinstitut, einem externen IT-Anbieter, einem Branchenverband oder einer Gruppe von Finanzinstituten oder von einer öffentlichen Stelle in einem Mitgliedstaat bereitgestellt werden. Bei Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung kann die Schnittstelle in Dashboards für die Altersversorgung ***oder vorhandene Aufzeichnungsdienste*** integriert werden, die ein breiteres Spektrum an Informationen abdecken, sofern sie die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt.

Or. en

Begründung

Kunden sollten ihre ausdrückliche Einwilligung erteilen, um Zugriff auf ihre Daten zu gewähren. Ferner sollten Daten in digitaler Form verfügbar sein. Zuletzt wird vorgeschlagen, eine unnötige Vervielfältigung von vorhandenen Aufzeichnungsdiensten zu vermeiden.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(25) Um die vertragliche und technische Interaktion zu ermöglichen, die für die Umsetzung des Datenzugangs zwischen mehreren Finanzinstituten erforderlich ist, sollten Dateninhaber und Datennutzer zur Teilnahme an Systemen für den ***Austausch von*** Finanzdaten verpflichtet werden. Im Rahmen dieser Systeme sollten Daten- und Schnittstellenstandards, gemeinsame standardisierte vertragliche Rahmenbedingungen für den Zugang zu bestimmten Datensätzen und Governance-Vorschriften für den ***Datenaustausch*** ausgearbeitet werden. Um sicherzustellen, dass die Systeme effektiv funktionieren, müssen allgemeine Governance-Grundsätze für diese Systeme festgelegt werden, einschließlich Vorschriften für eine integrative Governance und die Beteiligung von Dateninhabern, Datennutzern und Kunden (um eine ausgewogene Vertretung in den Systemen zu gewährleisten), Transparenzanforderungen und eines gut funktionierenden Rechtsbehelfs- und Überprüfungsverfahrens (insbesondere im Zusammenhang mit der Entscheidungsfindung im Rahmen der Systeme). Systeme für den ***Austausch von*** Finanzdaten müssen den Unionsvorschriften in den Bereichen Verbraucher- und Datenschutz, Privatsphäre und Wettbewerb entsprechen. Die Teilnehmer an solchen Systemen	(25) Um die vertragliche und technische Interaktion zu ermöglichen, die für die Umsetzung des Datenzugangs zwischen mehreren Finanzinstituten erforderlich ist, sollten Dateninhaber und Datennutzer zur Teilnahme an Systemen für den ***Zugriff auf*** Finanzdaten verpflichtet werden. Im Rahmen dieser Systeme sollten Daten- und Schnittstellenstandards, gemeinsame standardisierte vertragliche Rahmenbedingungen für den Zugang zu bestimmten Datensätzen und Governance-Vorschriften für den ***Zugriff auf und die Wiederverwendung von Daten*** ausgearbeitet werden. Um sicherzustellen, dass die Systeme effektiv funktionieren, müssen allgemeine Governance-Grundsätze für diese Systeme festgelegt werden, einschließlich Vorschriften für eine integrative Governance und die Beteiligung von Dateninhabern, Datennutzern und Kunden (um eine ausgewogene Vertretung in den Systemen zu gewährleisten), Transparenzanforderungen und eines gut funktionierenden Rechtsbehelfs- und Überprüfungsverfahrens (insbesondere im Zusammenhang mit der Entscheidungsfindung im Rahmen der Systeme). Systeme für den ***Zugriff auf*** Finanzdaten müssen den Unionsvorschriften in den Bereichen Verbraucher- und Datenschutz, Privatsphäre und Wettbewerb entsprechen.

werden ferner aufgefordert, Verhaltensregeln ***zu erstellen, die den von Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern*** gemäß Artikel 40 der Verordnung (EU) 2016/679 ***ausgearbeiteten Verhaltensregeln ähneln.*** Während solche Systeme auf bestehenden Marktinitiativen aufbauen können, sollten die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen speziell für Systeme für den ***Austausch von*** Finanzdaten oder Teile davon gelten, die die Marktteilnehmer nutzen, um ihren Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung nach dem Inkrafttreten dieser Verpflichtungen nachzukommen.	Die Teilnehmer an solchen Systemen werden ferner aufgefordert, Verhaltensregeln gemäß Artikel 40 der Verordnung (EU) 2016/679 ***zu erstellen.*** Während solche Systeme auf bestehenden Marktinitiativen aufbauen können, sollten die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen speziell für Systeme für den ***Zugriff auf*** Finanzdaten oder Teile davon gelten, die die Marktteilnehmer nutzen, um ihren Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung nach dem Inkrafttreten dieser Verpflichtungen nachzukommen.

Or. en

Begründung

Das „gemäß“ entspricht einem Vorschlag in der Stellungnahme des EDSB (Punkt 47). Die Klarstellung hat die Verbesserung der Klarheit und Kohärenz zum Ziel.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Ein System für den ***Austausch von*** Finanzdaten sollte aus einer kollektiven vertraglichen Vereinbarung zwischen Dateninhabern und Datennutzern bestehen, mit dem Ziel, Effizienz und technische Innovation beim ***Austausch von*** Finanzdaten zum Nutzen der Kunden zu fördern. Im Einklang mit den Wettbewerbsregeln der Union sollten den Teilnehmern eines Systems für den ***Austausch von*** Finanzdaten nur solche Beschränkungen auferlegt werden, die zur Erreichung der Ziele des Systems erforderlich sind und in einem angemessenen Verhältnis zu diesen Zielen stehen. Die Teilnehmer sollten nicht die Möglichkeit haben, den Wettbewerb auf	(26) Ein System für den ***Zugriff auf*** Finanzdaten sollte aus einer kollektiven vertraglichen Vereinbarung zwischen Dateninhabern und Datennutzern bestehen, mit dem Ziel, Effizienz und technische Innovation beim ***Zugriff auf*** Finanzdaten zum Nutzen der Kunden zu fördern. Im Einklang mit den Wettbewerbsregeln der Union sollten den Teilnehmern eines Systems für den ***Zugriff auf*** Finanzdaten nur solche Beschränkungen auferlegt werden, die zur Erreichung der Ziele des Systems erforderlich sind und in einem angemessenen Verhältnis zu diesen Zielen stehen. Die Teilnehmer sollten nicht die Möglichkeit haben, den Wettbewerb auf einem wesentlichen Teil des relevanten

einem wesentlichen Teil des relevanten Marktes zu verhindern, einzuschränken oder zu verfälschen.

Marktes zu verhindern, einzuschränken oder zu verfälschen.

Or. en

Begründung

Es wird vorgeschlagen, eine Sprache zu verwenden, die einen deutlicheren Schwerpunkt auf die Schaffung von Datenzugangsrechten für Konsumenten und Geschäftsteilnehmer legt. Die EU-Verordnung für den Zugang zu Finanzdaten (FIDA) sollte Kunden in erster Linie dazu befähigen, die Kontrolle über ihre Daten zu übernehmen, sodass sie nach eigenem Ermessen darauf zugreifen und sie wiederverwenden können.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(28) Dateninhaber und Datennutzer sollten die Möglichkeit haben, bei der Entwicklung gemeinsamer Standards für den obligatorischen ***Datenaustausch*** auf bestehende Marktstandards zurückzugreifen.	(28) Dateninhaber und Datennutzer sollten die Möglichkeit haben, bei der Entwicklung gemeinsamer Standards für den obligatorischen ***Datenzugriff*** auf bestehende Marktstandards ***und Infrastrukturen für technische Schnittstellen wie Anwendungsprogrammierschnittstellen*** zurückzugreifen.

Or. en

Begründung

Es wird vorgeschlagen, der Industrie den Aufbau auf vorhandenen Infrastrukturen für technische Schnittstellen zu gestatten, da dies eine kosteneffiziente Methode sein könnte, um einen effizienten Übergang für Finanzinstitute sicherzustellen, die möglicherweise außerhalb des Geltungsbereichs von PSD3, jedoch im Geltungsbereich von FIDA liegen.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 29

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(29) Um sicherzustellen, dass die Dateninhaber ein Interesse daran haben, ***den Datennutzern hochwertige Schnittstellen*** zur Verfügung zu stellen, sollten die Dateninhaber von den Datennutzern eine angemessene Vergütung für ***die*** Einrichtung von Anwendungsprogrammierschnittstellen verlangen können. Durch die Erleichterung des Datenzugangs gegen Vergütung würde eine gerechte Aufteilung der verbundenen Kosten zwischen Dateninhabern und Datennutzern in der Datenwertschöpfungskette gewährleistet. Handelt es sich bei dem Datennutzer um ein KMU, sollte die Verhältnismäßigkeit für kleinere Marktteilnehmer dadurch gewährleistet werden, dass die Vergütung strikt auf die Kosten für die Erleichterung des Datenzugangs beschränkt wird. Das Modell zur Bestimmung der Höhe der Vergütung sollte im Rahmen der in dieser Verordnung vorgesehenen Systeme für den ***Austausch von*** Finanzdaten festgelegt werden.	(29) Um sicherzustellen, dass die Dateninhaber ein Interesse daran haben, ***in hochwertige Schnittstellen zu investieren und diese den Datennutzern*** zur Verfügung zu stellen ***und gleichzeitig übermäßige Belastungen durch den Zugriff auf und die Verwendung von Daten, welche zu einem Verlust der wirtschaftlichen Tragfähigkeit des Datenzugriffs führen, zu vermeiden,*** sollten die Dateninhaber von den Datennutzern eine angemessene Vergütung für ***durch die Datenbereitstellung anfallende Kosten, einschließlich der Kosten im Zusammenhang mit der*** Einrichtung ***und Wartung*** von Anwendungsprogrammierschnittstellen**,** verlangen können. Durch die Erleichterung des Datenzugangs gegen Vergütung würde eine gerechte Aufteilung der verbundenen Kosten zwischen Dateninhabern und Datennutzern in der Datenwertschöpfungskette gewährleistet. Handelt es sich bei dem Datennutzer um ein KMU, sollte die Verhältnismäßigkeit für kleinere Marktteilnehmer dadurch gewährleistet werden, dass die Vergütung strikt auf die Kosten für die Erleichterung des Datenzugangs beschränkt wird***; gleichzeitig sollte sichergestellt werden, dass ausreichend Anreize vorhanden sind, um die Markterschließung und einen wirksamen Wettbewerb zu fördern***. Das Modell zur Bestimmung der Höhe der Vergütung sollte im Rahmen der in dieser Verordnung vorgesehenen Systeme für den ***Zugriff auf*** Finanzdaten festgelegt werden. ***Gemäß der Verordnung (EU) [XXXX/XXXX] (Datengesetz) sollte die Kommission Leitlinien zur Berechnung der angemessenen Vergütung umsetzen.***

Or. en

Begründung

Engere Ausrichtung am Datengesetz (Erwägungsgrund 46).

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(30) Die Kunden sollten wissen, welche Rechte sie haben, wenn beim ***Austausch von*** Daten Probleme auftreten, und an wen sie sich wenden können, um eine Vergütung zu erhalten. Die Teilnehmer an Systemen für den ***Austausch von*** Finanzdaten, einschließlich der Dateninhaber und Datennutzer, sollten daher verpflichtet werden, die vertragliche Haftung für Datenschutzverletzungen zu vereinbaren und festzulegen, wie potenzielle Streitigkeiten zwischen Dateninhabern und Datennutzern bezüglich der Haftung beigelegt werden sollen. Diese Anforderungen sollten darauf ausgerichtet sein, als Teil eines jeden Vertrags Haftungsregeln sowie klare Pflichten und Rechte festzulegen, um die Haftung zwischen dem Dateninhaber und dem Datennutzer zu bestimmen. Für Haftungsfragen in Bezug auf Verbraucher als betroffene Personen sollte die Verordnung (EU) 2016/679 herangezogen werden, insbesondere der Artikel 82 über die Haftung und das Recht auf Schadenersatz.	(30) Die Kunden sollten wissen, welche Rechte sie haben, wenn beim ***Zugriff auf*** Daten Probleme auftreten, und an wen sie sich wenden können, um eine Vergütung zu erhalten. Die Teilnehmer an Systemen für den ***Zugriff auf*** Finanzdaten, einschließlich der Dateninhaber und Datennutzer, sollten daher verpflichtet werden, die vertragliche Haftung für Datenschutzverletzungen ***und die Entschädigung für den Kunden im Falle eines Datenmissbrauchs, einschließlich bei einer Übertragung an Dritte ohne die ausdrückliche Einwilligung des Kunden,*** zu vereinbaren und festzulegen, wie potenzielle Streitigkeiten zwischen Dateninhabern und Datennutzern bezüglich der Haftung beigelegt werden sollen. Diese Anforderungen sollten darauf ausgerichtet sein, als Teil eines jeden Vertrags Haftungsregeln sowie klare Pflichten und Rechte festzulegen, um die Haftung zwischen dem Dateninhaber und dem Datennutzer zu bestimmen. Für Haftungsfragen in Bezug auf Verbraucher als betroffene Personen sollte die Verordnung (EU) 2016/679 herangezogen werden, insbesondere der Artikel 82 über die Haftung und das Recht auf Schadenersatz.

Or. en

Begründung

Systeme für den Zugriff auf Finanzdaten sollten eine Entschädigung für den Kunden im Falle

einer missbräuchlichen Nutzung von Kundendaten vorsehen.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 32

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(32) Datennutzer, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, sollten den Anforderungen der Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates[18] unterliegen und daher verpflichtet werden, über strenge Standards für die Widerstandsfähigkeit gegenüber Cyberangriffen zu verfügen, um ihre Tätigkeiten ausüben zu können. Dazu gehören umfassende Kapazitäten, die ein leistungsfähiges und wirksames Risikomanagement im Bereich Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) sowie spezifische Mechanismen und Strategien für die Handhabung aller IKT-bezogener Vorfälle und für die Meldung schwerwiegender IKT-bezogener Vorfälle ermöglichen. Datennutzer, die gemäß dieser Verordnung als Finanzinformationsdienstleister zugelassen sind und als solche beaufsichtigt werden, sollten bei der Bewältigung von IKT-Risiken denselben Ansatz und dieselben grundsatzbasierten Regeln befolgen, wobei ihrer Größe und ihrem Gesamtrisikoprofil sowie der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Dienstleistungen, Tätigkeiten und Geschäfte Rechnung zu tragen ist. Finanzinformationsdienstleister sollten daher in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2022/2554 aufgenommen werden.	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

[18] Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates

vom 14. Dezember 2022 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 909/2014 und (EU) 2016/1011 (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 1).

Or. en

Begründung

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 33

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(33) Um eine wirksame Beaufsichtigung zu ermöglichen und die Möglichkeit einer Umgehung der Beaufsichtigung auszuschließen, müssen Finanzinformationsdienstleister entweder rechtmäßig in der Union gegründet werden oder, falls sie in einem Drittland gegründet werden, einen gesetzlichen Vertreter in der Union benennen. Für die Durchsetzung der Anforderungen dieser Verordnung ist eine wirksame Beaufsichtigung durch die zuständigen Behörden erforderlich, um die Integrität und Stabilität des Finanzsystems zu gewährleisten und die Verbraucher zu schützen. Die Anforderung, dass Finanzinformationsdienstleister in der Union rechtmäßig gegründet sein ***oder einen rechtlichen Vertreter in der Union benennen*** müssen, stellt keine Datenlokalisierung dar, da diese Verordnung keine weiteren Anforderungen in Bezug auf die Datenverarbeitung, einschließlich der Speicherung, in der Union enthält.	(33) Um eine wirksame Beaufsichtigung zu ermöglichen und die Möglichkeit einer Umgehung der Beaufsichtigung auszuschließen, ***dürfen*** Finanzinformationsdienstleister ***nur von juristischen Personen bereitgestellt werden, die einen satzungsmäßigen Sitz in einem Mitgliedstaat unterhalten, in dem sie wesentliche Geschäftstätigkeiten durchführen bzw. durchzuführen beabsichtigen.*** Für die Durchsetzung der Anforderungen dieser Verordnung ist eine wirksame Beaufsichtigung durch die zuständigen Behörden erforderlich, um die Integrität und Stabilität des Finanzsystems zu gewährleisten und die Verbraucher zu schützen. Die Anforderung, dass Finanzinformationsdienstleister in der Union rechtmäßig gegründet sein müssen, stellt keine Datenlokalisierung dar, da diese Verordnung keine weiteren Anforderungen in Bezug auf die Datenverarbeitung, einschließlich der Speicherung, in der Union enthält.

Or. en

Begründung

Um faire Wettbewerbsbedingungen beizubehalten, die effektive Überwachung dieser neuen Akteure nicht zu gefährden und Kunden vor einem möglichen Missbrauch ihrer Daten zu schützen, wird vorgeschlagen, die Möglichkeit für Unternehmen ohne Sitz in der EU, aus einer Zulassung als Finanzinformationsdienstleister Nutzen zu schlagen, zu entfernen. Anbietern in Drittländern sollte es nicht gestattet sein, Tätigkeiten durchzuführen, wenn sie für diese Tätigkeiten in einem bestimmten Mitgliedstaat nicht ordnungsgemäß lizenziert sind. Eine solche Option ist auch unter PSD2 nicht vorhanden, z. B. für AISPs, und hätte daher eine diskriminierende Situation zwischen FISPs und AISPs zur Folge.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 34

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(34) Ein Finanzinformationsdienstleister sollte in der Gerichtsbarkeit des Mitgliedstaats zugelassen werden, in dem sich seine Hauptniederlassung befindet, d. h. in dem der Finanzinformationsdienstleister seine Hauptverwaltung oder seinen eingetragenen Sitz hat, wo die Hauptfunktionen und die betriebliche Kontrolle ausgeübt werden. ***In Bezug auf Finanzinformationsdienstleister, die keine Niederlassung in der Union haben, aber Zugang zu Daten in der Union benötigen und daher in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, sollte der Mitgliedstaat, in dem diese Finanzinformationsdienstleister ihren gesetzlichen Vertreter benannt haben, unter Berücksichtigung der Funktion der gesetzlichen Vertreter gemäß dieser Verordnung zuständig sein.***	(34) Ein Finanzinformationsdienstleister sollte in der Gerichtsbarkeit des Mitgliedstaats zugelassen werden, in dem sich seine Hauptniederlassung befindet, d. h. in dem der Finanzinformationsdienstleister ***wesentliche Geschäftstätigkeiten durchzuführen beabsichtigt und in dem er*** seine Hauptverwaltung oder seinen eingetragenen Sitz hat, wo die Hauptfunktionen und die betriebliche Kontrolle ausgeübt werden.

Or. en

Begründung

Um faire Wettbewerbsbedingungen beizubehalten, die effektive Überwachung dieser neuen Akteure nicht zu gefährden und Kunden vor einem möglichen Missbrauch ihrer Daten zu schützen, wird vorgeschlagen, die Möglichkeit für Unternehmen ohne Sitz in der EU, aus

einer Zulassung als Finanzinformationsdienstleister Nutzen zu schlagen, zu entfernen. Anbietern in Drittländern sollte es nicht gestattet sein, Tätigkeiten durchzuführen, wenn sie für diese Tätigkeiten in einem bestimmten Mitgliedstaat nicht ordnungsgemäß lizenziert sind. Eine solche Option ist auch unter PSD2 nicht vorhanden, z. B. für AISPs, und hätte daher eine diskriminierende Situation zwischen FISPs und AISPs zur Folge.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 35

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(35) Zur Erhöhung der Transparenz in Bezug auf den Datenzugang und Finanzinformationsdienstleister ***sollte*** die ***EBA*** ein Register der nach dieser Verordnung zugelassenen Finanzinformationsdienstleister sowie der zwischen Dateninhabern und Datennutzern vereinbarten Systemen für den Austausch von Finanzdaten erstellen.	(35) Zur Erhöhung der Transparenz in Bezug auf den Datenzugang und Finanzinformationsdienstleister ***sollten*** die ***Europäischen Aufsichtsbehörden*** ein Register der nach dieser Verordnung zugelassenen Finanzinformationsdienstleister sowie der zwischen Dateninhabern und Datennutzern vereinbarten Systemen für den Austausch von Finanzdaten erstellen.

Or. en

Begründung

Es wird vorgeschlagen, dass die Europäischen Aufsichtsbehörden gemeinsam verantwortlich für das Register sein sollten.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 47

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(47) ***Durch den Vorschlag für ein*** Datengesetz [Verordnung (EU) XX] ***wird ein horizontaler*** Rahmen für den Zugang zu und die Nutzung von Daten in der gesamten Union ***geschaffen***. ***Die Vorschriften des Vorschlags für ein*** Datengesetz [Verordnung (EU) XX] ***werden*** durch die vorliegende Verordnung	(47) ***Das*** Datengesetz [Verordnung (EU) XX] ***schafft einen horizontalen*** Rahmen für den Zugang zu und die Nutzung von Daten in der gesamten Union. ***Das*** Datengesetz [Verordnung (EU) XX] ***wird*** durch die vorliegende Verordnung ergänzt und präzisiert. Daher gelten diese Vorschriften auch für den in der

ergänzt und präzisiert. Daher gelten diese Vorschriften auch für den in der vorliegenden Verordnung geregelten ***Austausch von*** Daten. Dazu gehören Bestimmungen über die Bedingungen, unter denen Dateninhaber den Datenempfängern Daten zur Verfügung stellen, über die Vergütungen, über Streitbeilegungsstellen zur Erleichterung von Vereinbarungen zwischen Parteien, die Daten ***austauschen***, über technische Schutzmaßnahmen, über den grenzüberschreitenden Zugang und die grenzüberschreitende Übertragung von Daten sowie über die zulässige Nutzung oder Offenlegung von Daten.

vorliegenden Verordnung geregelten ***Zugriff auf*** Daten. Dazu gehören Bestimmungen über die Bedingungen, unter denen Dateninhaber den Datenempfängern Daten zur Verfügung stellen, über die Vergütungen, über Streitbeilegungsstellen zur Erleichterung von Vereinbarungen zwischen Parteien, die ***auf*** Daten ***zugreifen***, über technische Schutzmaßnahmen, über den grenzüberschreitenden Zugang und die grenzüberschreitende Übertragung von Daten sowie über die zulässige Nutzung oder Offenlegung von Daten.

Or. en

Begründung

Das Datengesetz wurde inzwischen angenommen; Die Veröffentlichung im ABl. erfolgt in Kürze. Es wird ferner vorgeschlagen, eine Sprache zu verwenden, die einen deutlicheren Schwerpunkt auf die Schaffung von Datenzugangsrechten für Konsumenten und Geschäftsteilnehmer legt. Die EU-Verordnung für den Zugang zu Finanzdaten (FIDA) sollte Kunden in erster Linie dazu befähigen, die Kontrolle über ihre Daten zu übernehmen, sodass sie nach eigenem Ermessen darauf zugreifen und sie wiederverwenden können.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 48

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(48) Die Verordnung (EU) 2016/679 ***findet im Falle der Verarbeitung personenbezogener Daten Anwendung. Darin sind*** die Rechte betroffener Personen ***geregelt***, darunter das Auskunftsrecht hinsichtlich personenbezogener Daten und das Recht auf Übertragung personenbezogener Daten. Diese Verordnung lässt die Rechte betroffener Personen gemäß der Verordnung (EU) 2016/679, einschließlich des Auskunftsrechts und des Rechts auf	(48) Die ***Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Verordnung sollte im Einklang mit der*** Verordnung (EG) Nr. 2016/679 ***und der Verordnung (EU) 2018/1725 sowie, wo zutreffend, mit der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[1a] (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) erfolgen. Verordnung (EG) Nr. 2016/679 regelt*** die Rechte betroffener Personen, darunter das

Datenübertragbarkeit, unberührt. Durch diese Verordnung wird die rechtliche Verpflichtung geschaffen, personenbezogene und nicht personenbezogene Kundendaten auf Ersuchen des Kunden ***auszutauschen***, und es wird die technische Machbarkeit des Zugangs ***und des Austauschs*** für alle Arten von Daten, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, vorgeschrieben. Die Berechtigung durch den Kunden berührt nicht die Pflichten der Datennutzer gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/679. Personenbezogene Daten, die einem Datennutzer zur Verfügung gestellt ***und mit ihm ausgetauscht*** werden, sollten nur dann für von einem Datennutzer erbrachte Dienstleistungen verarbeitet werden, wenn es eine gültige Rechtsgrundlage gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 gibt und gegebenenfalls die Anforderungen von Artikel 9 der genannten Verordnung über die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten erfüllt sind.

Auskunftsrecht hinsichtlich personenbezogener Daten und das Recht auf Übertragung personenbezogener Daten. Diese Verordnung lässt die Rechte betroffener Personen gemäß der Verordnung (EU) 2016/679, einschließlich des Auskunftsrechts und des Rechts auf Datenübertragbarkeit, unberührt. Durch diese Verordnung wird die rechtliche Verpflichtung geschaffen, ***den Zugriff auf*** personenbezogene und nicht personenbezogene Kundendaten auf Ersuchen des Kunden ***bereitzustellen und ihre Wiederverwendung zu ermöglichen***, und es wird die technische Machbarkeit des Zugangs für alle Arten von Daten, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, vorgeschrieben. Die Berechtigung durch den Kunden berührt nicht die Pflichten der Datennutzer gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/679. ***Die Berechtigung sollte nicht als „Einwilligung“ oder „Verpflichtung zur Erfüllung eines Vertrags“ im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 ausgelegt werden.*** Personenbezogene Daten, die einem Datennutzer zur Verfügung gestellt werden, sollten nur dann für von einem Datennutzer erbrachte Dienstleistungen verarbeitet werden, wenn es eine gültige Rechtsgrundlage gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 gibt und gegebenenfalls die Anforderungen von Artikel 9 der genannten Verordnung über die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten erfüllt sind.

[1a] Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37).

Or. en

Begründung

Vorschläge des EDSB in seiner Stellungnahme (Punkte 9 und 18). Es ist sinnvoll, klarere Leitlinien zur Interaktion zwischen dem FIDA-Erlaubnisfeld und der DSGVO-Rechtsgrundlage hinzuzufügen.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 50

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(50) Diese Verordnung lässt die in den Rechtsvorschriften der Union für Finanzdienstleistungen niedergelegten Bestimmungen über den Datenzugang ***und den Datenaustausch*** unberührt, insbesondere i) die Bestimmungen über den Zugang zu Referenzwerten und die Zugangsregelung für börsengehandelte Derivate zwischen Handelsplätzen und zentralen Gegenparteien gemäß der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates[22], ii) die Vorschriften über den Zugang von Kreditgebern zur Datenbank gemäß der Richtlinie 2014/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[23], iii) die Vorschriften über den Zugang zu Verbriefungsregistern gemäß der Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates[24], iv) die Vorschriften über das Recht, vom Versicherer eine Bescheinigung des Schadenverlaufs zu verlangen, sowie über den Zugang zu für die Schadenregulierung notwendigen grundlegenden Daten in Zentralregistern gemäß der Richtlinie 2009/103/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[25], v) das Recht auf Zugang zu allen erforderlichen personenbezogenen Daten und deren Übermittlung an einen Anbieter des Paneuropäischen Privaten Pensionsprodukts gemäß der Verordnung (EU) 2019/1238 des Europäischen	(50) Diese Verordnung lässt die in den Rechtsvorschriften der Union für Finanzdienstleistungen niedergelegten Bestimmungen über den Datenzugang unberührt, insbesondere i) die Bestimmungen über den Zugang zu Referenzwerten und die Zugangsregelung für börsengehandelte Derivate zwischen Handelsplätzen und zentralen Gegenparteien gemäß der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates[22], ii) die Vorschriften über den Zugang von Kreditgebern zur Datenbank gemäß der Richtlinie 2014/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[23], iii) die Vorschriften über den Zugang zu Verbriefungsregistern gemäß der Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates[24], iv) die Vorschriften über das Recht, vom Versicherer eine Bescheinigung des Schadenverlaufs zu verlangen, sowie über den Zugang zu für die Schadenregulierung notwendigen grundlegenden Daten in Zentralregistern gemäß der Richtlinie 2009/103/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[25], v) das Recht auf Zugang zu allen erforderlichen personenbezogenen Daten und deren Übermittlung an einen Anbieter des Paneuropäischen Privaten Pensionsprodukts gemäß der Verordnung (EU) 2019/1238 des Europäischen

Parlaments und des Rates[26] und vi) die Bestimmungen über Auslagerung und Inanspruchnahme Dritter gemäß der Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates und vi) die Bestimmungen über Auslagerung und Inanspruchnahme Dritter gemäß der Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates. Darüber hinaus lässt diese Verordnung die Anwendung der EU- bzw. einzelstaatlichen Wettbewerbsvorschriften gemäß des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und etwaiger sekundärer Unionsrechtsakte unberührt. Auch berührt diese Verordnung nicht die Möglichkeit, auf Daten zuzugreifen***, Daten auszutauschen*** und Daten zu nutzen, ohne von den in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen zum Datenzugang auf rein vertraglicher Basis Gebrauch zu machen.

Parlaments und des Rates[26] und vi) die Bestimmungen über Auslagerung und Inanspruchnahme Dritter gemäß der Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates und vi) die Bestimmungen über Auslagerung und Inanspruchnahme Dritter gemäß der Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates. Darüber hinaus lässt diese Verordnung die Anwendung der EU- bzw. einzelstaatlichen Wettbewerbsvorschriften gemäß des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und etwaiger sekundärer Unionsrechtsakte unberührt. Auch berührt diese Verordnung nicht die Möglichkeit, auf Daten zuzugreifen und Daten zu nutzen, ohne von den in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen zum Datenzugang auf rein vertraglicher Basis Gebrauch zu machen.

[22] Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 84).

[23] Richtlinie 2014/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. L 60 vom 28.2.2014, S. 34).

[24] Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für Verbriefungen und zur Schaffung eines spezifischen Rahmens für einfache, transparente und standardisierte Verbriefung und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 347 vom 28.12.2017, S. 35).

[22] Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 84).

[23] Richtlinie 2014/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. L 60 vom 28.2.2014, S. 34).

[24] Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für Verbriefungen und zur Schaffung eines spezifischen Rahmens für einfache, transparente und standardisierte Verbriefung und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 347 vom 28.12.2017, S. 35).

[25] Richtlinie 2009/103/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht (ABl. L 263 vom 7.10.2009, S. 11).

[26] Verordnung (EU) 2019/1238 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über ein Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt (PEPP) (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 1).

[27] Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU (ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 43).

[25] Richtlinie 2009/103/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht (ABl. L 263 vom 7.10.2009, S. 11).

[26] Verordnung (EU) 2019/1238 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über ein Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt (PEPP) (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 1).

[27] Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU (ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 43).

Or. en

Begründung

Es wird vorgeschlagen, eine Sprache zu verwenden, die einen deutlicheren Schwerpunkt auf die Schaffung von Datenzugangsrechten für Konsumenten und Geschäftsteilnehmer legt. Die EU-Verordnung für den Zugang zu Finanzdaten (FIDA) sollte Kunden in erster Linie dazu befähigen, die Kontrolle über ihre Daten zu übernehmen, sodass sie nach eigenem Ermessen darauf zugreifen und sie wiederverwenden können.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 51

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(51) Da der ***Austausch von*** Daten im Zusammenhang mit Zahlungskonten in der Richtlinie (EU) 2015/2366 anders geregelt ist, wird es als angemessen erachtet, in dieser Verordnung eine	(51) Da der ***Zugriff auf*** Daten im Zusammenhang mit Zahlungskonten in der Richtlinie (EU) 2015/2366 anders geregelt ist, wird es als angemessen erachtet, in dieser Verordnung eine

Überprüfungsklausel für die Kommission festzulegen, damit diese prüfen kann, ob die Einführung der Vorschriften im Rahmen dieser Verordnung Auswirkungen auf die Art und Weise hat, wie Kontoinformationsdienstleister auf Daten zugreifen, und ob es angemessen wäre, die für Kontoinformationsdienstleister geltenden Vorschriften über den Austausch von Daten zu straffen.	Überprüfungsklausel für die Kommission festzulegen, damit diese prüfen kann, ob die Einführung der Vorschriften im Rahmen dieser Verordnung Auswirkungen auf die Art und Weise hat, wie Kontoinformationsdienstleister auf Daten zugreifen, und ob es angemessen wäre, die für Kontoinformationsdienstleister geltenden Vorschriften über den Austausch von Daten zu straffen.

Or. en

Begründung

Es wird vorgeschlagen, eine Sprache zu verwenden, die einen deutlicheren Schwerpunkt auf die Schaffung von Datenzugangsrechten für Konsumenten und Geschäftsteilnehmer legt. Die EU-Verordnung für den Zugang zu Finanzdaten (FIDA) sollte Kunden in erster Linie dazu befähigen, die Kontrolle über ihre Daten zu übernehmen, sodass sie nach eigenem Ermessen darauf zugreifen und sie wiederverwenden können.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 52

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(52) Da die EBA, die EIOPA und die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) beauftragt werden sollten, von ihren Befugnissen in Bezug auf Finanzinformationsdienstleister Gebrauch zu machen, muss sichergestellt werden, dass sie in der Lage sind, alle ihre Befugnisse und Aufgaben wahrzunehmen, um ihr Ziel, das öffentliche Interesse zu schützen, indem sie für die Wirtschaft der Union, ihre Bürgerinnen und Bürger und ihre Unternehmen zur kurz-, mittel- und langfristigen Stabilität und Effizienz des Finanzsystems beitragen, zu erfüllen und um sicherzustellen, dass Finanzinformationsdienstleister unter die Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010[28], (EU) Nr. 1094/2010[29] und (EU) Nr. 1095/2010[30] des Europäischen Parlaments und des	(52) Da die EBA, die EIOPA und die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) ***alle Ziele dieser Verordnung regeln und*** beauftragt werden sollten, von ihren Befugnissen in Bezug auf Finanzinformationsdienstleister Gebrauch zu machen, muss sichergestellt werden, dass sie in der Lage sind, alle ihre Befugnisse und Aufgaben wahrzunehmen, um ihr Ziel, das öffentliche Interesse zu schützen, indem sie für die Wirtschaft der Union, ihre Bürgerinnen und Bürger und ihre Unternehmen zur kurz-, mittel- und langfristigen Stabilität und Effizienz des Finanzsystems beitragen, zu erfüllen und um sicherzustellen, dass Finanzinformationsdienstleister unter die Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010[28], (EU) Nr. 1094/2010[29] und (EU) Nr. 1095/2010[30]

Rates fallen. Diese Verordnungen sollten daher entsprechend geändert werden.

des Europäischen Parlaments und des Rates fallen. Diese Verordnungen sollten daher entsprechend geändert werden.

[28] Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

[29] Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48).

[30] Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).

[28] Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

[29] Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48).

[30] Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).

Or. en

Begründung

Es ist wichtig, dass die Europäischen Aufsichtsbehörden alle FIDA-Ziele regeln. Dies war nicht oder unzureichend der Fall für die EBA und PSD2, was zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Durchführung dieser Richtlinie führte.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 54

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(54) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates[31] konsultiert und hat am ***[…….]*** eine Stellungnahme abgegeben – –	(54) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates[31] konsultiert und hat am ***22. August 2023*** eine Stellungnahme abgegeben**.**
[31] Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).	[31] Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

Or. en

Begründung

Siehe https://edps.europa.eu/data-protection/our-work/publications/opinions/2023-08-22-edps-opinion-382023-regulation-framework-financial-data-access_en.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Mit der vorliegenden Verordnung werden Vorschriften für den Zugang zu sowie die ***Weitergabe und die Nutzung*** von bestimmten Kategorien von Kundendaten im Rahmen von Finanzdienstleistungen	Mit der vorliegenden Verordnung werden Vorschriften für den Zugang zu sowie die ***Wiederverwendung*** von bestimmten Kategorien von Kundendaten im Rahmen von Finanzdienstleistungen festgelegt***, die in Artikel 2 Absatz 1 dieser Verordnung***

festgelegt. ***aufgeführt sind***.

Or. en

Begründung

Es wird vorgeschlagen, eine Sprache zu verwenden, die einen deutlicheren Schwerpunkt auf die Schaffung von Datenzugangsrechten für Konsumenten und Geschäftsteilnehmer legt. Die EU-Verordnung für den Zugang zu Finanzdaten (FIDA) sollte Kunden in erster Linie dazu befähigen, die Kontrolle über ihre Daten zu übernehmen, sodass sie nach eigenem Ermessen darauf zugreifen und sie wiederverwenden können. Es wird ferner vorgeschlagen, klarzustellen, dass die FIDA es dem Finanzsektor ermöglicht, Finanzdienstleistungen und Finanzprodukte auf Grundlage der aufgerufenen Daten anzubieten. Des Weiteren präzisere Verweise auf die Kategorien von Kundendaten.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Diese Verordnung gilt nicht für besondere Kategorien von Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679.

Or. en

Begründung

Wie in der Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten (Punkte 32 und 33) empfohlen wird vorgeschlagen, sensible Daten (Daten gemäß Artikel 9 DSGVO) ausdrücklich aus dem Geltungsbereich von FIDA auszuschließen.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2– Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Anwendung anderer Rechtsakte der Union über den Zugang zu und die ***Weitergabe*** von Kundendaten gemäß Absatz 1 bleibt von der vorliegenden	(4) Die Anwendung anderer Rechtsakte der Union über den Zugang zu und die ***Wiederverwendung*** von Kundendaten gemäß Absatz 1 bleibt von der

Verordnung unberührt, es sei denn, dies ist in dieser Verordnung ausdrücklich vorgesehen.	vorliegenden Verordnung unberührt, es sei denn, dies ist in dieser Verordnung ausdrücklich vorgesehen.

Or. en

Begründung

Es wird vorgeschlagen, eine Sprache zu verwenden, die einen deutlicheren Schwerpunkt auf die Schaffung von Datenzugangsrechten für Konsumenten und Geschäftsteilnehmer legt. Die EU-Verordnung für den Zugang zu Finanzdaten (FIDA) sollte Kunden in erster Linie dazu befähigen, die Kontrolle über ihre Daten zu übernehmen, sodass sie nach eigenem Ermessen darauf zugreifen und sie wiederverwenden können.

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 30 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Liste der Kategorien von Kundendaten im Geltungsbereich dieser Verordnung, wie sie in Absatz 1 dieses Artikels dargelegt ist, zu ergänzen, um potenzielle andere Anwendungsfälle im Sinne von Kunden und nach Konsultation der Europäischen Aufsichtsbehörden zu ermöglichen.

Or. en

Begründung

Um den FIDA-Rahmen zukunftsfähig zu gestalten, wird vorgeschlagen, dass die Kommission nach der Konsultation mit den Europäischen Aufsichtsbehörden in der Lage sein sollte, den in der Verordnung festgelegten Datenumfang durch einen delegierten Rechtsakt zu überprüfen.

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4b) Diese Verordnung gilt unbeschadet des Unionsrechts und des innerstaatlichen Rechts zum Schutz von personenbezogenen Daten, zur Privatsphäre und Vertraulichkeit der Kommunikation und zur Integrität von Endgeräten, welches für personenbezogene Daten gilt, die in Verbindung mit den hier dargelegten Rechten und Verpflichtungen, insbesondere den Verordnungen (EU) 2016/679 und (EU) 2018/1725 und der Richtlinie 2002/58/EG, verarbeitet werden, einschließlich der Befugnisse und Zuständigkeiten von Aufsichtsbehörden und der Rechte betroffener Personen. Soweit Nutzer betroffene Personen sind, ergänzen die in Kapitel II dieser Verordnung festgelegten Rechte das Auskunftsrecht betroffener Personen und das Recht auf Datenübertragbarkeit gemäß Artikel 15 bzw. Artikel 20 der Verordnung (EU) 2016/679. Im Falle eines Widerspruchs zwischen der vorliegenden Verordnung und dem Unionsrecht in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten bzw. der Privatsphäre oder den im Einklang mit dem Unionsrecht erlassenen nationalen Rechtsvorschriften haben die einschlägigen Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten zum Schutz personenbezogener Daten bzw. der Privatsphäre Vorrang.

Or. en

Begründung

Es erscheint angemessen, klarer auf die Datenschutz-Grundverordnung zu verweisen. Dieser Absatz wurde aus dem Datengesetz (wie angenommen; die Veröffentlichung im ABl. erfolgt in Kürze), Artikel 1 Absatz 5 kopiert.

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. „Verbraucher“ ***eine natürliche Person, die zu Zwecken handelt, die nicht ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können***;	1. „Verbraucher“ ***einen Verbraucher im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 von Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[1a];***
	[1a] Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 64).

Or. en

Begründung

Es wird vorgeschlagen, auf die Definition von „Verbraucher“ in der Richtlinie über Verbraucherrechte (Richtlinie 2011/83/EU) zu verweisen.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. „Kunde“ eine natürliche oder juristische Person, die Finanzprodukte und -dienstleistungen in Anspruch nimmt;	2. „Kunde“ eine natürliche oder juristische Person ***mit Wohnsitz in der Union***, die Finanzprodukte und -dienstleistungen in Anspruch nimmt;

Or. en

Begründung

Es wird vorgeschlagen, einen geographischen Vorbehalt im Einklang mit anderen Rechtsvorschriften der Europäischen Union für Finanzdienstleistungen (z. B. PSD, DSGVO, Datengesetz) einzufügen.

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. „Daten“ jede digitale Darstellung von Handlungen, Tatsachen oder Informationen sowie jede Zusammenstellung solcher Handlungen, Tatsachen oder Informationen auch in Form von Ton-, Bild- oder audiovisuellem Material;

Or. en

Begründung

Die Definition von „Daten“ wurde aus dem Daten-Governance-Rechtsakt (Verordnung (EU) 2022/868) und dem Datengesetz (wie angenommen; die Veröffentlichung im ABl. erfolgt in Kürze) entnommen.

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. „Kundendaten“ personenbezogene und nicht personenbezogene Daten, die von einem Finanzinstitut im Rahmen seiner normalen Geschäftstätigkeit ***mit*** Kunden erhoben, gespeichert und anderweitig verarbeitet werden ***und*** sowohl Daten, die von Kunden übermittelt werden, als auch Daten, die infolge der Interaktion des Kunden mit dem Finanzinstitut generiert	3. „Kundendaten“ personenbezogene und nicht personenbezogene Daten, die von einem Finanzinstitut im Rahmen seiner normalen Geschäftstätigkeit ***und der bestehenden unmittelbaren Beziehung zu seinen*** Kunden ***in Verbindung mit seinen erlaubten Tätigkeiten*** erhoben, gespeichert und anderweitig verarbeitet werden***. Dies umfasst*** sowohl Daten, die von Kunden übermittelt werden, als auch Daten, die

werden***, umfassen;***	infolge der Interaktion des Kunden mit dem Finanzinstitut generiert werden***;***

Or. en

Begründung

In Übereinstimmung mit der Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten wird vorgeschlagen, alle Daten, die von einem Dateninhaber aus Daten abgeleitet oder gefolgert wurden, die ein Kunde infolge von Profiling zur Verfügung gestellt hat, aus dem Geltungsbereich von FIDA auszuschließen. Es wird ferner vorgeschlagen, die Verpflichtung zur Datenauskunft ausdrücklich mit denjenigen Kategorien von Kundendaten zu verbinden, die der Dateninhaber in Verbindung mit den Tätigkeiten, für die er lizenziert ist, erhebt, aufbewahrt oder verarbeitet.

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. „zuständige Behörde“ die gemäß Artikel 17 von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Behörden ***und in Bezug auf Finanzinstitute die in Artikel 46 der Verordnung (EU) 2022/2554 aufgeführten zuständigen Behörden***;	4. „zuständige Behörde“ die gemäß Artikel 17 von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Behörden;

Or. en

Begründung

Streichung des Satzteils, der in Anbetracht von Artikel 17 Absatz 4 unnötig ist.

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. „Dateninhaber“ ein Finanzinstitut, das ***kein Kontoinformationsdienstleister ist und*** die in Artikel 2 Absatz 1	5. „Dateninhaber“ ein Finanzinstitut, das die in Artikel 2 Absatz 1 aufgeführten Daten***, die sich auf einen Kunden im***

aufgeführten Daten erhebt, speichert ***und*** anderweitig verarbeitet;	***Rahmen der direkten Beziehung des Finanzinstituts zu diesem Kunden beziehen,*** erhebt, speichert ***oder*** anderweitig verarbeitet;

Or. en

Begründung

Streichung des Satzteils, der in Anbetracht der Definition von „Finanzinstitut“ in Artikel 3 Absatz 8 unnötig ist. Des Weiteren die Klarstellung, dass ein Dateninhaber eine Entität ist, die die Daten von einem Kunden einzieht, zu dem sie eine direkte Beziehung unterhält.

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	6a. ***„Finanzinformationsdienstleistung“ den Online-Dienst zur Erhebung, Konsolidierung, Speicherung und Verarbeitung von Kundendaten zu Kunden;***

Or. en

Begründung

Es wird vorgeschlagen, eine Definition von „Finanzinformationsdienstleistung“ einzuführen. Dies trägt dazu bei, FIDA besser an der PSD auszurichten, und gibt FISPs eine mit dem Kontoinformationsdienstleister vergleichbare Rolle. Der EDSB plädiert in seiner Stellungnahme (Punkt 43) ebenfalls für eine solche Definition. Der Link zur vorgeschlagenen Definition verweist ausdrücklich auf „Finanzdienstleistung“, um zu vermeiden, dass Kundendaten im Rahmen der FIDA-Rahmenbedingungen für Zwecke verwendet werden, die keinerlei Verbindung zu Finanzdienstleistungen aufweisen.

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 6 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6b) „Finanzdienstleistung“ jede Bankdienstleistung sowie jede Dienstleistung im Zusammenhang mit einer Kreditgewährung, Versicherung, Altersversorgung von Einzelpersonen, Geldanlage oder Zahlung;

Or. en

Begründung

Dies steht im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Einführung einer Definition von „Finanzinformationsdienstleistung“. Die Definition wurde aus Artikel 2 Buchstabe b von Richtlinie 2002/65/EG über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher entnommen.

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
7. „Finanzinformationsdienstleister“ ***einen Datennutzer, der*** zum Zwecke der Erbringung von Finanzinformationsdienstleistungen gemäß Artikel 14 berechtigt ist, auf die in Artikel 2 Absatz 1 aufgeführten Kundendaten zuzugreifen;	7. „Finanzinformationsdienstleister“ ***eine Entität, die eine Finanzinformationsdienstleistung erbringt und*** zum Zwecke der Erbringung von Finanzinformationsdienstleistungen gemäß Artikel 14 berechtigt ist, auf die in Artikel 2 Absatz 1 aufgeführten Kundendaten zuzugreifen;

Or. en

Begründung

Diese Klarstellung soll außerdem zu fairen Wettbewerbsbedingungen und einem beiderseitigen Zugang zu Daten beitragen.

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
9. „Anlagekonto“ ein von einer Wertpapierfirma, einem Kreditinstitut oder einem Versicherungsmakler verwaltetes Register, das Angaben über die gegenwärtig von ihren Kunden gehaltenen Finanzinstrumente oder Versicherungsanlageprodukte enthält, einschließlich Angaben über bisherige Transaktionen und andere Datenpunkte im Zusammenhang mit Lebenszyklusereignissen dieses Instruments;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Diese Definition erscheint unnötig, da die Begriffsbestimmung „Anlagekonto“ an keiner Stelle in dieser Verordnung verwendet wird.

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
10. „nicht personenbezogene Daten“ Daten, bei denen es sich nicht um personenbezogene Daten ***im Sinne von Artikel 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679*** handelt;	10. „nicht personenbezogene Daten“ Daten, bei denen es sich nicht um personenbezogene Daten handelt;

Or. en

Begründung

Zur vollständigen Ausrichtung an den Definitionen im Daten-Governance-Rechtsakt (Verordnung (EU) 2022/868) und im Datengesetz (wie angenommen; die Veröffentlichung im ABl. erfolgt in Kürze).

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 28 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	28a. „Schwarmfinanzierungsdienstleister“ einen Schwarmfinanzierungsdienstleister im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates[1a];
	[1a] Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Oktober 2020 über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1129 und der Richtlinie (EU) 2019/1937 (ABl. L 347 vom 20.10.2020, S. 1).

Or. en

Begründung

Es wird vorgeschlagen, eine Definition von „Schwarmfinanzierungsdienstleister“ aufzunehmen, da solche Dienstleister in Artikel 2 Absatz 2 aufgeführt sind.

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 28 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	28b. „Geschäftsgeheimnis“ ein Geschäftsgeheimnis im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2016/943;

Or. en

Begründung

Es wird vorgeschlagen, eine Definition von „Geschäftsgeheimnis“ aufzunehmen, da diese Begriffsbestimmung in der Verordnung erscheint. Diese Definition ist an das Datengesetz angepasst (wie abgestimmt, die Veröffentlichung im ABl. erfolgt in Kürze).

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 29

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
29. „Rechtsvertreter“ eine natürliche Person mit Wohnsitz in der Union oder eine juristische Person mit Sitz in der Union, die von einem Finanzinformationsdienstleister mit Sitz in einem Drittland ausdrücklich benannt wurde und im Namen dieses Finanzinformationsdienstleisters gegenüber den Behörden, Kunden, Stellen und Gegenparteien des Finanzinformationsdienstleisters in der Union im Hinblick auf die Verpflichtungen für Finanzinformationsdienstleister gemäß dieser Verordnung handelt.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Diese Definition ist nicht mehr erforderlich, wenn Artikel 13 gestrichen wird.

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Verpflichtung, Kunden Daten zur Verfügung zu stellen	Verpflichtung ***eines Dateninhabers***, Kunden Daten zur Verfügung zu stellen

Or. en

Begründung

Zur Spiegelung der Überschrift von Artikel 5.

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Dateninhaber stellt dem Kunden auf dessen elektronisch übermittelten Antrag die in Artikel 2 Absatz 1 aufgeführten Daten unverzüglich, unentgeltlich, kontinuierlich und in Echtzeit zur Verfügung.	Der Dateninhaber stellt dem Kunden auf dessen elektronisch übermittelten Antrag die in Artikel 2 Absatz 1 aufgeführten ***bereits verfügbaren*** Daten ***über eine Online- oder mobile Kundenschnittstelle in einem leicht lesbaren Format***, unverzüglich, unentgeltlich ***und, soweit erforderlich und technisch machbar***, kontinuierlich und in Echtzeit zur Verfügung.

Or. en

Begründung

Es erscheint sinnvoll, zur Vermeidung von Zweifeln ausdrücklich darzulegen, dass Dateninhaber Daten über Online- oder mobile Schnittstellen den Kunden zur Verfügung stellen müssen. Außerdem engere Ausrichtung am Datengesetz (wie angenommen; die Veröffentlichung im ABl. erfolgt in Kürze).

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Dateninhaber stellt einem Datennutzer auf elektronisch übermittelten Antrag eines Kunden die in Artikel 2 Absatz 1 aufgeführten Kundendaten für die Zwecke, für die der Kunde ***dem Datennutzer*** eine Zugriffsberechtigung erteilt, zur Verfügung. Die Kundendaten werden dem Datennutzer unverzüglich,	(1) Der Dateninhaber stellt einem ***im Auftrag des Kunden handelnden*** Datennutzer auf elektronisch übermittelten ***ausdrücklichen*** Antrag eines Kunden die in Artikel 2 Absatz 1 aufgeführten Kundendaten ***nur*** für die Zwecke ***im Zusammenhang mit dem spezifischen Dienst***, für die der Kunde ***eine***

kontinuierlich und in Echtzeit zur Verfügung gestellt.	***ausdrückliche Einwilligung in die Nutzung seiner Daten*** erteilt, zur Verfügung. Die Kundendaten werden dem Datennutzer unverzüglich ***und, soweit erforderlich und technisch machbar***, kontinuierlich und in Echtzeit zur Verfügung gestellt.

Or. en

Begründung

Kunden sollten ihre ausdrückliche Einwilligung für klar festgelegte Zwecke erteilen, bevor sie den Zugriff auf ihre Daten ermöglichen.

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Jedes Unternehmen, das nach Artikel 3 der Verordnung (EU) 2022/1925 als Torwächter benannt wurde, kommt nicht als Datennutzer im Rahmen dieser Verordnung in Betracht.

Or. en

Begründung

Es wird vorgeschlagen, eine Regelung einzuführen, um zu verhindern, dass Torwächter im Rahmen des Gesetzes über digitale Märkte auf Daten im Rahmen von FIDA zugreifen. Als Vorlage für die Niederschrift diente Artikel 5 Absatz 3 des Datengesetzes (wie angenommen; die Veröffentlichung im ABl. erfolgt in Kürze).

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 3 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) ***beim Zugriff auf Kundendaten gemäß Artikel 5 Absatz 1*** die	e) die Vertraulichkeit von Geschäftsgeheimnissen und die Rechte des

Vertraulichkeit von Geschäftsgeheimnissen und die Rechte des geistigen Eigentums wahren.	geistigen Eigentums wahren.

Or. en

Begründung

Ein Datennutzer sollte zu jeder Zeit die Vertraulichkeit von Geschäftsgeheimnissen und die Rechte des geistigen Eigentums wahren.

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Ein Datennutzer ist nur dann berechtigt, ***gemäß Artikel 5 Absatz 1 auf Kundendaten zuzugreifen***, wenn er ***zuvor gemäß Artikel 14 von einer zuständigen Behörde als Finanzinstitut oder Finanzinformationsdienstleister*** zugelassen wurde.	(1) Ein Datennutzer ist nur dann berechtigt, ***Finanzinformationsdienstleistungen innerhalb der Union zu erbringen***, wenn er ***ein Finanzinstitut oder eine in der EU ansässige juristische Person ist, die als Finanzinformationsdienstleister gemäß Artikel 14*** zugelassen wurde.

Or. en

Begründung

Um faire Wettbewerbsbedingungen beizubehalten, die effektive Überwachung dieser neuen Akteure nicht zu gefährden und Kunden vor einem möglichen Missbrauch ihrer Daten zu schützen, wird vorgeschlagen, die Möglichkeit für Unternehmen ohne Sitz in der EU, aus einer Zulassung als Finanzinformationsdienstleister Nutzen zu schlagen, zu entfernen. Anbietern in Drittländern sollte es nicht gestattet sein, Tätigkeiten durchzuführen, wenn sie für diese Tätigkeiten in einem bestimmten Mitgliedstaat nicht ordnungsgemäß lizenziert sind. Eine solche Option ist auch unter PSD2 nicht vorhanden, z. B. für AISPs, und hätte daher eine diskriminierende Situation zwischen FISPs und AISPs zur Folge.

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Ein Datennutzer darf ***auf*** gemäß Artikel 5 Absatz 1 bereitgestellte Kundendaten nur für die Zwecke und unter den Bedingungen, denen der Kunde zugestimmt hat, zugreifen. Der Datennutzer löscht die Kundendaten, wenn diese für die Zwecke, denen der Kunde zugestimmt hat, nicht mehr erforderlich sind.	(2) Ein Datennutzer darf ***jede*** gemäß Artikel 5 Absatz 1 bereitgestellte ***Art von*** Kundendaten***, die adäquat, schlüssig und erforderlich ist,*** nur für die Zwecke und unter den Bedingungen, denen der Kunde zugestimmt hat, ***anfordern und darauf*** zugreifen. ***Diese Zwecke sind strikt auf die Bereitstellung eines Finanzprodukts oder die Erbringung einer Finanzdienstleistung begrenzt. Sie beziehen sich ausschließlich auf die spezifische Dienstleistung, für die der Kunde seine ausdrückliche Einwilligung erteilt hat. Die vom Kunden erteilte Einwilligung muss freiwillig, für einen konkreten Fall, nach ausreichender Information und unmissverständlich abgegeben werden.*** Der Datennutzer löscht die ***erhaltenen*** Kundendaten ***einschließlich aller Sicherungen ohne ungebührliche Verzögerung***, wenn diese für die Zwecke, denen der Kunde zugestimmt hat, nicht mehr erforderlich sind.

Or. en

Begründung

Wie in der Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten (Punkt 24) empfohlen. Es wird ferner vorgeschlagen, „ohne ungebührliche Verzögerungen“ hinzuzufügen, um eine stärkere Anpassung an das „Recht auf Vergessenwerden“ in Verordnung 2018/1725 zu erreichen.

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Ein Datennutzer stellt sicher, dass alle an einen Kunden gerichteten Anträge auf Zugang zu Daten dem Kunden freiwillig abgegebene, transparente und

adäquate Informationen zur Verfügung stellen, die für die Zielgruppe des Finanzprodukts oder der Finanzdienstleistung leicht verständlich sind, einschließlich zu den spezifischen Arten von Kundendaten, auf die der Datennutzer zugreifen möchte.

Or. en

Begründung

Diese Änderung hat die Verbesserung des Kundenschutzes zum Ziel, einschließlich indem eine Empfehlung des Europäischen Datenschutzbeauftragten in dessen Stellungnahme (Punkt 23) berücksichtigt wird.

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) Ein Datennutzer stellt sicher, dass an einen Kunden gerichtete Anträge auf Zugang zu Daten nicht so gestaltet sind, dass der Kunde dazu ermutigt oder ungebührlich dahingehend beeinflusst wird, Zugang zu gewähren, und zwar auf eine Art und Weise, die nicht im bestmöglichen Interesse des Kunden liegt oder die die Fähigkeit des Kunden, freie und fundierte Entscheidungen zu treffen, wesentlich verzerrt oder beeinträchtigt.

Or. en

Begründung

Es sollte Datennutzern unmöglich sein, die Einwilligung des Kunden für einen nicht näher benannten Zweck einzuholen, da dies dazu führen könnte, dass Daten für mehr Zwecke verwendet werden als vom Kunden beabsichtigt. Jegliche Datennutzung sollte stets im bestmöglichen Interesse des Kunden erfolgen.

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2c) Die Europäischen Aufsichtsbehörden sind berechtigt, Entwürfe technischer Regulierungsstandards über die Durchsetzung dieses Absatzes für bestimmte Praktiken auszuarbeiten; hierzu gehören auch bereits angekreuzte Kästchen und Verhaltensdenkanstöße (Behavioral Nudges).

Or. en

Begründung

Diese Bestimmung könnte von weiteren Orientierungshilfen auf Ebene 2 profitieren.

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Der Datennutzer ist im Sinne einer effektiven Verwaltung der ***Kundendaten*** verpflichtet,	(4) Der Datennutzer ist im Sinne einer effektiven Verwaltung der ***Daten*** verpflichtet,

Or. en

Begründung

Geschäftsgeheimnisse könnten als externe Kundendaten betrachtet werden.

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4 – Buchstabe a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	-a) sich selbst zu identifizieren und für eine sichere Kommunikation mit dem Datennutzer zu sorgen, wenn auf Kundendaten zugegriffen wird;

Or. en

Begründung

Analog zu PSD2/3 sollten FISPs zur Selbstidentifizierung und sicheren Kommunikation mit dem Datennutzer verpflichtet werden.

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Kundendaten für keine anderen ***Zwecken*** als die Erbringung der vom Kunden ausdrücklich gewünschten Dienstleistung zu verarbeiten;	a) Kundendaten für keine anderen ***Zwecke*** als die Erbringung der vom Kunden ausdrücklich gewünschten Dienstleistung ***im bestmöglichen Interesse des Kunden*** zu verarbeiten;

Or. en

Begründung

Es wird vorgeschlagen festzulegen, dass die Verarbeitung von Kundendaten zwecks Erbringung der Dienstleistung „im bestmöglichen Interesse des Kunden“ erfolgen sollte.

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) beim ***Zugriff auf*** Kundendaten gemäß Artikel 5 Absatz 1 die Vertraulichkeit von Geschäftsgeheimnissen und die Rechte des geistigen Eigentums zu	b) beim ***Bereitstellen von*** Kundendaten gemäß Artikel 5 Absatz 1 die Vertraulichkeit von Geschäftsgeheimnissen und die Rechte des geistigen Eigentums zu

wahren;	wahren;

Or. en

Begründung

Es wird vorgeschlagen, dass der Datennutzer Geschäftsgeheimnisse und Rechte des geistigen Eigentums „wahren“ und nicht nur „respektieren“ sollte. Ferner verweist Artikel 5 Absatz 1 auf die Bereitstellung von Daten und nicht auf den Zugriff darauf.

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) die Datenschutzrechte von Verbrauchern und das von der Datenschutz-Grundverordnung garantierte Schutzniveau zu respektieren.

Or. en

Begründung

Es erscheint angemessen, in dieser Liste der Verpflichtungen von Datennutzern auch auf die Datenschutz-Grundverordnung zu verweisen, um die effektive Verwaltung von Kundendaten sicherzustellen.

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) angemessene technische, rechtliche und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um eine Weitergabe von oder einen Zugang zu ***nicht personenbezogenen*** Kundendaten, die bzw. der nach Maßgabe des Unionsrechts oder des nationalen Rechts eines Mitgliedstaats rechtswidrig ist, zu verhindern;	c) angemessene technische, rechtliche und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um eine Weitergabe von oder einen Zugang zu Kundendaten, die bzw. der nach Maßgabe des Unionsrechts oder des nationalen Rechts eines Mitgliedstaats rechtswidrig ist, zu verhindern;

Or. en

Begründung

Es wird vorgeschlagen, den Geltungsbereich dieser Bestimmung nicht ausschließlich auf nicht personenbezogene Kundendaten zu beschränken.

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Kundendaten nicht ohne die ausdrückliche Einwilligung des Kunden an Dritte zu übertragen.

Or. en

Begründung

Die Einwilligung des Kunden ist für die Übertragung von Daten an ein anderes Unternehmen der Gruppe gemäß Buchstabe f dieses Absatzes erforderlich. Eine solche Einwilligung sollte außerdem erst recht vor allen Übertragungen an ein anderes Unternehmen erforderlich sein, das nicht Teil der Gruppe ist.

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) die erforderlichen Maßnahmen zur ***Gewährleistung*** eines angemessenen Maßes an Sicherheit bei der Speicherung, Verarbeitung und Übertragung ***nicht personenbezogener*** Kundendaten zu ergreifen;	d) die erforderlichen Maßnahmen zur ***Sicherstellung*** eines angemessenen Maßes an Sicherheit bei der Speicherung, Verarbeitung und Übertragung ***von*** Kundendaten zu ergreifen;

Or. en

Begründung

Es wird vorgeschlagen, den Geltungsbereich dieser Bestimmung nicht ausschließlich auf

nicht personenbezogene Kundendaten zu beschränken.

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) ***Kundendaten nicht*** zu ***Werbezwecken zu verarbeiten, mit Ausnahme der Direktwerbung im Einklang mit dem Unionsrecht und dem nationalen Recht;***	e) ***Kunden nur*** zu ***Direktwerbezwecken zu kontaktieren, vorbehaltlich ihrer vorherigen Zustimmung oder mit Produkt-oder Dienstleistungsangeboten, welche mit denjenigen vergleichbar sind, für die auf Kundendaten zugegriffen wurde, und unter den Bedingungen von Artikel 13 Absatz 2 der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation;***

Or. en

Begründung

Wie in der Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten (Punkt 25) empfohlen, soll dieser Vorschlag für größere Rechtssicherheit sorgen und die für die betroffene Person nicht vorhersehbaren Risiken gezielter Werbung verringern.

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) die Daten, die er erhält, nicht einem Unternehmen zur Verfügung zu stellen, das gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2022/1925 als Torwächter benannt wurde.

Or. en

Begründung

Es wird vorgeschlagen, eine Regelung einzuführen, um zu verhindern, dass Torwächter im

Rahmen des Gesetzes über digitale Märkte auf Daten im Rahmen von FIDA zugreifen. Als Vorlage für die Niederschrift diente Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe d des Datengesetzes (wie angenommen; die Veröffentlichung im ABl. erfolgt in Kürze).

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) wenn er einer Unternehmensgruppe angehört, sicherzustellen, dass die in Artikel 2 Absatz 1 aufgeführten Kundendaten nur von dem Unternehmen der Gruppe, das als Datennutzer fungiert, ***abgerufen*** und verarbeitet werden.	f) wenn er einer Unternehmensgruppe angehört, sicherzustellen, dass die in Artikel 2 Absatz 1 aufgeführten Kundendaten nur von dem Unternehmen der Gruppe, das als Datennutzer fungiert, ***zur Verfügung gestellt*** und verarbeitet werden.

Or. en

Begründung

Artikel 5 Absatz 1 auf die Bereitstellung von Daten und nicht auf den Zugriff darauf.

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Verarbeitung von in Artikel 2 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Kundendaten***, die personenbezogene Daten sind,*** ist auf das für die Zwecke ihrer Verarbeitung notwendige Maß zu beschränken.	(1) Die Verarbeitung von in Artikel 2 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Kundendaten ist auf die Zwecke ihrer Verarbeitung notwendige Maß zu beschränken.

Or. en

Begründung

Es wird vorgeschlagen, den Geltungsbereich dieser Bestimmung nicht ausschließlich auf personenbezogene Daten zu beschränken. Dies entspricht auch Artikel 6 Absatz 4 Punkt a, der sich auf personenbezogene und nicht personenbezogene Kundendaten bezieht.

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die [EBA, ESMA und EIOPA] erarbeiten Entwürfe technischer Regulierungsstandards für die Anwendung von Absatz 1 des vorliegenden Artikels auf Produkte und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Bonitätsbewertung des Verbrauchers.
	Die [EBA, ESMA und EIOPA] übermitteln der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum ... [12 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung].
	Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese Verordnung durch die Annahme der in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu ergänzen.

Or. en

Begründung

Orientierungshilfen auf Ebene 2 sind hilfreich, um dem Risiko des Missbrauchs von Verbraucherdaten vorzubeugen.

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) erarbeitet	(2) Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) erarbeitet

gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 Leitlinien für die Anwendung von Absatz 1 des vorliegenden Artikels auf Produkte und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Bonitätsbewertung des Verbrauchers.	gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 Leitlinien für die Anwendung von Absatz 1 des vorliegenden Artikels auf Produkte und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Bonitätsbewertung des Verbrauchers***, Vereinbarungen über Hypothekendarlehen, der Bereitstellung von Zahlungsdiensten und Anlageprodukten***.

Or. en

Begründung

Orientierungshilfen auf Ebene 2 sind hilfreich, um dem Risiko des Missbrauchs von Verbraucherdaten vorzubeugen.

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) erarbeitet ***gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 Leitlinien*** für die Anwendung von Absatz 1 des vorliegenden Artikels auf Produkte und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Risikobewertung und der Preisgestaltung für den Verbraucher bei Lebens- und Krankenversicherungsprodukten.	(3) Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) erarbeitet ***Entwürfe technischer Regulierungsstandards*** für die Anwendung von Absatz 1 des vorliegenden Artikels auf Produkte und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Risikobewertung und der Preisgestaltung für den Verbraucher bei Lebens- und Krankenversicherungsprodukten. ***Um zu vermeiden, dass bestimmte Verbraucher aufgrund übermäßig granularer Risikobewertungen nicht mehr auf Versicherungen zugreifen können, enthalten diese technischen Regulierungsstandards Bestimmungen dazu, wie Daten eingesetzt werden können, um unverhältnismäßige Granularität, die den Versicherungsgrundsatz der „Risikoteilung“ beeinträchtigt, zu***

vermeiden.

Die EIOPA übermittelt der Kommission die in Unterabsatz 1 genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum ... [XX].

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese Verordnung durch die Annahme der in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu ergänzen.

Or. en

Begründung

Starke und bindende Maßnahmen sind in diesem Bereich erforderlich, um dem Risiko des Missbrauchs von Verbraucherdaten vorzubeugen. Daher wird vorgeschlagen, die ESA mit der Erarbeitung von technischen Regulierungsstandards zu beauftragen, die einen begrenzten Datensatz aufführen, der für jeden der in Artikel 7 beschriebenen Anwendungsfälle erhoben und verwendet werden darf. Dies steht im Einklang mit den Grundsätzen der „Zweckbindung" und „Datenminimierung" in Artikel 5 Absatz 1 der DSGVO und wahrt gleichzeitig ein gewisses Maß an Flexibilität, da technische Regulierungsstandards aktualisiert werden können, um neuen Entwicklungen Rechnung zu tragen.

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Bei der Ausarbeitung der in den Absätzen 2 und 3 des vorliegenden Artikels genannten Leitlinien ***arbeiten*** die EIOPA und die EBA ***eng mit dem*** mit der Verordnung (EU) 2016/679 eingesetzten Europäischen Datenschutzausschuss ***zusammen***.	(4) Bei der Ausarbeitung der in den Absätzen 2 und 3 des vorliegenden Artikels genannten Leitlinien ***und Entwürfe von Regulierungsstandards konsultieren*** die EIOPA und die EBA ***formal den*** mit der Verordnung (EU) 2016/679 eingesetzten Europäischen Datenschutzausschuss.

Or. en

Begründung

Die formale Konsultation des Europäischen Datenschutzausschusses entspricht einer Empfehlung des EDSB in dessen Stellungnahme (Punkt 30).

Änderungsantrag 80

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Verbrauchern darf der Zugang zu einem Finanzprodukt nicht ausschließlich aufgrund einer nicht erteilten Einwilligung in den Zugriff auf ihre Daten über den durch diese Verordnung eingerichteten Rahmen verwehrt werden. Für die Zwecke der Durchsetzung dieses Absatzes liegt die Beweislast beim Datennutzer.

Or. en

Begründung

Verbrauchern sollte der Zugang zu einem Finanzprodukt nicht lediglich verwehrt werden, weil sie keine Einwilligung in den Zugriff auf ihre Daten über den FIDA-Rahmen erteilen. Dieser Vorschlag steht im Einklang mit der Stellungnahme des EDSB (Punkt 22) und soll den finanziellen Ausschlussrisiken der Verbraucher im Hinblick auf sowohl die Förderfähigkeit als auch die Bepreisung von Finanzprodukten und Finanzdienstleistungen vorbeugen.

Änderungsantrag 81

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Dateninhaber stellt dem Kunden ein Dashboard zur Überwachung und Verwaltung der Zugriffsberechtigungen, die der Kunde Datennutzern erteilt hat, zur Verfügung.	(1) Der Dateninhaber stellt dem Kunden ein ***leicht zugängliches*** Dashboard zur Überwachung und Verwaltung der Zugriffsberechtigungen, die der Kunde Datennutzern erteilt hat, zur Verfügung.

Or. en

Begründung

Das Dashboard für Zugriffsberechtigungen sollte leicht zugänglich sein.

Änderungsantrag 82

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe -a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	-a) den Kunden in die Lage versetzen, jede Einwilligung sachkundig und objektiv zu verwalten.

Or. en

Begründung

Im Einklang mit Punkt 38 der Stellungnahme des EDSB wird vorgeschlagen, diesem Satz aus Erwägungsgrund 21 auch in der Durchführungsbestimmung Rechnung zu tragen.

Änderungsantrag 83

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe a – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) dem Kunden einen Überblick über alle aktiven Zugriffsberechtigungen geben, die ***Datennutzern*** erteilt wurden, einschließlich der folgenden Angaben:	a) dem Kunden ***jederzeit*** einen Überblick über alle aktiven Zugriffsberechtigungen geben, die ***jedem Datennutzer*** erteilt wurden, einschließlich der folgenden Angaben:

Or. en

Begründung

Kunden sollten jederzeit das Recht haben, zu wissen, welche ihrer Daten von welchem Datennutzer verwendet werden.

Änderungsantrag 84

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe a – Ziffer -i (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	-i) das Datum, an dem der Kunde die Einwilligung erteilt hat;

Or. en

Begründung

Um Kunden die effektive Verwaltung ihrer Einwilligungen zu ermöglichen, ist es sinnvoll, das Datum der Einwilligung in diese Übersicht aufzunehmen.

Änderungsantrag 85

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe a – Ziffer iv

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iv) die Kategorien der ***weitergegebenen*** Daten,	iv) die Kategorien der Daten, ***auf die Zugriff gewährt wurde;***

Or. en

Begründung

Anpassung des Wortlauts an Ziffer ii.

Änderungsantrag 86

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe a – Ziffer iv a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	iva) der Standort, an dem die Daten aufbewahrt werden;

Or. en

Begründung

Das Dashboard sollte es Kunden ermöglichen, jederzeit den genauen Standort zu kennen, an dem ihre Daten aufbewahrt werden.

Änderungsantrag 87

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) es dem Kunden ermöglichen, eine einem Datennutzer erteilte Zugriffsberechtigung zu widerrufen;	b) es dem Kunden ermöglichen, eine einem Datennutzer erteilte Zugriffsberechtigung ***jederzeit*** zu widerrufen;

Or. en

Begründung

Ein Kunde sollte eine Zugriffsberechtigung jederzeit widerrufen können.

Änderungsantrag 88

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) es dem Kunden ermöglichen, eine widerrufene Zugriffsberechtigung erneut zu erteilen;	c) es dem Kunden ermöglichen, eine widerrufene Zugriffsberechtigung ***jederzeit*** erneut zu erteilen;

Or. en

Begründung

Ein Kunde sollte eine Zugriffsberechtigung jederzeit erneut erteilen können.

Änderungsantrag 89

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Dateninhaber stellt sicher, dass das Dashboard der Zugriffsberechtigungen in seiner Nutzerschnittstelle leicht auffindbar ist und dass die im Dashboard enthaltenen Informationen klar, richtig und für den Kunden leicht verständlich sind.	(3) Der Dateninhaber stellt sicher, dass das Dashboard der Zugriffsberechtigungen in seiner Nutzerschnittstelle leicht auffindbar ist und dass die im Dashboard enthaltenen Informationen klar, ***sachlich,*** richtig und für den Kunden leicht verständlich ***und ausschließlich auf die vom betreffenden Datennutzer beschränkt*** sind.

Or. en

Begründung

Der vorgeschlagene Zusatz soll klarstellen, dass das Dashboard der Zugriffsberechtigungen keine (spekulativen) Informationen anzeigen sollte, die nicht vom Datennutzer zur Verfügung gestellt wurden.

Änderungsantrag 90

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Der Datennutzer stellt sicher, dass das Dashboard der Zugriffsberechtigungen nicht so gestaltet ist, dass der Kunde dazu ermutigt oder ungebührlich dahingehend beeinflusst wird, Zugangsberechtigungen zu gewähren oder zu widerrufen, und zwar auf eine Art und Weise, die nicht im bestmöglichen Interesse des Kunden liegt oder die die Fähigkeit der Kunden, freie und fundierte Entscheidungen zu treffen, wesentlich verzerrt oder beeinträchtigt.

Or. en

Begründung

Im Einklang mit Punkt 38 der Stellungnahme des EDSB wird vorgeschlagen, diesem Satz aus Erwägungsgrund 21 auch in der Durchführungsbestimmung Rechnung zu tragen.

Änderungsantrag 91

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Der Dateninhaber und der Datennutzer, dem ein Kunde eine Zugriffsberechtigung erteilt hat, stellen dem Kunden in enger Zusammenarbeit über das Dashboard Informationen in Echtzeit zur Verfügung. Um die Verpflichtungen nach Absatz 2 ***Buchstaben a, b, c und d*** dieses Artikels zu erfüllen,	(4) Der Dateninhaber und der Datennutzer, dem ein Kunde eine Zugriffsberechtigung erteilt hat, stellen dem Kunden in enger Zusammenarbeit über das Dashboard Informationen in Echtzeit zur Verfügung. Um die Verpflichtungen nach Absatz 2 dieses Artikels zu erfüllen,

Or. en

Begründung

Diese speziellen Verweise sind redundant.

Änderungsantrag 92

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) unterrichtet der Dateninhaber den Datennutzer über Änderungen der den Datennutzer betreffenden Zugriffsberechtigungen, die von Kunden über das Dashboard vorgenommen wurden;	a) unterrichtet der Dateninhaber den Datennutzer über Änderungen der den Datennutzer betreffenden Zugriffsberechtigungen ***einschließlich eines Widerrufs,*** die von Kunden über das Dashboard vorgenommen wurden;

Or. en

Begründung

Ein Widerruf einer Zugriffsberechtigung stellt auch eine Änderung der Zugriffsberechtigung dar. Es wird vorgeschlagen, dies aus Gründen der Klarheit ausdrücklich zu erwähnen.

Änderungsantrag 93

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Im Sinne dieses Artikels sind verschiedene Dateninhaber berechtigt, Kunden gemeinsam ein Dashboard der Zugriffsberechtigungen zur Verfügung zu stellen, sofern ein solches gemeinsames Dashboard der Zugriffsberechtigungen die in den Absätzen 1 bis 4 dieses Artikels dargelegten Anforderungen erfüllt.

Or. en

Begründung

Anstatt über eine Vielzahl von Dateninhabern zu verfügen, die Kunden separate Dashboards der Zugriffsberechtigungen zur Verfügung stellen, könnte es wirksamer sein, über zentrale Dashboards der Zugriffsberechtigungen zu verfügen. Dadurch ist es weniger wahrscheinlich, dass Kunden den Überblick darüber verlieren, welche Zugriffsberechtigung sie wem erteilt haben. Daher wird vorgeschlagen, Dateninhabern die Zusammenarbeit zum Zwecke der Bereitstellung eines gemeinsamen Dashboards der Zugriffsberechtigungen zu gestatten.

Änderungsantrag 94

Vorschlag für eine Verordnung
TITEL IV

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Systeme für den ***Austausch von*** Finanzdaten	Systeme für den ***Zugriff auf*** Finanzdaten
	(Diese Änderung gilt im gesamten Legislativtext;)

Or. en

Begründung

Es wird vorgeschlagen, eine Sprache zu verwenden, die einen deutlicheren Schwerpunkt auf die Schaffung von Datenzugangsrechten für Konsumenten und Geschäftsteilnehmer legt. Die EU-Verordnung für den Zugang zu Finanzdaten (FIDA) sollte Kunden in erster Linie dazu befähigen, die Kontrolle über ihre Daten zu übernehmen, sodass sie nach eigenem Ermessen

darauf zugreifen und sie wiederverwenden können.

Änderungsantrag 95

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der ***Austausch von*** Daten erfolgt im Einklang mit den Regeln und Modalitäten des jeweiligen Systems für den ***Austausch von*** Finanzdaten, dem sowohl der Datennutzer als auch der Dateninhaber angehören.	Der ***Zugriff auf*** Daten erfolgt im Einklang mit den Regeln und Modalitäten des jeweiligen Systems für den ***Zugriff auf*** Finanzdaten, dem sowohl der Datennutzer als auch der Dateninhaber angehören.

Or. en

Begründung

Es wird vorgeschlagen, eine Sprache zu verwenden, die einen deutlicheren Schwerpunkt auf die Schaffung von Datenzugangsrechten für Konsumenten und Geschäftsteilnehmer legt. Die EU-Verordnung für den Zugang zu Finanzdaten (FIDA) sollte Kunden in erster Linie dazu befähigen, die Kontrolle über ihre Daten zu übernehmen, sodass sie nach eigenem Ermessen darauf zugreifen und sie wiederverwenden können.

Änderungsantrag 96

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) Dateninhabern und Datennutzern, die einen erheblichen Anteil des Marktes für ein Produkt oder eine Dienstleistung darstellen, wobei beide Seiten in den internen Entscheidungsprozessen des Systems fair und gleichberechtigt vertreten sind und in allen Abstimmungsverfahren gleiches Stimmgewicht ***haben***; ist ein Mitglied sowohl Dateninhaber als auch Datennutzer, so wird seine Mitgliedschaft für beide Seiten zu gleichen Teilen gezählt;	i) Dateninhabern und Datennutzern, die einen erheblichen Anteil des Marktes für ein Produkt oder eine Dienstleistung darstellen, wobei beide Seiten in den internen Entscheidungsprozessen des Systems fair und gleichberechtigt vertreten sind und ***jedes Mitglied*** in allen Abstimmungsverfahren ***auf seiner Seite*** gleiches Stimmgewicht ***hat***; ist ein Mitglied sowohl Dateninhaber als auch Datennutzer, so wird seine Mitgliedschaft für beide Seiten zu gleichen Teilen gezählt;

Or. en

Begründung

Die faire und gleichberechtigte Vertretung bedarf einer Klarstellung, um zu vermeiden, dass Großunternehmen diese Bestimmung falsch auslegen, indem sie für eine Stimmrechtsvergabe nach Unternehmensgröße plädieren, was nicht die Absicht des Gesetzgebers ist. Entscheidungsfindungsprozesse, die nicht von einer kleinen Anzahl von Großunternehmen beherrscht werden, würden kleinen und mittleren Unternehmen zudem einen Anreiz bieten, sich Datenzugriffssystemen anzuschließen.

Änderungsantrag 97

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) Verbraucherorganisationen und -verbänden;	ii) Verbraucherorganisationen und -verbänden ***mit Bezug auf den Finanzsektor***;

Or. en

Begründung

Die an Systemen für den Zugriff auf Finanzdaten beteiligten Verbraucherorganisationen und -verbände sollten über Fachwissen mit Bezug auf den Finanzsektor verfügen.

Änderungsantrag 98

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) ein System für den ***Austausch von*** Finanzdaten darf keine anderen als die in dieser Verordnung oder in anderen geltenden Rechtsvorschriften der Union vorgesehenen Kontrollen oder zusätzlichen Auflagen für den ***Datenaustausch*** vorschreiben;	d) ein System für den ***Zugriff auf*** Finanzdaten darf keine anderen als die in dieser Verordnung oder in anderen geltenden Rechtsvorschriften der Union vorgesehenen Kontrollen oder zusätzlichen Auflagen für den ***Zugriff auf oder die Wiederverwendung von Daten*** vorschreiben;

Or. en

Begründung

Es wird vorgeschlagen, eine Sprache zu verwenden, die einen deutlicheren Schwerpunkt auf die Schaffung von Datenzugangsrechten für Konsumenten und Geschäftsteilnehmer legt. Die EU-Verordnung für den Zugang zu Finanzdaten (FIDA) sollte Kunden in erster Linie dazu befähigen, die Kontrolle über ihre Daten zu übernehmen, sodass sie nach eigenem Ermessen darauf zugreifen und sie wiederverwenden können.

Änderungsantrag 99

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) ein System für den ***Austausch von*** Finanzdaten umfasst gemeinsame Standards für Daten und technische Schnittstellen, die es den Kunden zu ermöglichen, einen ***Datenaustausch*** gemäß Artikel 5 Absatz 1 in Auftrag zu geben; die gemeinsamen Standards für Daten und technische Schnittstellen, auf die sich die Mitglieder einigen, können von den Mitgliedern selbst oder von anderen Parteien oder Stellen ausgearbeitet werden;	g) ein System für den ***Zugriff auf*** Finanzdaten umfasst gemeinsame Standards für Daten und technische Schnittstellen, die es den Kunden zu ermöglichen, einen ***Datenzugriff*** gemäß Artikel 5 Absatz 1 in Auftrag zu geben; die gemeinsamen Standards für Daten und technische Schnittstellen, auf die sich die Mitglieder einigen, ***stützen sich auf bestehende international oder branchenweit anerkannte Standards oder*** können von den Mitgliedern selbst oder von anderen Parteien oder Stellen ***in Abstimmung mit dem durch Verordnung (EU) 2022/868 errichteten Europäischen Dateninnovationsrat*** ausgearbeitet werden;

Or. en

Begründung

Durch die Schaffung von Synergieeffekten mit Daten aus anderen einschlägigen Sektoren könnte das Innovationspotenzial solcher Finanzprodukte und Finanzdienstleistungen zum Vorteil von Kunden und der gesamten Datenwirtschaft noch weiter ausgebaut werden. Um die Verwendung von sektorübergreifenden Daten zu fördern, wird vorgeschlagen, auf den durch den Daten-Governance-Rechtsakt errichteten Europäischen Dateninnovationsrat zu verweisen.

Änderungsantrag 100

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ga) ein System für den Zugriff auf Finanzdaten umfasst das Mindestmaß an technischen und organisatorischen Maßnahmen, die Mitglieder von Systemen für den Zugriff auf Finanzdaten umsetzen müssen, um ein angemessenes Sicherheitsniveau für ausgetauschte Daten sicherzustellen.

Or. en

Begründung

Dies entspricht einem Vorschlag in der Stellungnahme des EDSB (Punkt 45).

Änderungsantrag 101

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe h – Unterabsatz 1– Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
h) im Rahmen eines Systems für den ***Austausch von*** Finanzdaten wird ein Modell zur Festlegung der maximalen Vergütung erarbeitet, die ein Dateninhaber für die Bereitstellung von Daten über eine geeignete technische Schnittstelle für den Datenaustausch mit Datennutzern im Einklang mit den gemäß Buchstabe g ausgearbeiteten gemeinsamen Standards verlangen kann. Dieses Modell beruht auf folgenden Grundsätzen:	h) im Rahmen eines Systems für den ***Zugriff auf*** Finanzdaten wird ein Modell zur Festlegung der maximalen Vergütung erarbeitet, die ein Dateninhaber für die Bereitstellung von Daten über eine geeignete technische Schnittstelle für ***die Befähigung des Datennutzers zum Zugriff auf Daten*** im Einklang mit den gemäß Buchstabe g ausgearbeiteten gemeinsamen Standards verlangen kann. Dieses Modell beruht auf folgenden Grundsätzen:

Or. en

Begründung

Klarstellung zur stärkeren Anpassung an Artikel 5.

Änderungsantrag 102

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe h – Unterabsatz 1 – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) Es sollte auf eine angemessene Vergütung begrenzt sein, die mit ***der*** Bereitstellung der Daten für den Datennutzer ***unmittelbar*** zusammenhängt und dem Auftrag zuzuordnen ist;	i) Es sollte auf eine angemessene ***und verhältnismäßige*** Vergütung begrenzt sein, die mit ***den durch die*** Bereitstellung der Daten für den Datennutzer ***anfallenden Kosten*** zusammenhängt und dem Auftrag zuzuordnen ist; ***Bei der Vereinbarung einer Vergütung berücksichtigen die Systemmitglieder insbesondere die Kosten, die für die Formatierung von Daten, die Verbreitung auf elektronischem Wege und Aufbewahrung und Investitionen in die Erhebung und Produktion von Daten erforderlich sind; gegebenenfalls wird hierbei berücksichtigt, ob andere Parteien einen Beitrag zur Einholung, Erzeugung oder Erhebung der betreffenden Daten geleistet haben. Die Vergütung kann auch von Umfang, Format und Art der Daten abhängen***;

Or. en

Begründung

Engere Ausrichtung an Artikel 9 Absätze 2 und 3 des Datengesetzes (wie angenommen; die Veröffentlichung im ABl. erfolgt in Kürze). Durch die Streichung des Wortes „unmittelbar“ soll die Ausnahme im letzten Unterabsatz von Buchstabe h deutlicher abgegrenzt werden.

Änderungsantrag 103

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe h – Unterabsatz 1 – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) es sollte auf einer objektiven, transparenten und nicht diskriminierenden Methode beruhen, die von den Mitgliedern vereinbart wurde;	ii) es sollte auf einer objektiven, transparenten und nicht diskriminierenden Methode beruhen, die von den Mitgliedern vereinbart wurde ***und eine Marge***

enthalten kann;

Or. en

Begründung

Engere Ausrichtung an Artikel 9 Absatz 1 des Datengesetzes (wie angenommen; die Veröffentlichung im ABl. erfolgt in Kürze).

Änderungsantrag 104

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe h – Unterabsatz 1 – Ziffer v

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
v) es sollte so konzipiert sein, dass sich die Vergütung an den niedrigsten marktüblichen Werten orientiert; und	v) es sollte so konzipiert sein, dass sich die Vergütung an den niedrigsten marktüblichen Werten orientiert, und gleichzeitig sicherstellen***, dass ausreichend Anreize vorhanden sind, um die Markterschließung und einen wirksamen Wettbewerb zu fördern***; und

Or. en

Begründung

Dateninhaber sollten ausreichend Anreize erhalten, um die für die Bereitstellung von Daten erforderliche Infrastruktur aufzubauen und aufrechtzuerhalten.

Änderungsantrag 105

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe h – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ist der Datennutzer ein Kleinstunternehmen oder ein kleines oder mittleres Unternehmen im Sinne von Artikel 2 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003[42], so darf die vereinbarte Vergütung nicht höher sein als die Kosten, die mit der Bereitstellung der Daten für den	Ist der Datennutzer ein Kleinstunternehmen oder ein kleines oder mittleres Unternehmen im Sinne von Artikel 2 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003[42], so darf die vereinbarte Vergütung nicht höher sein als die Kosten, die mit der Bereitstellung der Daten für den

Datenempfänger unmittelbar zusammenhängen und dem Auftrag zuzuordnen sind.	***Datennutzer*** unmittelbar zusammenhängen und dem Auftrag zuzuordnen sind.
[42] Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (K(2003) 1422) (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36).	[42] Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (K(2003) 1422) (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36).

Or. en

Begründung

Da der Ausdruck „Datenempfänger“ nicht in Artikel 3 definiert ist, wird vorgeschlagen, stattdessen den Ausdruck „Datennutzer“ zu verwenden.

Änderungsantrag 106

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe h – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Kommission erlässt unter Berücksichtigung der Ratschläge des durch Verordnung (EU) 2022/868 eingerichteten Europäischen Dateninnovationsrates (EDIB) Leitlinien für die Berechnung einer angemessenen und verhältnismäßigen Gegenleistung.

Or. en

Begründung

Im Einklang mit Artikel 9 Absatz 6 des Datengesetzes (wie angenommen; die Veröffentlichung im ABl. erfolgt in Kürze) wird vorgeschlagen, Orientierungshilfen auf Ebene 2 zur Berechnung der Gegenleistung bereitzustellen und auf den durch den Daten-Governance-Rechtsakt errichteten Europäischen Dateninnovationsrat zu verweisen.

Änderungsantrag 107

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe i a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ia) ein System für den Zugriff auf Finanzdaten enthält einen Mechanismus zur finanziellen Entschädigung von Kunden für jegliche Datenverluste, Schäden und Betrügereien, die sie erlitten haben.

Or. en

Begründung

Kunden, die eine Einwilligung in den Zugriff auf ihre Daten erteilt haben, sollten bei einem Missbrauchs-, Verlust- oder Betrugsfall in Verbindung mit diesen Daten eine Entschädigung von Dateninhabern und/oder Datennutzern erhalten. Systeme für den Zugriff auf Finanzdaten sollten daher Regeln für eine solche Entschädigung von Kunden enthalten.

Änderungsantrag 108

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Ein gemäß diesem Artikel eingerichtetes System für den ***Austausch von*** Finanzdaten ist ***der zuständigen Behörde am Niederlassungsort der drei größten Dateninhaber, die zum Zeitpunkt der Einrichtung Mitglied dieses Systems sind,*** zu melden. Sind die drei größten Dateninhaber in verschiedenen Mitgliedstaaten niedergelassen oder gibt es in dem Mitgliedstaat, in dem die drei größten Dateninhaber niedergelassen sind, mehr als eine zuständige Behörde, so werden alle diese Behörden über die Einrichtung des Systems unterrichtet, und die Behörden vereinbaren untereinander, welche Behörde die in Absatz 6 genannte Prüfung durchführt.	(4) Ein gemäß diesem Artikel eingerichtetes System für den ***Zugriff auf*** Finanzdaten ist ***den Europäischen Aufsichtsbehörden*** zu melden.

Or. en

Begründung

Es wird vorgeschlagen, dass die Systeme auf europäischer Ebene durch die Europäischen Aufsichtsbehörden anstatt auf nationaler Ebene durch die zuständigen Behörden bewertet werden Der Vorschlag der Kommission legte bereits einen gewissen Grad an Zentralisierung durch die Errichtung des in Artikel 15 vorgeschlagenen Registers einschließlich der Systeme nahe. Daher wäre es logischer, die Bewertung ebenfalls den Europäischen Aufsichtsbehörden zu überlassen, um abweichende Bewertungen von Systemen nationaler Behörden, welche die Gleichheit der Wettbewerbsbedingungen gefährden könnten, zu vermeiden.

Änderungsantrag 109

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 6 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Innerhalb eines Monats nach Eingang der Meldung gemäß Absatz 4 ***prüft*** die ***zuständige Behörde***, ob die Verwaltungsmodalitäten und -merkmale des Systems für den ***Austausch von*** Finanzdaten mit Absatz 1 im Einklang stehen. Im Rahmen der Prüfung der Vereinbarkeit des Systems für den Austausch von Finanzdaten mit Absatz 1 ***kann*** die ***zuständige Behörde*** andere zuständige Behörden konsultieren.	Innerhalb eines Monats nach Eingang der Meldung gemäß Absatz 4 ***prüfen*** die ***Europäischen Aufsichtsbehörden***, ob die Verwaltungsmodalitäten und -merkmale des Systems für den ***Zugriff auf*** Finanzdaten mit Absatz 1 im Einklang stehen. Im Rahmen der Prüfung der Vereinbarkeit des Systems für den Austausch von Finanzdaten mit Absatz 1 ***können*** die ***Europäischen Aufsichtsbehörden*** andere zuständige Behörden konsultieren***, einschließlich die Aufsichtsbehörden gemäß Verordnung (EU) Nr. 2016/679***.

Or. en

Begründung

Der Vorschlag der Kommission legte bereits einen gewissen Grad an Zentralisierung auf EU-Ebene im Register von Artikel 15 nahe. Um abweichende Bewertungen von Systemen durch nationale Wettbewerbsbehörden, welche gleiche Wettbewerbsbedingungen gefährden könnten, zu vermeiden, wird vorgeschlagen, die Rolle der Europäischen Aufsichtsbehörden weiter zu stärken. Außerdem wird ein Vorschlag des EDSB in seiner Stellungnahme (Punkt 49) aufgenommen: In Anbetracht der voraussehbaren datenschutzrelevanten Auswirkungen erscheint es angemessen, ausdrücklich auf die Aufsichtsbehörden im Rahmen der DSGVO zu verweisen.

Änderungsantrag 110

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 6 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Nach Abschluss ihrer Prüfung ***unterrichtet die zuständige Behörde die EBA über*** das gemeldete System für den ***Austausch von*** Finanzdaten***, wenn dieses die Bestimmungen von Absatz 1 erfüllt***. Ein System, das der EBA gemäß diesem Absatz gemeldet wurde, wird in allen Mitgliedstaaten für Zwecke des Datenzugangs gemäß Artikel 5 Absatz 1 anerkannt und erfordert keine weitere Meldung in einem anderen Mitgliedstaat.	Nach Abschluss ihrer Prüfung ***nehmen die Europäischen Aufsichtsbehörden*** das gemeldete System für den ***Zugriff auf*** Finanzdaten ***in das in Artikel 15 definierte Register auf.***

Or. en

Begründung

Dieser Absatz wird nicht mehr benötigt, wenn der Prozess durch die Vergabe dieser Aufgabe an die Europäischen Aufsichtsbehörden und nicht an die nationale Wettbewerbsbehörde optimiert wird. Stattdessen wird vorgeschlagen, das gemeldete System für den Zugriff auf Finanzdaten in das in Artikel 15 definierte Zentralregister aufzunehmen.

Änderungsantrag 111

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Die Europäische Aufsichtsbehörden verpflichten sich, in regelmäßigen Abständen umfassende Überprüfungen der in Artikel 10 Absatz 1 dargelegten Regelungen für die Unternehmensführung von Datenzugriffssystemen durchzuführen. Diese Überprüfungen umfassen eine gründliche und dokumentierte Bewertung der Frage, ob die Regelungen der Systeme für den Zweck der Sicherstellung des verantwortungsbewussten Umgangs mit

Daten angemessen und glaubwürdig sind.

Or. en

Begründung

Es wird vorgeschlagen, die ESA zur regelmäßigen Durchführung einer umfassenden Überprüfung der Regelungen für die Unternehmensführung zu verpflichten, die über ein rein formalistisches Ankreuzen der in Artikel 10 Absatz 1 dargelegten Kriterien hinausgeht.

Änderungsantrag 112

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für den Fall, dass ***für eine oder mehrere der in Artikel 2 Absatz 1 aufgeführten Kategorien von Kundendaten kein System für den Austausch von Finanzdaten*** entwickelt wird und keine realistische Aussicht besteht, dass ein solches System innerhalb eines angemessenen Zeitraums ***eingerichtet*** wird, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 30 einen delegierten Rechtsakt zu erlassen, der diese Verordnung durch die folgenden Modalitäten ergänzt, nach denen ein Dateninhaber Kundendaten gemäß Artikel 5 Absatz 1 für die betreffende Datenkategorie zur Verfügung stellt:	Für den Fall, dass ***ein System für den Zugriff auf Finanzdaten nicht vollständig für eine oder mehrere der in Artikel 2 Absatz 1 aufgeführten Kategorien von Kundendaten*** entwickelt wird und keine realistische Aussicht besteht, dass ein solches System innerhalb eines angemessenen Zeitraums ***fertiggestellt*** wird, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 30 einen delegierten Rechtsakt zu erlassen, der diese Verordnung durch die folgenden Modalitäten ergänzt, nach denen ein Dateninhaber Kundendaten gemäß Artikel 5 Absatz 1 für die betreffende Datenkategorie zur Verfügung stellt:

Or. en

Begründung

Klarstellung, dass das System für den Zugriff auf Finanzdaten fertiggestellt sein sollte.

Änderungsantrag 113

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Wenn ein delegierter Rechtsakt für die Zwecke des ersten Unterabsatzes entwickelt wird, welcher die in Absatz a genannten Modalitäten näher beschreibt, konsultiert die Kommission den Europäischen Datenschutzbeauftragten gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725.

Or. en

Begründung

Dies entspricht einem Vorschlag in der Stellungnahme des EDSB (Punkt 46).

Änderungsantrag 114

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Ein Finanzinformationsdienstleister*** ist berechtigt, gemäß Artikel 5 Absatz 1 auf Kundendaten zuzugreifen, wenn ***er*** von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats zugelassen wurde.	(1) ***Eine juristische Person*** ist berechtigt, gemäß Artikel 5 Absatz 1 auf Kundendaten zuzugreifen ***und Finanzinformationsdienstleistungen zu erbringen***, wenn ***sie*** von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats zugelassen wurde.

Or. en

Begründung

Zum Zeitpunkt der Antragstellung ist die Gesellschaft noch kein FISP gemäß der Definition in Artikel 3 Absatz 7. Als Vorlage für die Niederschrift „juristische Person“ diente die Schwarmfinanzierungsverordnung.

Änderungsantrag 115

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ein Finanzinformationsdienstleister reicht bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, ***in dem er niedergelassen ist, einen Zulassungsantrag ein***, dem Folgendes beizufügen ist:	***Eine juristische Person, die die Erbringung von Finanzinformationsdienstleistungen beabsichtigt, stellt*** bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats***, d. h., dort, wo sie wesentliche Geschäftstätigkeiten durchzuführen beabsichtigt, einen Antrag auf Zulassung als Finanzinformationsdienstleister***, dem Folgendes beizufügen ist:

Or. en

Begründung

Zum Zeitpunkt der Antragstellung ist die Gesellschaft noch kein FISP gemäß Definition in Artikel 3 Absatz 7. Als Vorlage für die Niederschrift „juristische Person" diente die Schwarmfinanzierungsverordnung. Des Weiteren sollten FISPs in der EU gegründet werden und in einem Mitgliedstaat niedergelassen sein, in dem sie wesentliche Geschäftstätigkeiten durchführen bzw. durchzuführen beabsichtigen.

Änderungsantrag 116

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) eine Beschreibung des Geschäftsmodells, aus der insbesondere die Art des geplanten Zugriffs auf Daten hervorgeht;	a) eine Beschreibung des Geschäftsmodells, aus der insbesondere die Art des geplanten Zugriffs auf Daten ***und Finanzinformationsdienstleistungen*** hervorgeht;

Or. en

Begründung

Es wird vorgeschlagen, die Bestimmung zur Beschreibung des Geschäftsmodells um diejenigen Finanzinformationsdienstleistungen zu erweitern, die der Antragsteller bereitzustellen beabsichtigt.

Änderungsantrag 117

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) eine Beschreibung der Regelungen für die Unternehmensführung und der internen Kontrollmechanismen des Antragstellers, einschließlich der Verwaltungs-, Risikomanagement- und Rechnungslegungsverfahren, sowie der Vorkehrungen für die Nutzung von IKT-Diensten gemäß der Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates, aus der hervorgeht, dass diese Regelungen für die Unternehmensführung, Kontrollmechanismen und Verfahren verhältnismäßig, angemessen, zuverlässig und ausreichend sind;	c) eine Beschreibung der Regelungen für die Unternehmensführung und der internen Kontrollmechanismen des Antragstellers, einschließlich der Verwaltungs-, Risikomanagement- und Rechnungslegungsverfahren, sowie der Vorkehrungen für die Nutzung von IKT-Diensten gemäß ***Kapitel II*** der Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates, aus der hervorgeht, dass diese Regelungen für die Unternehmensführung, Kontrollmechanismen und Verfahren verhältnismäßig, angemessen, zuverlässig und ausreichend sind;

Or. en

Begründung

Präziserer Verweis auf DORA.

Änderungsantrag 118

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) eine Beschreibung der Vorkehrungen zur Sicherstellung der Fortführung des Geschäftsbetriebs, einschließlich einer klaren Angabe der kritischen Vorgänge, der wirksamen IKT-Geschäftsfortführungsstrategie und -pläne sowie IKT-Reaktions- und Wiederherstellungspläne und des Verfahrens für die regelmäßige Überprüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit dieser Pläne gemäß der	e) eine Beschreibung der Vorkehrungen zur Sicherstellung der Fortführung des Geschäftsbetriebs, einschließlich einer klaren Angabe der kritischen Vorgänge, der wirksamen IKT-Geschäftsfortführungsstrategie und -pläne sowie IKT-Reaktions- und Wiederherstellungspläne und des Verfahrens für die regelmäßige Überprüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit dieser Pläne gemäß ***Kapitel II***

Verordnung (EU) 2022/2554;	der Verordnung (EU) 2022/2554;

Or. en

Begründung

Spezifischerer Verweis auf DORA.

Änderungsantrag 119

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
j) die Anschrift der Hauptverwaltung des Antragstellers;	j) die Anschrift der Hauptverwaltung des Antragstellers ***und, wo zutreffend, die Rechtsträgerkennung (LEI)***;

Or. en

Begründung

Die ISO 17442 Rechtsträgerkennung (LEI) als globale, bereits verfügbare und maschinenlesbare Norm würde als wirksames Mittel dienen, um die Überprüfung der Identität von Antragsteller-FISPs zu unterstützen, die im Rahmen von FIDA auf Kundendaten zugreifen möchten.

Änderungsantrag 120

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Finanzinformationsdienstleister müssen eine Berufshaftpflichtversicherung für die Gebiete, in denen sie ***auf Daten zugreifen***, abschließen oder über eine andere vergleichbare ***Garantie*** verfügen, und sicherstellen, dass	Finanzinformationsdienstleister müssen eine Berufshaftpflichtversicherung für die Gebiete, in denen sie ***Finanzinformationsdienstleistungen anbieten***, abschließen oder über eine andere vergleichbare ***Haftungsgarantie*** verfügen, und sicherstellen, dass

Or. en

Begründung

Präzisierung.

Änderungsantrag 121

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) sie in der Lage sind, ihre Haftung im Falle eines unbefugten oder missbräuchlichen Datenzugriffs oder einer unbefugten oder missbräuchlichen Datennutzung zu decken;	a) sie in der Lage sind, ihre Haftung im Falle ***einer Verletzung beruflicher Sorgfaltspflichten,*** eines unbefugten oder missbräuchlichen Datenzugriffs oder einer unbefugten oder missbräuchlichen Datennutzung zu decken;

Or. en

Begründung

Es wird vorgeschlagen, dass die Verletzung beruflicher Sorgfaltspflichten in die Berufshaftpflichtversicherung oder in eine vergleichbare Versicherung aufgenommen werden sollte.

Änderungsantrag 122

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Als Alternative zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung oder zu einer vergleichbaren Garantie gemäß Unterabsatz 1 verfügen die im vorstehenden Unterabsatz genannten Unternehmen über ein Anfangskapital von 50 000 EUR, das ***unverzüglich*** durch eine Berufshaftpflichtversicherung oder eine andere vergleichbare Garantie ersetzt werden kann, nachdem das Unternehmen seine Tätigkeit als Finanzinformationsdienstleister	Als Alternative zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung oder zu einer vergleichbaren Garantie gemäß Unterabsatz 1 verfügen die im vorstehenden Unterabsatz genannten Unternehmen über ein Anfangskapital von 50 000 EUR, das ***ohne ungebührliche Verzögerung*** durch eine Berufshaftpflichtversicherung oder eine andere vergleichbare ***Haftungsgarantie*** ersetzt ***wird***, nachdem das Unternehmen seine Tätigkeit als Finanzinformationsdienstleister

aufgenommen hat.	aufgenommen hat.

Or. en

Begründung

In Anbetracht des Stellenwerts eines angemessenen Versicherungsschutzes sollte der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung oder vergleichbaren Garantie verpflichtend vorgeschrieben sein.

Änderungsantrag 123

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Gemäß Artikel 14 zugelassene Finanzinformationsdienstleister müssen die Bedingungen für ihre Zulassung jederzeit erfüllen.

Or. en

Begründung

Es erscheint angemessen, ausdrücklich anzugeben, dass ein FISP die Bedingungen für seine Zulassung jederzeit einhalten sollte.

Änderungsantrag 124

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Angaben, die der zuständigen Behörde bei der Beantragung der Zulassung als Finanzinformationsdienstleister zu übermitteln sind, unter Berücksichtigung der Anforderungen gemäß Absatz ***1*** Buchstaben a bis ***l***;	a) die Angaben, die der zuständigen Behörde bei der Beantragung der Zulassung als Finanzinformationsdienstleister zu übermitteln sind, unter Berücksichtigung der Anforderungen gemäß Absatz ***2*** Buchstaben a bis ***k***;

Or. en

Begründung

Berichtigung eines falschen Verweises. Dies bezieht sich auf Absatz 2, in dem kein Buchstabe l enthalten ist.

Änderungsantrag 125

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Bestimmung dessen, was unter einer in Absatz ***2*** genannten vergleichbaren Garantie, die mit einer Berufshaftpflichtversicherung austauschbar sein sollte, zu verstehen ist;	c) die Bestimmung dessen, was unter einer in Absatz ***3*** genannten vergleichbaren Garantie, die mit einer Berufshaftpflichtversicherung austauschbar sein sollte, zu verstehen ist;

Or. en

Begründung

Berichtigung eines falschen Verweises.

Änderungsantrag 126

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 4 – Unterabsatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei der Ausarbeitung dieser technischen Regulierungsstandards berücksichtigt die EBA Folgendes:	Bei der Ausarbeitung dieser ***Entwürfe von*** technischen Regulierungsstandards berücksichtigt die EBA Folgendes:

Or. en

Begründung

Größere Genauigkeit.

Änderungsantrag 127

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 4 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/***2015*** zu erlassen.	Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/***2010*** zu erlassen.

Or. en

Begründung

Berichtigung eines falschen Verweises.

Änderungsantrag 128

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Jedes Unternehmen, das nach Artikel 3 der Verordnung (EU) 2022/1925 als Torwächter benannt wurde, kommt nicht für die Zulassung als Finanzinformationsdienstleister im Rahmen dieser Verordnung in Betracht.

Or. en

Begründung

Es wird vorgeschlagen, zu verhindern, dass Torwächter im Rahmen des Gesetzes über digitale Märkte auf Daten im Rahmen von FIDA zugreifen. Als Vorlage für die Niederschrift diente Artikel 5 Absatz 3 des Datengesetzes (wie angenommen; die Veröffentlichung im ABl. erfolgt in Kürze).

Änderungsantrag 129

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 13	***entfällt***
Rechtsvertreter	
(1) Finanzinformationsdienstleister, die keine Niederlassung in der Union haben, aber Zugang zu Finanzdaten in der Union beantragen, benennen schriftlich eine juristische oder natürliche Person in einem der Mitgliedstaaten, in denen der Finanzinformationsdienstleister Zugang zu Finanzdaten erhalten will, als ihren Rechtsvertreter.	
(2) Die Finanzinformationsdienstleister ermächtigen ihre Rechtsvertreter, in allen für die Entgegennahme, Einhaltung und Durchsetzung dieser Verordnung wesentlichen Fragen neben dem Finanzinformationsdienstleister oder an dessen Stelle als Ansprechpartner der zuständigen Behörden zu fungieren. Die Finanzinformationsdienstleister übertragen ihren Rechtsvertretern alle erforderlichen Befugnisse und Mittel, damit sie mit den zuständigen Behörden zusammenarbeiten und die Einhaltung ihrer Beschlüsse sicherstellen können.	
(3) Der benannte Rechtsvertreter kann für Verstöße gegen Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung haftbar gemacht werden; die Haftung und die rechtlichen Schritte, die gegen den Finanzinformationsdienstleister eingeleitet werden können, bleiben hiervon unberührt.	
(4) Die Finanzinformationsdienstleister melden der zuständigen Behörde in dem Mitgliedstaat, in dem ihr Rechtsvertreter ansässig oder niedergelassen ist, den	

Namen, die Anschrift, die E-Mail-Adresse und die Telefonnummer dieses Rechtsvertreters. Sie sorgen dafür, dass diese Angaben stets aktuell sind.

(5) Die Benennung eines Rechtsvertreters in der Union gemäß Absatz 1 gilt nicht als Niederlassung in der Union.

Or. en

Begründung

Um faire Wettbewerbsbedingungen beizubehalten, die effektive Überwachung dieser neuen Akteure nicht zu gefährden und Kunden vor einem möglichen Missbrauch ihrer Daten zu schützen, wird vorgeschlagen, die Möglichkeit für Unternehmen ohne Sitz in der EU, aus einer Zulassung als Finanzinformationsdienstleister Nutzen zu schlagen, zu entfernen. Anbietern in Drittländern sollte es nicht gestattet sein, Tätigkeiten durchzuführen, wenn sie für diese Tätigkeiten in einem bestimmten Mitgliedstaat nicht ordnungsgemäß lizenziert sind. Eine solche Option ist auch unter PSD2 nicht vorhanden, z. B. für AISPs, und hätte daher eine diskriminierende Situation zwischen FISPs und AISPs zur Folge.

Änderungsantrag 130

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die zuständige Behörde erteilt eine Zulassung, wenn die dem Antrag beigefügten Angaben und Nachweise die Anforderungen gemäß Artikel ***11*** Absätze 1 und 2 erfüllen. Vor Erteilung der Zulassung kann die zuständige Behörde gegebenenfalls andere einschlägige Behörden konsultieren.	(1) Die zuständige Behörde erteilt eine Zulassung, wenn die dem Antrag beigefügten Angaben und Nachweise die Anforderungen gemäß Artikel ***12*** Absätze 1 und 2 erfüllen ***und wenn die Gesamtbewertung der zuständigen Behörde nach einer eingehenden Prüfung des Antrags positiv ausfällt***. Vor Erteilung der Zulassung kann die zuständige Behörde gegebenenfalls andere einschlägige Behörden konsultieren***, einschließlich die Aufsichtsbehörden gemäß Verordnung (EU) 2016/679***.

Or. en

Begründung

Dies entspricht einem Vorschlag in der Stellungnahme des EDSB (Punkt 49). In Anbetracht der voraussehbaren datenschutzrelevanten Auswirkungen erscheint es angemessen, ausdrücklich auf die Aufsichtsbehörden im Rahmen der DSGVO zu verweisen. Des Weiteren die engere Ausrichtung an PSD2/dem Vorschlag zu PSD3 und die Berichtigung eines Verweises (Artikel 12 anstatt Artikel 11).

Änderungsantrag 131

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die zuständige Behörde erteilt einem Finanzinformationsdienstleister aus einem Drittland eine Zulassung, sofern alle der folgenden Bedingungen erfüllt sind:	***entfällt***
a) Der Finanzinformationsdienstleister aus einem Drittland erfüllt alle der in den Artikeln 12 und 16 festgelegten Bedingungen;	
b) der Finanzinformationsdienstleister aus einem Drittland hat einen Rechtsvertreter gemäß Artikel 13 benannt;	
c) unterliegt der Finanzinformationsdienstleister aus einem Drittland einer Aufsicht, so bemüht sich die zuständige Behörde um eine geeignete Kooperationsvereinbarung mit der jeweils zuständigen Behörde des Drittlands, in dem der Finanzinformationsdienstleister niedergelassen ist, um einen effizienten Informationsaustausch zu gewährleisten;	
d) das Drittland, in dem der Finanzinformationsdienstleister niedergelassen ist, ist weder als nicht kooperatives Steuerhoheitsgebiet im Rahmen der einschlägigen Unionspolitik noch als Drittland mit hohem Risiko, das Mängel aufweist, gemäß der Delegierten	

Verordnung (EU) 2016/1675 der Kommission[44] eingestuft.

[44] Delegierte Verordnung (EU) 2016/1675 der Kommission vom 14. Juli 2016 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Ermittlung von Drittländern mit hohem Risiko, die strategische Mängel aufweisen.

Or. en

Begründung

Um faire Wettbewerbsbedingungen beizubehalten, die effektive Überwachung dieser neuen Akteure nicht zu gefährden und Kunden vor einem möglichen Missbrauch ihrer Daten zu schützen, wird vorgeschlagen, die Möglichkeit für Unternehmen ohne Sitz in der EU, aus einer Zulassung als Finanzinformationsdienstleister Nutzen zu schlagen, zu entfernen. Anbietern in Drittländern sollte es nicht gestattet sein, Tätigkeiten durchzuführen, wenn sie für diese Tätigkeiten in einem bestimmten Mitgliedstaat nicht ordnungsgemäß lizenziert sind. Eine solche Option ist auch unter PSD2 nicht vorhanden, z. B. für AISPs, und hätte daher eine diskriminierende Situation zwischen FISPs und AISPs zur Folge.

Änderungsantrag 132

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Die zuständige Behörde gewährt eine Zulassung nur dann, wenn sie zu ihrer Zufriedenheit festgestellt hat, dass die Regelungen für die Unternehmensführung des Finanzinformationsdienstleisters nachweisen, dass der Finanzinformationsdienstleister die Durchführung von wesentlichen Geschäftstätigkeiten in dem Mitgliedstaat beabsichtigt, in dem er seinen eingetragenen Sitz hat.

Or. en

Begründung

FISPs sollten in der EU gegründet werden und in einem Mitgliedstaat niedergelassen sein, in dem sie wesentliche Geschäftstätigkeiten durchführen bzw. durchzuführen beabsichtigen. Die zuständigen Behörden sollten die Einhaltung dieser Anforderungen während des Zulassungsverfahrens überprüfen.

Änderungsantrag 133

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die zuständige Behörde teilt dem Antragsteller binnen drei Monaten nach Eingang ***des*** Antrags ***oder, wenn dieser unvollständig ist, binnen drei Monaten nach Übermittlung aller für die Entscheidung erforderlichen Angaben*** mit, ob die Zulassung erteilt oder verweigert wird. Die zuständige Behörde begründet jede Verweigerung einer Zulassung**.**	(6) Die zuständige Behörde teilt dem Antragsteller binnen drei Monaten nach Eingang ***eines vollständigen*** Antrags mit, ob die Zulassung erteilt oder verweigert wird. Die zuständige Behörde begründet jede Verweigerung einer Zulassung

Or. en

Begründung

Es sollte nicht möglich sein, eine Zulassung auf Basis eines unvollständigen Antrags zu erhalten. Der Zeitraum von 3 Monaten sollte erst dann beginnen, wenn die nationalen Wettbewerbsbehörden alle Informationen (d. h., einen vollständig ausgefüllten Antrag) erhalten haben.

Änderungsantrag 134

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 7 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) nicht binnen zwölf Monaten von der Zulassung Gebrauch macht, ***ausdrücklich auf die*** Zulassung ***verzichtet*** oder seit mehr als sechs Monaten keine	a) nicht binnen zwölf Monaten von der Zulassung Gebrauch macht, ***die zuständige Behörde zum Widerruf der*** Zulassung ***auffordert*** oder seit mehr als sechs Monaten keine Geschäftstätigkeit

Geschäftstätigkeit ausgeübt hat;	ausgeübt hat;

Or. en

Begründung

Präzisierung des Wortlauts.

Änderungsantrag 135

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 7 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung nicht mehr erfüllt oder seiner Pflicht zur Unterrichtung der zuständigen Behörde über wichtige Entwicklungen in diesem Zusammenhang nicht nachkommt;	c) die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung nicht mehr erfüllt oder seiner Pflicht zur Unterrichtung der zuständigen Behörde über wichtige Entwicklungen in diesem Zusammenhang nicht nachkommt; ***oder***

Or. en

Begründung

Klarstellung, dass die Erfüllung einer der Bedingungen ausreichend ist.

Änderungsantrag 136

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 7 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) eine Gefahr für den Verbraucherschutz ***und*** die Datensicherheit darstellt.	d) eine Gefahr für den Verbraucherschutz ***oder*** die Datensicherheit darstellt.

Or. en

Begründung

Eine Gefährdung des Verbraucherschutzes oder der Datensicherheit sollte eine ausreichende Bedingung sein.

Änderungsantrag 137

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Die Europäischen Aufsichtsbehörden oder die zuständige Behörde eines Aufnahmemitgliedstaats können jederzeit verlangen, dass die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats prüft, ob der Finanzinformationsdienstleister die Bedingungen, unter denen die Zulassung erteilt wurde, noch erfüllt, wenn ein begründeter Verdacht vorliegt, dass dies nicht länger der Fall ist.

Or. en

Begründung

Im Falle eines mutmaßlichen Verstoßes sollten die Europäischen Aufsichtsbehörden oder die nationalen Wettbewerbsbehörden in der Lage sein, von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats eine Verifizierung zu verlangen, dass ein beliebiges FISP weiterhin mit der FISA im Einklang steht. Als Vorlage für die Niederschrift diente Artikel 67 Absatz 7 der Verordnung über Märkte für Kryptowerte (MiCAR).

Änderungsantrag 138

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die zugelassenen Finanzinformationsdienstleister**,**	a) die zugelassenen Finanzinformationsdienstleister**,** ***einschließlich Name, Anschrift und, wo zutreffend, Zulassungsnummer sowie eine Beschreibung der angebotenen Finanzinformationsdienstleistungen;***

Or. en

Begründung

Die Aufnahme von weiteren Informationen über und einer Beschreibung der Finanzinformationsdienstleistungen, die von zugelassenen FISPs im Register angeboten werden, verbessert die Transparenz und könnte zur Förderung des innovativen Potenzials von offenen Finanzen beitragen.

Änderungsantrag 139

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Das in Absatz 1 genannte Register enthält nur anonymisierte Daten.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Der Zweck des Registers erscheint etwas verfehlt, wenn es nur anonymisierte Daten enthält. Es wird daher vorgeschlagen, diese Bestimmung zu streichen.

Änderungsantrag 140

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die EBA stellt das Register auf ihrer Website öffentlich zur Verfügung und ermöglicht eine einfache Suche nach und einen einfachen Zugang zu den darin enthaltenen Angaben.	(3) Die EBA stellt das Register auf ihrer Website öffentlich zur Verfügung und ermöglicht eine einfache Suche nach und einen einfachen Zugang zu den darin enthaltenen Angaben ***ohne Entgelt***.

Or. en

Begründung

Anpassung an PSD2, Artikel 15 Absatz 1, und Vorschlag zu PSD3, Artikel 18 Absatz 2.

Änderungsantrag 141

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten übermitteln der EBA unverzüglich die zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den Absätzen 1 und ***3*** erforderlichen Angaben. Die zuständigen Behörden sind dafür verantwortlich, dass die Angaben nach den Absätzen 1 und 3 richtig sind und auf dem neuesten Stand gehalten werden. Soweit technisch möglich, übermitteln sie diese Angaben auf automatisierte Weise an die EBA.	(5) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten***, in denen Finanzinformationsdienstleister zugelassen sind,*** übermitteln der EBA unverzüglich ***und, wo möglich, auf automatisierte Weise*** die zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den Absätzen 1 und ***4*** erforderlichen Angaben. Die zuständigen Behörden sind dafür verantwortlich, dass die Angaben nach den Absätzen 1 und 3 richtig sind und auf dem neuesten Stand gehalten werden. Soweit technisch möglich, übermitteln sie diese Angaben auf automatisierte Weise an die EBA.

Or. en

Begründung

Klarstellung, dass diese Aufgabe von den zuständigen nationalen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats und idealerweise auf automatisierte Weise durchgeführt werden sollte. Es wird ferner vorgeschlagen, einen falschen Verweis zu berichtigen.

Änderungsantrag 142

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) sie treffen angemessene Vorkehrungen, um Kontinuität und Regelmäßigkeit ihrer Tätigkeiten zu gewährleisten. Zu diesem Zweck setzen sie geeignete und verhältnismäßige Systeme, Ressourcen und Verfahren ein, um die Kontinuität ihrer kritischen Tätigkeiten zu ***gewährleisten***, und verfügen über Notfallpläne und ein Verfahren für die regelmäßige Überprüfung der	b) sie treffen angemessene Vorkehrungen, um Kontinuität und Regelmäßigkeit ihrer Tätigkeiten zu gewährleisten. Zu diesem Zweck setzen sie geeignete und verhältnismäßige Systeme, ***menschliche und technische*** Ressourcen und Verfahren ein, um die Kontinuität ihrer kritischen Tätigkeiten zu ***wahren***, und verfügen über Notfallpläne und ein Verfahren für die regelmäßige

Angemessenheit und Wirksamkeit dieser Pläne;	Überprüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit dieser Pläne;

Or. en

Begründung

Präzisierung.

Änderungsantrag 143

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) beim Rückgriff auf Dritte zur Wahrnehmung von Aufgaben, die für die kontinuierliche und zufriedenstellende Erbringung von Dienstleistungen für Kunden und Ausübung von Geschäftstätigkeiten ausschlaggebend sind, treffen sie angemessene Vorkehrungen, um unnötige zusätzliche Geschäftsrisiken zu vermeiden. Die Auslagerung wichtiger betrieblicher Aufgaben darf die Qualität ihrer internen Kontrolle und die Fähigkeit der ***Aufsichtsbehörde***, die Einhaltung aller Anforderungen durch den Finanzinformationsdienstleister zu überwachen, nicht wesentlich beeinträchtigen;	c) beim Rückgriff auf Dritte zur Wahrnehmung von Aufgaben, die für die kontinuierliche und zufriedenstellende Erbringung von Dienstleistungen für Kunden und Ausübung von Geschäftstätigkeiten ausschlaggebend sind, treffen sie angemessene Vorkehrungen, um unnötige zusätzliche Geschäftsrisiken zu vermeiden. Die Auslagerung wichtiger betrieblicher Aufgaben darf die Qualität ihrer internen Kontrolle und die Fähigkeit der ***zuständigen Behörde***, die Einhaltung aller Anforderungen durch den Finanzinformationsdienstleister zu überwachen, nicht wesentlich beeinträchtigen;

Or. en

Begründung

Da „Aufsichtsbehörde“ ein nicht definierter Ausdruck ist, wird vorgeschlagen, auf die zuständige Behörde zu verweisen.

Änderungsantrag 144

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) ihre Geschäftsleiter, die für ihre Geschäftsführung verantwortlichen Personen und die Personen, die Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung ***des Zugangs zu Daten*** wahrnehmen, sind gut beleumundet und verfügen sowohl individuell als auch kollektiv über ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben;	e) ihre Geschäftsleiter, die für ihre Geschäftsführung verantwortlichen Personen und die Personen, die Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung ***der Tätigkeiten im Zusammenhang mit Finanzinformationsdienstleistungen*** wahrnehmen, sind gut beleumundet und verfügen sowohl individuell als auch kollektiv über ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben ***mit Bezug auf die Arten von Daten, die der Verarbeitung unterliegen***; ***die betreffenden betroffenen Personen; die Unternehmen, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt werden dürfen, und die Zwecke, für die eine solche Offenlegung erfolgen darf; die Zweckbindung; Aufbewahrungsfristen; und Verarbeitungsvorgänge und -verfahren, einschließlich Maßnahmen zur Sicherstellung einer rechtmäßigen und fairen Verarbeitung, wie solche für sonstige besondere Verarbeitungssituationen;***

Or. en

Begründung

Die vorgeschlagene Ersetzung von „Zugangs auf Daten“ durch „Finanzinformationsdienstleistungen“ folgt aus der vorgeschlagenen Einfügung einer Definition von „Finanzinformationsdienstleistungen“ in Artikel 3. Ferner erscheint eine stärkere Anpassung der Kriterien zur guten Beleumundung an Artikel 6 DSGVO angemessen.

Änderungsantrag 145

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) sie geben sich wirksame und	f) sie geben sich wirksame und

transparente Verfahren für eine umgehende, redliche und einheitliche Überwachung, Handhabung und Weiterverfolgung von Sicherheitsvorfällen und sicherheitsbezogenen Kundenbeschwerden und erhalten diese aufrecht, einschließlich eines Mechanismus für die Meldung von Vorfällen, der den Meldepflichten nach Kapitel III der Verordnung (EU) 2022/2554 Rechnung trägt.	transparente Verfahren ***zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität von Daten im Falle eines Sicherheitsvorfalls sowie*** für eine umgehende, redliche und einheitliche Überwachung, Handhabung und Weiterverfolgung von Sicherheitsvorfällen und sicherheitsbezogenen Kundenbeschwerden und erhalten diese aufrecht, einschließlich eines Mechanismus für die Meldung von Vorfällen, der den Meldepflichten nach Kapitel III der Verordnung (EU) 2022/2554 Rechnung trägt.

Or. en

Begründung

Es wird vorgeschlagen, eine zusätzliche Sicherheitsanforderung bezüglich der Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität von Daten im Falle eines Sicherheitsvorfalls aufzunehmen.

Änderungsantrag 146

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten benennen die zuständigen Behörden, die für die Wahrnehmung der in dieser Verordnung vorgesehenen Funktionen und Aufgaben verantwortlich sind. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese zuständigen Behörden mit.	(1) Die Mitgliedstaaten benennen die zuständigen Behörden, die für die Wahrnehmung der in dieser Verordnung vorgesehenen Funktionen und Aufgaben verantwortlich sind, ***einschließlich für die Aufsicht über Systeme für den Zugriff auf Finanzdaten und die Einhaltung dieser Verordnung durch Finanzinformationsdienstleister***. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese zuständigen Behörden mit.

Or. en

Begründung

Es wird vorgeschlagen, ausdrücklich darauf zu verweisen, dass die zuständigen Behörden für

die Überwachung von Systemen für den Zugriff auf Finanzdaten und die Einhaltung dieser Verordnung durch FISPs zuständig sind.

Änderungsantrag 147

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass diese zuständigen Behörden über die notwendigen Ressourcen verfügen, insbesondere über das entsprechende Personal, damit sie ihre Aufgaben gemäß den Anforderungen dieser Verordnung erfüllen können.	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass diese zuständigen Behörden über die notwendigen ***menschlichen und technischen*** Ressourcen verfügen, insbesondere über das entsprechende Personal, damit sie ihre Aufgaben gemäß den Anforderungen dieser Verordnung erfüllen können.

Or. en

Begründung

Präzisierung.

Änderungsantrag 148

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Bei der Ausübung ihrer Untersuchungs- und Sanktionsbefugnisse, insbesondere auch in grenzüberschreitenden Fällen, arbeiten die zuständigen Behörden wirksam miteinander und mit anderen Behörden etwaiger betroffener Sektoren gemäß dem nationalen Recht und dem Unionsrecht zusammen, um den Informationsaustausch und die gegenseitige Amtshilfe, die für die wirksame Durchsetzung von verwaltungsrechtlichen Sanktionen und Verwaltungsmaßnahmen erforderlich sind,	(3) Bei der Ausübung ihrer Untersuchungs- und Sanktionsbefugnisse, insbesondere auch in grenzüberschreitenden Fällen, arbeiten die zuständigen Behörden wirksam miteinander***, mit den Aufsichtsbehörden nach Verordnung (EU) 2016/679*** und mit anderen Behörden etwaiger betroffener Sektoren gemäß dem nationalen Recht und dem Unionsrecht zusammen, um den Informationsaustausch und die gegenseitige Amtshilfe, die für die wirksame Durchsetzung von verwaltungsrechtlichen Sanktionen und

sicherzustellen.	Verwaltungsmaßnahmen erforderlich sind, sicherzustellen.

Or. en

Begründung

In Anbetracht der voraussehbaren Dimensionen des Datenschutzes erscheint es angemessen, ausdrücklich auf die Aufsichtsbehörden im Rahmen der DSGVO zu verweisen.

Änderungsantrag 149

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Unbeschadet des Artikels 20 können die Mitgliedstaaten Vorschriften erlassen, die es ihren zuständigen Behörden ermöglichen, die Untersuchung eines mutmaßlichen Verstoßes gegen diese Verordnung nach Erzielung einer Vergleichsvereinbarung einzustellen, um so eine Beendigung des mutmaßlichen Verstoßes und seiner Folgen zu erreichen, bevor ein förmliches Sanktionsverfahren eingeleitet wird.	(1) Unbeschadet des Artikels 20 können die Mitgliedstaaten Vorschriften erlassen, die es ihren zuständigen Behörden ermöglichen, die Untersuchung ***oder ein förmliches Sanktionsverfahren*** eines mutmaßlichen Verstoßes gegen diese Verordnung nach Erzielung einer Vergleichsvereinbarung einzustellen, um so eine Beendigung des mutmaßlichen Verstoßes und seiner Folgen zu erreichen, bevor ein förmliches Sanktionsverfahren eingeleitet ***oder durch einen Vergleich eingestellt*** wird.

Or. en

Begründung

Um zu berücksichtigen, dass das anwendbare Recht nicht EU-weit harmonisiert ist.

Änderungsantrag 150

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Verstöße gegen die Artikel 13 und	d) Verstöße gegen die Artikel ***12,*** 13

16,	und 16,

Or. en

Begründung

Es wird vorgeschlagen, dass Verstöße gegen Artikel 12, insbesondere die Verpflichtung zum Abschluss einer Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung, ebenfalls Ausführungsmaßnahmen unterliegen sollten.

Änderungsantrag 151

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Name, Anschrift und gegebenenfalls Zulassungsnummer des Finanzinformationsdienstleisters;	a) Name, Anschrift und gegebenenfalls Zulassungsnummer ***und Rechtsträgerkennung (LEI)*** des Finanzinformationsdienstleisters;

Or. en

Begründung

Die ISO 17442 Rechtsträgerkennung (LEI) als globale, bereits verfügbare und maschinenlesbare Norm würde als wirksames Mittel dienen, um die Überprüfung der Identität von FISPs zu unterstützen.

Änderungsantrag 152

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Systeme für den Austausch von Finanzdaten, denen er angehört.	d) Systeme für den ***Zugriff auf*** Finanzdaten, denen er angehört.

Or. en

Begründung

Präzisierung des Wortlauts.

Änderungsantrag 153

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) eine Beschreibung der Dienstleistung, die erbracht werden soll.

Or. en

Begründung

Um sicherzustellen, dass zuständige nationale Behörden über den Zugriff auf Kundendaten in anderen Mitgliedstaaten durch Finanzinformationsdienstleister informiert sind, wird vorgeschlagen, Finanzinformationsdienstleister dazu zu verpflichten, der zuständigen nationalen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats eine Beschreibung der Dienstleistungen zu übermitteln, die erbracht werden sollen. Die zuständige nationale Behörde des Herkunftsmitgliedstaats sollte diese Information anschließend an die zuständige nationale Behörde eines Aufnahmemitgliedstaats gemäß Absatz 3 weitergeben.

Änderungsantrag 154

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Wo die zuständige Behörde eines Aufnahmemitgliedstaats Grund zu der Annahme hat, dass ein in ihrem Territorium unter der Dienstleistungs- oder Niederlassungsfreiheit handelnder Finanzinformationsdienstleister gegen die Bestimmungen dieser Verordnung hinsichtlich seiner Nutzung von Kundendaten, die sich im Aufnahmemitgliedstaat befinden, verstößt, ist die zuständige Behörde dieses Aufnahmemitgliedstaats befugt, die Übertragung von Daten dieser Kunden von Dateninhabern an diesen Finanzinformationsdienstleister vorübergehend auszusetzen, bis die zuständige Behörde des

Herkunftsmitgliedstaates die notwendigen Maßnahmen zur Einstellung dieser Verstöße eingeleitet hat.

Or. en

Begründung

Es wird vorgeschlagen, die Befugnisse von zuständigen Behörden der Herkunftsmitgliedstaaten dort zu stärken, wo der Verbraucherschutz durch das Fehlverhalten von Finanzinformationsdienstleistern beeinträchtigt wird, die in einem anderen Mitgliedstaat etabliert sind und im Herkunftsmitgliedstaat unter der Dienstleistungs- oder Niederlassungsfreiheit handeln. Es sollte jeder zuständigen Behörde eines Herkunftsmitgliedstaats gestattet sein, die Übertragung von Kundendaten von Dateninhabern an einen Finanzinformationsdienstleister auszusetzen, um Verstöße gegen die FIDA einzustellen, die eine Schädigung der Verbraucherinteressen im Herkunftsmitgliedstaat begünstigen, insbesondere, wenn ein Betrugsverdacht vorliegt.

Änderungsantrag 155

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz -1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(-1) Bis zum ... [ein Jahr ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] und danach jährlich legen die Europäischen Aufsichtsbehörden dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission einen gemeinsamen öffentlichen Jahresbericht über die Anwendung dieser Verordnung vor.
	Der Bericht nach Unterabsatz 1 enthält mindestens die folgenden Angaben:
	a) eine Beschreibung der Entwicklungen hinsichtlich der Tätigkeiten von Finanzinformationsdienstleistern;
	b) eine Bewertung, ob die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen verändert werden müssen, um den Verbraucherschutz sicherzustellen und die Entwicklung innovativer Dienstleistungen zu fördern.

Or. en

Begründung

Es ist wichtig, jegliche Risiken in Bezug auf den Verbraucherschutz oder auf Hindernisse bei der Entwicklung neuer Finanzinformationsdienstleistungen im Rahmen von FIDA deutlich vor der möglichen Überprüfung der Rechtsvorschriften zu erkennen. Daher wird vorgeschlagen, die Europäischen Aufsichtsbehörden zur jährlichen Erstellung eines gemeinsamen Berichts zur Umsetzung der FIDA-Verordnung zu verpflichten.

BEGRÜNDUNG

1. Hintergrund

Am 28. Juni 2023 verabschiedete die Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Rechtsrahmen für den Zugriff auf Finanzdaten und zur Änderung der Verordnungen Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010, (EU) Nr. 1095/2010 und (EU) Nr. 2022/2554 („FIDA“).

Der FIDA-Vorschlag soll Verbraucher und Firmen dazu befähigen, den Zugriff auf ihre Finanzdaten über Zahlungskonten hinaus effizienter zu kontrollieren, sodass es ihnen möglich ist, von Finanzprodukten und Finanzdienstleistungen zu profitieren, die auf ihre Bedürfnisse zugeschnitten sind, und gleichzeitig die damit verbundenen Risiken unter Kontrolle zu halten. Dies stellt einen Übergang vom Open Banking mit PSD2 hin zu einem offenen Finanzwesen dar, der außerdem den digitalen Wandel fördern und die Übernahme von datengesteuerten Geschäftsmodellen im EU-Finanzsektor beschleunigen sollte.

In der Strategie für ein digitales Finanzwesen 2020 und in der Mitteilung über eine Kapitalmarktunion 2021 wurde die Absicht der Kommission angekündigt, das datengesteuerte Finanzwesen durch einen Legislativvorschlag zu fördern. Vor diesem Hintergrund bestätigte Kommissionspräsidentin von der Leyen in ihrer Absichtserklärung zur Lage der Europäischen Union 2022 den Datenzugang in Finanzdienstleistungen als eine zentrale Initiative der Kommission für 2023.

Die Hauptbestimmungen der FIDA stehen im Zusammenhang mit Folgendem:

- Stärkung des Kundenvertrauens in die gemeinsame Datenbenutzung;
- Verpflichtung von Dateninhabern, Kundendaten mit Datennutzern zu teilen;
- Förderung der Standardisierung von Kundendaten und Schnittstellen; und
- Förderung der Implementierung von hochqualitativen Schnittstellen für das Teilen von Kundendaten.

2. Verfahren im Europäischen Parlament

Der Ausschuss für Wirtschaft und Währung (ECON) wurde als federführender Ausschuss beauftragt, den Vorschlag zu behandeln.

3. Entwurf eines Berichts

Das auf der Kombination und Zusammenfassung von Daten aufbauende offene Finanzwesen erleichtert die Bereitstellung von neuen Finanzprodukten und Finanzdienstleistungen, die dienlicher für die Kundenbedürfnisse sein können, beispielsweise in Bereichen wie Finanzberatung, Versicherung oder Pensionsvorbereitung. Eine verbesserte Kundenerfahrung befähigt Kunden, fundiertere Finanzentscheidungen zu treffen und effektiv greifbaren Nutzen aus der FIDA zu ziehen.

Ihr Berichterstatter begrüßt den FIDA-Vorschlag außerordentlich und unterstützt uneingeschränkt dessen Gesamtziel und allgemeine Ausrichtung. Nichtsdestotrotz ist er der

Ansicht, dass der Vorschlag in Bezug auf einige wichtige Merkmale positiv verändert werden kann, und schlägt leichte Modifikationen entlang der folgenden Hauptachsen vor.

- **Stärkung des Kundenvertrauens**

Ihr Berichterstatter verteidigt einen kundenorientierten Ansatz. Für eine sichere und erfolgreiche Implementierung des FIDA-Rechtsrahmens sollten Kunden in erster Linie uneingeschränkt auf dessen Sicherheit, Zuverlässigkeit und Billigkeit vertrauen. Jedweder Zugriff auf Finanzdaten von Kunden sollte aus Datenschutzgründen gebührend berücksichtigt werden. Das Aufrechterhalten von starkem Verbraucherschutz erfordert auch starke Sicherheitsmaßnahmen, insbesondere im Zusammenhang mit Berechtigungen und Verbindlichkeiten.

Im Einklang mit der vom Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDPS) bereitgestellten Stellungnahme grenzt Ihr Berichterstatter daher die Kategorien personenbezogener Daten, die im Rahmen von FIDA zur Verfügung gestellt werden können, deutlicher ab, wobei die Risiken für Einzelpersonen, deren Daten aufgerufen und verwendet würden, berücksichtigt werden. Zur weiteren Vermeidung von finanziellen Ausschlussrisiken sieht er ferner ein ausdrückliches Verbot der Verweigerung von Finanzdienstleistungen gegenüber Verbrauchern vor, die keine Bereitstellung ihrer Daten über das Dashboard der FIDA-Zugriffsberechtigungen wünschen, schlägt granulare Orientierungshilfen auf Ebene 2 zur Umreißung von angemessenen Verwendungszwecken für personenbezogene Daten vor und fördert die Widerspruchsfreiheit zwischen der Anwendung und Umsetzung von FIDA und Datenschutzgesetzen der EU.

Bislang hat kein anderer gerichtlicher Zuständigkeitsbereich einen Rahmen für ein offenes Finanzwesen verabschiedet, der so umfangreich ist wie die FIDA. Unter Berücksichtigung dessen, wie wichtig es ist, sichere grenzüberschreitende Datenflüsse sicherzustellen, die die Grundrechte von EU-Verbrauchern und Geschäftsteilnehmern wahren, insbesondere wenn Daten von hoch sensibler Natur sind, schlägt Ihr Berichterstatter folglich vor, die Möglichkeit für Unternehmen ohne Sitz in der EU, aus einer Zulassung als Finanzinformationsdienstleister Nutzen zu schlagen, zu entfernen. Nach derselben Logik empfiehlt er ferner, zu verhindern, dass benannte Torwächter im Rahmen des Gesetzes über digitale Märkte auf Daten im Rahmen von FIDA zugreifen.

- **Förderung der Innovation**

Ihr Berichterstatter ist der Ansicht, dass nicht das Teilen der Kundendaten Gegenstand des offenen Finanzwesens ist, sondern die Befähigung von Kunden, Daten auf sichere Weise, nach eigenem Ermessen und nach eigenem Willen zu erschließen und wiederzuverwenden, sodass sie gleichzeitig von einer breiteren Auswahl an Dienstleistern profitieren und absolute Vertraulichkeit wahren können. Um den Schwerpunkt des FIDA-Rechtsrahmens deutlicher auf ein solches Datenzugangsrecht für Konsumenten und Geschäftsteilnehmer zu legen, empfiehlt er eine dementsprechende Anpassung der Beschreibung.

Adäquate Förderungsmaßnahmen sind eine Voraussetzung für die Förderung der Markterschließung. Die Vorschläge Ihres Berichterstatters sollen dazu beitragen, den Aufbau und die Aufrechterhaltung der für die Bereitstellung von Daten erforderlichen Infrastruktur sicherzustellen. Insbesondere sind die Bestimmungen zur Vergütung stärker am marktorientierten Ansatz im Rahmen des Datengesetzes ausgerichtet.

- **Verbesserung der Interoperabilität und Finanzaufsicht**

Für den langfristigen Erfolg des FIDA-Rechtsrahmens ist ein Mindestmaß an technischer Interoperabilität für Daten und Datenstrukturen nebst aufsichtsrechtlicher Interoperabilität zwischen verschiedenen Rechtsrahmen erforderlich. Ihr Berichterstatter schlägt eine Reihe von Modifikationen vor, um diese Interoperabilität zu fördern, darunter die stärkere Anpassung der FIDA an anderen EU-Rechtsvorschriften wie der DSGVO, dem Datengesetz und dem Daten-Governance-Rechtsakt.

Es ist lohnenswert, die Rolle der Europäischen Aufsichtsbehörden gegenüber der der zuständigen nationalen Behörden zu stärken, z. B. indem vorgeschrieben wird, dass die Bewertung des Systems für den Zugriff auf Finanzdaten auf europäischer Ebene stattfindet. So werden abweichende Bewertungen von nationalen Behörden, welche die Gleichheit der Wettbewerbsbedingungen gefährden könnten, vermieden. Ihr Berichterstatter reicht einige vorläufige Vorschläge in dieser Hinsicht ein, die auszuarbeiten sind, wenn das Verhandlungsteam des Parlaments diesen Ansatz unterstützen sollte.

4. Konsultation der Interessenträger

Obwohl die Änderungen im vorläufigen Bericht ausschließlich die Ansichten Ihres Berichterstatters enthalten, sind Ihr Berichterstatter und sein Team dankbar für die Beiträge, die von einer Vielzahl an Akteuren eingegangen sind, darunter:

- American Express;
- Association for Financial Markets in Europe (AFME);
- Better Finance;
- Europäischer Verbraucherverband (BEUC);
- Europäische Vereinigung der Genossenschaftsbanken (EACB);
- European Association of Credit Rating Agencies (EACRA);
- European Association of Paritarian Institutions (AEIP);
- Europäischer Bankenverband (EBF);
- European Third Party Providers Association (ETTPA);
- Febelfin;
- Föderation für Wirtschaftsinformationsdienste (FEBIS);
- Finance Watch;
- Französischer Bankenverband (FBF);
- Die Deutsche Kreditwirtschaft (DK);
- Gesamtverband der Versicherer (GDV);
- Global Legal Entity Identifier Foundation (GLEIF);
- Hogan Lovells;
- Insurance Europe;
- Klarna;

- Mastercard;
- Pensions Europe;
- Nederlands Verbond van Verzekeraars;
- Nederlandse Pensioenfederatie;
- Visa.

5. Künftiges Vorgehen

Der Berichterstatter betont, dass sein Berichtsentwurf lediglich einen Ausgangspunkt für die Arbeit des ECON-Ausschusses an der FIDA darstellt. Er sieht den Beiträgen der Schattenberichterstatter erwartungsvoll entgegen und wird sie offen und konstruktiv aufnehmen.